

### **Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften / Reihe A, Soziologische Hefte ; 2. Jahrgang, Heft 4**

Eckert, Christian (Ed.); Lindemann, Hugo (Ed.); Scheler, Max (Ed.); Wiese, Leopold von (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Sammelwerk / collection

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**  
Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Eckert, C., Lindemann, H., Scheler, M., & Wiese, L. v. (Hrsg.). (1922). *Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften / Reihe A, Soziologische Hefte ; 2. Jahrgang, Heft 4*. München: Duncker & Humblot. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-89527-5>

#### **Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter der CC0 1.0 Universell Lizenz (Public Domain Dedication) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft zu dieser CC-Lizenz finden Sie hier: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

#### **Terms of use:**

This document is made available under the CC0 1.0 Universal Licence (Public Domain Dedication). For more information see: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.en>

2. JAHRG

HEFT 4

**KÖLNER  
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR  
SOZIALWISSENSCHAFTEN**

---

ZEITSCHRIFT DES FORSCHUNGSINSTITUTS  
FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN IN KÖLN  
HERAUSGEGEBEN VON DEN DIREKTOREN DES INSTITUTS  
CHRISTIAN ECKERT / HUGO LINDEMANN  
MAX SCHELER UND LEOPOLD VON WIESE

---

**REIHE A: SOZIOLOGISCHE HEFTE  
ZUGLEICH MITTEILUNGEN DER DEUTSCHEN  
GESELLSCHAFT FÜR SOZIOLOGIE**



---

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT / MÜNCHEN UND LEIPZIG  
1922

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

# Inhaltsübersicht.

<b>I. Allgemeiner Teil.</b>	Seite
Das System der Wissenschaften und die Gesellschaftsordnung. Von Dr. Paul Szende, ehemaligem ungarischen Finanzminister, Wien . . . . .	5
Staat und Recht. (Zum Problem der soziologischen oder juristischen Erkenntnis des Staates.) Von Dr. Hans Kelsen, o. Professor an der Universität Wien . . . . .	18
Beruf und Erwerb. Von Dr. Fritz Karl Mann, o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. . . . .	38
Zum Gedächtnis an Paul Barth. Von Dr. F. Tönnies, Geh. Reg.-Rat, o. Professor an der Universität Kiel. . . . .	57
<b>II. Spezieller Teil: Archiv für Beziehungslehre.</b>	
Skizze des Aufbaues eines Systems der Beziehungslehre. Von Dr. Leopold von Wiese, o. Professor an der Universität Köln . . . . .	61
Zu Spanns Kritik der empirischen Soziologie. Von Leopold von Wiese . . . . .	70
<b>III. Literaturbesprechungen und Literaturnotizen.</b>	
Barth, Paul: Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, 3. und 4. Aufl.; bespr. von L. v. Wiese (Schluß) . . . . .	76
Neuere massenpsychologische Literatur; bespr. von Dr. Wilhelm Vleugels, Köln . . . . .	79
Cohn, Georg: Ethik und Soziologie; bespr. von Alfred Peters, Köln . . . . .	82
Schlund, Erhard: Die philosophischen Probleme des Kommunismus, vornehmlich bei Kant; bespr. von P. Landsberg, Bonn . . . . .	84
Schmalenbach, Hermann: Leibniz; bespr. von Privatdozenten Dr. H. Pleßner, Köln . . . . .	85
Literaturnotizen (von L. v. Wiese und W. Vleugels)	87
	1*

<b>IV. Chronik.</b>	Seite
Zum Gedächtnis an Ernest Solvay . . . . .	90
Zum Gedächtnis an Kurt Albert Gerlach . . . . .	90
Eisenach und Jena. Von L. v. Wiese . . . . .	91
Zweiter internationaler Soziologenkongreß . . . . .	96
Aus fremdsprachigen Zeitschriften . . . . .	97
Zuschrift von Dr. Spinner-Wien . . . . .	101
<b>V. Vereinsoffizielle Mitteilungen der Geschäftsführung der deutschen Gesellschaft für Soziologie . . . . .</b>	<b>103</b>

---

Die wissenschaftliche Verantwortung für die mit Namen gezeichneten Beiträge tragen nur die Verfasser. Für den „Allgemeinen Teil“ ist die Redaktion bestrebt, Auffassungen aus allen Richtungen zum Worte kommen zu lassen, wenn die Beiträge nur dem im ersten Hefte abgegrenzten Gebiete entstammen.

## I. Allgemeiner Teil.

### Das System der Wissenschaften und die Gesellschaftsordnung.

Von  
Paul Szende.

Die Gesellschaftsordnung ist die zentrale Tatsache des sozialen Lebens<sup>1)</sup>. Sie umfaßt die politische und wirtschaftliche Machtverteilung, die Sitten- und Rechtsordnung, die Normen und Einrichtungen der positiven Religionen. Man kann in bezug auf sie zwei Tendenzen unterscheiden. Die eine will die bestehende Gesellschaftsordnung ohne wesentliche Änderung aufrechterhalten; die andere will dieselbe vollständig umstürzen, mindestens aber grundlegend abändern. Letzten Endes entscheidet über das Bestehen jeder Gesellschaftsordnung die mehr oder minder freiwillige Unterwerfung der Massen. Schwindet dieselbe, dann bricht, trotz des Rechtszwanges und der bewaffneten Macht, diese Ordnung zusammen. Der Kampf um die Machtmittel der Gesellschaft ist daher mit einem anderen Kampf verflochten, der diese freiwillige Unterwerfung herbeiführen oder verhindern will. Die erste Tendenz ist eine verhüllende; sie will verhindern, daß der Wunsch nach Änderung der Gesellschaftsordnung in den Gemütern aufkomme, daß die Unhaltbarkeit des Bestehenden erkannt werde, ja, sie arbeitet darauf hin, daß die Aufrechterhaltung desselben vielmehr als wertvoller Willenszweck erscheine. In entgegengesetztem Sinne will die andere, die enthüllende Tendenz wirken, um die Massen zur Abänderung der Gesellschaftsordnung zu bewegen.

Jede Handlung ist das Resultat eines komplizierten Denkvorganges. Das Erkennen und Wissen von Tatsachen, Wertung, Zwecksetzung und Mittelwahl sind die notwendigen Voraussetzungen

<sup>1)</sup> Denselben Gedankengang verfolgen meine Abhandlungen: „Verhüllung und Enthüllung, Kampf der Ideologien in der Geschichte“, Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus 1922, Soziologische Gedanken zur Relativitätstheorie, Neue Rundschau, Oktober 1921, und eine demnächst im Archiv für Sozialwissenschaft erscheinende Arbeit: Eine soziologische Theorie der Abstraktion.

jeder geschichtlichen Tat. Jene Denkgebilde, welche die Handlungen veranlassen, nennen wir Ideologien. Jeder Begriff, jede Theorie, jedes wissenschaftliche System kann als Ideologie bezeichnet werden, ebenso jede Weltanschauung und Glaubenslehre. Jede Wissenschaft, Weltanschauung usw. ist ein sozialer Faktor, indem sie die menschlichen Handlungen beeinflußt, zugleich aber ein soziales Produkt, erzeugt durch das natürliche und soziale Milieu, durch Zusammenwirken unzähliger Generationen. Die Rolle dieser Ideologien besteht darin, daß sie als psychische Einwirkungen einzelne Menschen und die Massen zum Handeln, zur Unterlassung oder zu passivem Verhalten veranlassen.

Auf höherer Stufe der Entwicklung wird die Gesellschaftsordnung die Achse, um die sich das soziale Geschehen dreht; selbst die kosmisch-tellurischen Einflüsse machen sich durch sie geltend, jedes Bedürfnis kann nur innerhalb ihres Rahmens befriedigt werden, jede Ideologie muß sich ihr anpassen. Die meisten dieser Ideologien sind uralten Ursprunges; metaphysischer Trieb, biologischer Drang, denkökonomische Bedürfnisse waren an ihrem Zustandekommen tätig. Sie entsprangen der Notwendigkeit, sich im Wirrwarr der Naturereignisse zurechtzufinden, eine Verbindung mit der Natur herzustellen. Dies erklärt nur ihren Ursprung, nicht aber ihr zähes Fortleben. Die Entwicklung des menschlichen Wissens und der Technik hätte die dem jetzigen Stande menschlicher Kultur nicht mehr entsprechenden Erkenntnisse und Geistesrichtungen längst beseitigt. Was ihnen Unvergänglichkeit verleiht, ist der Umstand, daß sie zur Erhaltung der Gesellschaftsordnung mächtig beitragen. Die Wissenschaften begannen sich erst in einem Zeitalter zu entwickeln, wo die Elemente der heutigen Gesellschaftsordnung bereits gegeben waren; die religiösen, wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse waren von jeher stärker als die wissenschaftlichen.

Wir wollen nun ein System der Wissenschaften aufstellen, in dem die Einteilung und der Rangplatz jeder Wissenschaft dadurch bestimmt wird, ob und in welchem Maße sie für die Erhaltung oder Abänderung der bestehenden Gesellschaftsordnung wirkt. Diese Ordnung ruht — wie gesagt — auf der freiwilligen Unterwerfung der Untergebenen. Diese Freiwilligkeit äußert sich teils durch bewußtes, sogar begeistertes Eintreten für die Gesellschaftsordnung, teils durch einen mehr oder minder unbewußten Entschluß der Massen, sich in die Zustände zu fügen.

Prüfen wir nun diejenigen Ideologien, die sowohl dieses aktive Eintreten als auch das passive Verhalten der Massen herbeizuführen geeignet sind. Die freiwillige Unterwerfung ist die Folge des An-

sehens, das der Gesellschaftsordnung die notwendige Macht ohne Inanspruchnahme äußerer Machtmittel verleiht. Wir wollen kurz die Merkmale derjenigen Ideologien aufzählen, die der Gesellschaftsordnung diese Autorität verleihen.

**Absolutität:** In jeder Kulturreligion ist Gott als höchstes Wesen, als absoluter Urgrund über alle Relationen erhaben. Diese Absolutität wird auf Einrichtungen übertragen, die sich als Vertreter der göttlichen Ordnung bezeichnen, insbesondere auf die Kirche. Der Begriff des Staates ist absolut, er besitzt Selbständigkeit und Eigenleben. Die Rechtsordnung und die Moral sind Inbegriffe absolut gültiger Normen. Auf politischem und noch mehr auf moralischem Gebiete überwiegen die absoluten Werte. Die Absolutität, in das wirtschaftliche und politische Leben hinausprojiziert, bedeutet Herrschaft. Der Kampf um die Gesellschaftsordnung kann als Streben nach absoluter Geltung gekennzeichnet werden. Es gibt verschiedene Grade der Absolutität; sämtliche Einrichtungen der Gesellschaftsordnung werden klassifiziert, eingeschachtelt, jeder ein entsprechender Platz in der Rangordnung nach ihrer Nähe zum obersten Absoluten zugewiesen. Der Abstand der Institutionen, die Betonung der Ungleichheit ist das hervorstechendste Merkmal jeder Gesellschaftsordnung.

Der relativistische Standpunkt behauptet hingegen, daß es keine allgemeingültigen Einrichtungen, Normen, Werte und Wahrheiten gibt, daß ihre Gültigkeit sich nur auf bestimmte Subjekte bezieht, nur auf Grund gewisser Voraussetzungen, unter bestimmten Verhältnissen vorhanden ist. Die sozialen Umwälzungen, die Revolutionen, entspringen dem Umstande, daß die scheinbare Allgemeingültigkeit der sozialen Einrichtungen erschüttert, ihre Relativität erkannt wird.

**Apriorität:** Apriori ist, was nicht aus der Erfahrung stammt, keiner Verifizierung durch sie bedarf. Auf sozialem Gebiete bedeutet die Apriorität, daß die Einrichtungen der Gesellschaftsordnung von dem Willen der ihr Untergebenen unabhängig entstanden und vorhanden sind, durch ihre Erfahrung nicht kontrolliert werden können, daß ihr Bestand unabhängig davon ist, ob die Massen sie für gut oder schlecht befinden. Die Institutionen gelten entweder als von Gott geschaffen oder als der menschlichen Vernunft und anderen metaphysischen Prinzipien entsprungen. Jede bestehende Macht strebt nach der Weihe der Apriorität, sie sucht immer zu beweisen, daß sie einem Faktor entstammt, der in der absolutistischen Ordnung einen möglichst hohen Rang einnimmt. Das Bestehende wird immer als a priori, das Neue, das Werdende als a posteriori be-



trachtet. Von den durch die Gesellschaftsordnung Bevorzugten wird jedes Bestreben, das den Ursprung der vorhandenen Institutionen klarlegen will, bekämpft und womöglich niedergehalten. Sie wissen, daß keine bestehende Macht solche genetische Untersuchung ertragen und sich Geltung verschaffen könnte, wenn ihr Ursprung von den Untergebenen klar erkannt werden möchte.

Mystik: Infolge des Vorwiegens der Absolutität und der apriorischen Elemente steht die Gesellschaftsordnung vor den Massen als Übernatürliches, Übersinnliches, von obenher Gegebenes da. Jedermann wird in sie hineingeboren, sie wird allen ohne ihre Befragung auferlegt. Die sozialen Beziehungen werden durch ihre Kompliziertheit und Undurchsichtigkeit zur Offenbarung unsichtbarer Mächte. Die Gesellschaftsordnung gewinnt einen mystischen Zug, sie wird zum Symbol, zur Prädestination.

Wertdualismus: Infolge der grundlegenden Einteilung: absolut — relativ, a priori — a posteriori, Herrscher — Beherrschte, entwickelt sich im Verlaufe der Geschichte ein Dualismus, der die führenden Ideologien und die wesentlichen Einrichtungen der Gesellschaftsordnung ergreift. Die zuerst Genannten werden höher bewertet und den nicht absolutistisch-apriorischen Einrichtungen und Ideologien übergeordnet. Gott — Welt, Kirche — Staat, Jenseits — Diesseits sind die Wertdualismen, auf welche die Kirche ihre Superiorität zurückführt. Die Einwirkungen, welche die Menschen dazu veranlassen, daß sie für die Abänderung der ihnen von oben aufoktroierten apriorischen Gesellschaftsordnung eintreten, kommen von der Außenwelt, vom Leib, von der Materie, aus der Erfahrung; diese werden daher bekämpft, in der Rangordnung zurückgestellt, degradiert. Ebenso verpönt ist die Ansicht, daß diese Dualismen aus denkökonomischen und biologischen Bedürfnissen entstanden sind, und daß ihre Wertung ein späteres soziales Produkt, Ausfluß der bestehenden Machtverhältnisse ist.

Rangpriorität der Form: Von diesen Wertdualismen müssen wir noch einen besonders hervorheben, der die Rangpriorität der Form über Inhalt, Materie, Stoff feststellt. Die Gesellschaftsordnung wird als apriorische Form betrachtet, hingegen die menschlichen Bedürfnisse, die Änderungen der Produktivkräfte, die auf Abänderung der Gesellschaftsordnung drängen, als Materie stigmatisiert. Die Priorität der Form hat sich zuerst auf politisch-wirtschaftlichem Gebiete in einer Zeit entwickelt, als Wissenschaften noch überhaupt nicht vorhanden waren. Der organisatorische Ausdruck der Form, die Ordnung, ist die Grundlage jeder Herrschaft, Macht, Autorität. Das Bestehende ist die Form, das Neue, das Werdende muß sich in

ihren Rahmen einfügen, sich von ihr beherrschen lassen. Das System der religiösen, ethischen und juristischen Regeln entwickelt sich allmählich zu einem unübersehbaren Komplex. Der Formalismus ist ein mächtiges Mittel zur Abwehr der Abänderungsbestrebungen, da sich in den Formen nur die Gebildeten, die Mitglieder der privilegierten Schichten auskennen.

**Substantialität und Hypostasierung:** Ein unverwüstlicher Hang des menschlichen Denkens, der aus seinem Anthropomorphismus stammt, ist die Hypostasierung. Beziehungen, Eigenschaften, Vermögen, Ideen werden in ein selbständiges, real existierendes Wesen, in eine Substanz verwandelt, verdinglicht. Es gibt geistige und materielle Substanzen. Auch die letzteren verdanken ihren Ursprung einer Personifikation, die leblosen Gegenstände werden beseelt. Allen führenden Ideologien der Gesellschaftsordnung liegt die Substanzvorstellung zugrunde. Gott, Unsterblichkeit, Himmel und Hölle, der Staat, das Vaterland, die Rechtsordnung usw., sind durch die Substanzvorstellung gewonnene personifikative Hypostasen. In feudalen Ländern überwiegen die theologischen Ideologien, in den bürgerlich-kapitalistischen Staaten die metaphysischen (Vernunft, Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität, Demokratie usw.). Die im Banne des Machtprinzips erzogene Menschheit unterwirft sich williger, wenn Gott, Staat, Kirche, Obrigkeit nicht als Beziehungskomplexe, sondern als selbständige, apriorische, übernatürliche Wesenheiten, als Machtsubstanzen auftreten. Eine entsprechende Wertehierarchie entwickelt sich. Die Substanz als das Beständige, Zugrundeliegende hat einen höheren Rangplatz als die einzelnen Dinge, Menschen, Beziehungen; die geistigen Substanzen sind den materiellen, wirtschaftlichen Substanzen, den Erfahrungstatsachen übergeordnet.

**Teleologie:** Die Gesellschaftsordnung wird als Bestandteil einer zweckmäßigen Welteinrichtung betrachtet. Die Zweckursache, der Schöpfer, der jede Institution zu einem bestimmten Zweck geschaffen hat, ist entweder Gott oder eine metaphysische Wesenheit, Vernunft oder Natur, sittliche — oder Rechtsordnung. Der Staat, das Eigentum, die Ehe, die Familie, Strafe und Lohn erscheinen als von Gott, von der Vernunft oder von der sittlichen Ordnung eingesetzte Menschheitszwecke. Die Abänderung dieser Gesellschaftsordnung wäre gleichbedeutend mit Störung dieses untrüglichen Mechanismus, dieses Heilplanes.

**Dogmatismus:** Die führenden Ideologien verwandeln sich in Dogmen, sie werden der Infallibilität teilhaftig. Zu diesem Zwecke werden sie kanonisiert, in prägnanten Sätzen formuliert. Sie verleihen den absoluten Wahrheitsbesitz; wer sie angreift, kann kein

gläubiger Christ, wahrer Partiot, guter Bürger und tugendhafter Mensch sein.

Abstraktion: Sie ist keine Ideologie oder ideologisches Merkmal, sondern ein geistiger Vorgang, mittels dessen Begriffe, Urteile, Grundsätze usw. gebildet werden, und zwar dadurch, daß gewisse Elemente einer Vorstellungsgruppe vernachlässigt, andere dagegen hervorgehoben und zu einem Begriffe usw. zusammengefaßt werden. Jede Abstraktion ist relativ, sie stellt eine Beziehung der Dinge und Vorgänge dar. Was vernachlässigt wurde, gerät aber allmählich in Vergessenheit, die Beziehung wird als selbständiges Wesen betrachtet. Dieser Verabsolutierungsprozeß tritt um so stärker zum Vorschein, je dünner der Inhalt und je größer der Umfang des Begriffes usw., je höher sein Rang in der Hierarchie ist.

Bereits auf primitiver Stufe gelangte der Mensch allmählich zur Einsicht, daß eine dauernde Beeinflussung der übrigen dadurch am besten zu erreichen ist, daß man ihnen die Überzeugung beibringt, was in Wirklichkeit nur Wille und Interesse des einzelnen ist, als im Interesse aller gelegen zu betrachten. In der logischen Formsprache gesprochen: Ein durch Abstraktion gewonnenes partikulares Urteil wird als allgemeingültig vorgetäuscht. Die Relationen, die Motive, die partikularen Interessen, von denen man abstrahierte, werden vollständig verdrängt, die unvollkommenen Merkmale abgestreift.

Die bestehenden moralischen, religiösen und juridischen Gesetze, die den Menschen eine bestimmte Handlung vorschreiben, die Ideale, denen sie sich anzunähern haben, sind insgesamt Abstraktionsprodukte, daher relativ, dennoch maßen sie sich Allgemeingültigkeit an. Ebenso verdankt jedwede Absolutität und Apriorität ihr Dasein einem Abstraktionsvorgange. Jede Gesellschaftsordnung zwingt ein bestimmtes Verhalten, ein Seinsollen den Untergebenen auf. Meistens ist diese Ordnung das Produkt einer übertriebenen Abstraktion mit einer äußerst schmalen Grundlage, sie täuscht zwar Allgemeingültigkeit vor, doch befriedigt sie nur die Interessen einer kleinen Minderheit. In dem Kampfe gegen die bestehenden Zustände bedienen sich die emporstrebenden Klassen solcher Ideologien und Schlagwörter, die auch — wie es anders nicht möglich ist — Produkte eines Abstraktionsvorganges sind. Doch der grundlegende Unterschied besteht darin, daß diese Abstraktionen eine breitere Grundlage als die hergebrachten haben, der Kontrolle der Erfahrung zugänglich sind, den Zusammenhang mit den sozialwirtschaftlichen Zuständen nicht verloren haben, von ihnen nicht völlig losgerissen sind.

Zusammenfassend: Für die Erhaltung der bestehenden Ge-

sellschaftsordnung wirken diejenigen Wissenschaften, Begriffe, Theorien und Hypothesen,

1. die einen absolutistischen Charakter haben, das autoritäre Denken fördern und auf dem Machtprinzip beruhen,

2. die eine apriorische Färbung besitzen und der Kontrolle durch die Erfahrung nicht bedürfen,

3. die von einem mystisch-romantischen Schimmer umwoben sind,

4. welche die dualistischen Hilfsbegriffe des erkennenden Menschen zur Grundlage eines Wertsystems machen und besonders diejenigen, welche geistige Substanzen den körperlichen überordnen,

5. welche die Rangpriorität der Form verkünden,

6. die sich unmittelbar oder indirekt auf der Substanzvorstellung aufbauen,

7. die teleologisch gerichtet sind,

8. die sich in Dogmen verwandeln und für Denkprodukte ein unbegrenztes Vertrauen erheischen,

9. die durch Abstraktion zustande gekommen sind und dennoch ihre Allgemeingültigkeit behaupten.

Unmittelbar wirken für die Erhaltung der Gesellschaftsordnung die herrschenden Ideologien der Religion, Ethik, Rechtswissenschaft, Geschichte, Politik usw. Indirekte Wirkung üben die den anderen Wissens- und Tätigkeitsgebieten angehörenden absolutistisch-apriorischen Ideologien aus, weil sie auf assoziativem Wege die festgewurzelten Gedankengänge stärken, die zu einer autoritären Weltanschauung führen. Je höher eine naturwissenschaftliche Abstraktion steht, desto absolutistischer ist ihr Charakter, desto stärker ihr assoziativer Einfluß. In diesem Sinne gehören auch Abstraktionen, wie z. B. die Absolutität des Raumes und der Zeit, die Substanzvorstellung zur bestehenden Gesellschaftsordnung; sie stärken das Autoritätsprinzip oft mehr als Rechtsbegriffe oder politische Schlagwörter. Auch in den Natur- und exakten Wissenschaften kann man nicht von indifferenten Begriffen oder Hypothesen sprechen, unter Umständen entfalten sie eine politische Wirkung, wenn auch der Zusammenhang nur mittels schwieriger Untersuchungen klargelegt werden kann. Sind die naturwissenschaftlichen und metaphysischen Ideologien erschüttert, so müssen die politisch-wissenschaftlichen folgen und umgekehrt.

Jeder Mensch ist ein biologisches, sozialökonomisches, religiöses und moralisches Individuum, Schicksalsgenosse einer Rasse, Nation, Klasse, Nutznießer oder Unterdrückter einer Gesellschaftsordnung.

Alle diese Eigenschaften sind in ihm durch das Netz der Assoziationsbahnen verbunden. Jede Stärkung der absolutistisch-apriorischen Tendenzen, mögen sie von welcher Seite immer kommen, wirkt für die Stabilisierung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Bricht man auf politischem Gebiete mit dem Autoritätsprinzip, und huldigt man ihm in den übrigen Wissenszweigen weiter, so bleibt die verhüllende Tendenz am Ende immer siegreich.

Zum Schluß geben wir eine kurze Übersicht der Wissenschaften in ihrem Verhältnisse zur bestehenden Gesellschaftsordnung.

1. Theologie ist als wissenschaftliches System der Glaubensdogmen die Hochburg der absolutistisch-apriorischen Weltanschauung. Die Bibelkritik — wenn sie auch noch so sehr beteuert, daß sie die Autorität der Bibel nicht antasten will — wirkt in entgegengesetztem Sinne.

2. Philosophie. Jede Philosophie, die den Menschen den Glauben an allgemeingültige apriorische Prinzipien beibringen will, dient letzten Endes der Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung, obzwar sie meistens keine unmittelbare Anspielung auf die bestehenden Machtverhältnisse enthält.

Die soziale Wirkung der erkenntnistheoretischen Richtungen hängt davon ab, welchen Standpunkt sie in bezug auf die Erfahrung einnehmen. Die Erfahrung, die sich immer auf die unmittelbare Wahrnehmung stützt, hält die Verbindung mit der Außenwelt aufrecht, sie orientiert über die eigenen Bedürfnisse wie auch über die in der Umwelt eingetretenen Abänderungen. Die sinnliche Wahrnehmung ist in ihrer elementaren Beschaffenheit unverfälscht, sie liefert ausnahmslos jedem Menschen gleichmäßig verlässliche Mitteilungen. Ohne sie würde die Gesellschaft verknöchern. Darin besteht ihr demokratischer Zug.

Diejenigen erkenntnistheoretischen Richtungen, welche die Erkenntnis auf die schöpferische Tätigkeit eines höheren Vermögens (Vernunft, Verstand, Intuition usw.) zurückführen, verfahren auf abstraktive Weise, doch sprechen sie diesen Erkenntnissen Allgemeingültigkeit zu. Sie stellen ein Werturteil, eine Rangordnung auf; der Erfahrung wird eine untergeordnete Rolle zugesprochen. Die Hochpreisung der Vernunft und die Geringschätzung der Sinnlichkeit, ein herrschender Zug jeder rationalistisch-idealistischen Erkenntnistheorie überhaupt entstand unter dem Einflusse kirchlich-religiöser Erwägungen.

Die kritische, transzendente, formalistische Erkenntnistheorie ist auch eine Stütze des Autoritätsprinzips. Die Geltung

gewisser Tatsachen steht außer Zweifel, nur ihre Gründe und Voraussetzungen dürfen erforscht werden. Eine rückläufige Begründung mit Unterdrückung jedes Zweifels ist die Methode, deren sich auch jede bestehende Macht bei der Legitimierung ihrer Geltung bedient.

Der empirisch-positivistische Standpunkt zerstört und enthüllt diese allgemeingültigen Abstraktionen und unterstützt dadurch den Kampf gegen die apriorischen Institutionen. Die Erfahrung ist auch ein abstraktiver Vorgang, doch ist ihre Grundlage unvergleichlich breiter als die der Vernunftkenntnis und hält sich von jeder Verabsolutierung fern. Sie bedient sich der genetischen Methode.

Jede Metaphysik ist mehr oder weniger transzendent und widerspricht allgemeingültige Lösungen; sie wirkt daher meistens für die bestehende Gesellschaftsordnung. Die Metaphysik ist in ihren Auswirkungen eine mehr politische als philosophische Wissenschaft. Selbst der Materialismus wirkt durch seinen starren Dogmatismus und seine Absolutität letzten Endes in gleichem Sinne. Sein revolutionärer Charakter liegt auf einer anderen Linie. Er stürzt den Wertdualismus von Körper und Seele, worauf die herrschende Weltanschauung beruht, er greift die bestehende Ordnung an ihrem wunden Punkte, an dem Wertsystem an. Auch der Monismus leistet ähnliche Dienste; er verneint die dualistische Wertordnung, doch endet er meistens durch Uniformierungseifer auch in der Absolutität.

Die Metaphysik beschäftigt sich mit Spekulationen über die letzten Gründe und Dinge. Diese Scheinprobleme, die die Menschheit als tote Last seit Jahrtausenden mit sich schleppt, sind die Meisterstücke apriorisch-mystischen Denkens.

3. Die Logik trägt in doppeltem Maße zur Erhaltung der Gesellschaftsordnung bei. Erstens liefert sie keine neuen Erkenntnisse, daher nichts, was das Bestehende erschüttern könnte. Im Gegenteil, sie kontrolliert und klassifiziert die aus anderen Quellen geschöpften Erkenntnisse. Dieses Resultat zeitigt auch die Forderung der Widerspruchslosigkeit, daß jede neue Erkenntnis mit der vorhandenen Erkenntnismasse übereinstimmen soll. Die Sätze der Logik sind allgemeingültig und formaler Natur, sie ist eine normative Wissenschaft und daher autoritär. Erst in der letzten Zeit kam die Ansicht auf, daß die Gesetze der Logik nur Übereinkommen und Definitionen sind. Man bedenke die Erschütterung, wenn sich eines Tages diese Ansicht auf anderen Gebieten der Wissenschaften und des sozialen Lebens durchsetzte.

4. Die Psychologie ist die genetische Wissenschaft par excellence; sie enthüllt die Entstehung der Ideen und Prinzipien, sie

deckt die Wurzel der Geltung allgemeingültiger Sätze auf, daher wird sie von den Vertretern des autoritären Standpunktes meistens als Wissenschaft zweiten Ranges behandelt. Die physiologische Psychologie kehrt die bisherige Rangordnung der Tatsachen um. Allerdings gab es immer psychologische Richtungen (spiritualistische, transzendente, rationale, dialektische, substantialistische usw.), die diese Wissenschaft in den Dienst der Absolutität und Apriorität stellen, ihren Zusammenhang mit der unmittelbaren Erfahrung abbrechen wollten. Die Psychoanalyse erschüttert das bestehende Wertsystem, und in diesem Sinne wirkt sie enthüllend; doch stärkt sie durch ihren übertriebenen Dogmatismus die absolutistischen Neigungen des Denkens.

5. Mathematik. Ihr Ansehen verdankt sie außer ihrer praktischen Verwendbarkeit dem Umstande, daß sie infolge ihrer komplizierten Symbolsprache in den Augen der Massen von einem mystischen Schimmer umwoben ist. Als in der Neuzeit unter dem Sturme unabweisbarer Erfahrungen Theologie und scholastische Philosophie zusammenbrachen, wählte sich die im Autoritätsglauben erwachsene Menschheit neue allgemeingültige Götzen. So gelangte die Mathematik zu einem ungeheueren Ansehen. Sie ist das Musterbeispiel einer streng allgemeingültigen, formalen und apriorischen Wissenschaft, und ihre Anbetung half den Hang zur Absolutität und Apriorität in solchen Schichten erhalten, die sich der Herrschaft theologischer Dogmen entzogen hatten.

Andererseits liefert die Mathematik die wirksamsten Mittel, mit deren Hilfe sich der Mensch in der Natur zurechtfinden, die sich ihm darbietende Wirklichkeit erfassen kann. Der Siegeszug der Naturwissenschaften und der Technik, welche teils Folgen, teils Voraussetzungen der großen sozialen Umwälzungen der letzten Jahrhunderte waren, ist vornehmlich den mathematischen Hilfsmitteln zu verdanken. Die in der letzten Zeit erfolgte Entdeckung der Fiktivität der Mathematik, die Feststellung, daß ihre höchsten Sätze nur Übereinkommen und Definitionen sind, die Erschütterung der Alleinherrschaft der euklidischen Geometrie, verfehlten ihre Wirkungen auch auf anderen Gebieten nicht.

6. Die Physik. Die noch immer herrschenden Begriffe der Physik, Masse und Kraft, sind Variationen der Substanzvorstellung, die letztere mit einem stark personifikativen Einschlag. Die mechanistische Naturansicht besteht in der Verabsolutierung einer Erscheinungsreihe, sie führt jede Naturerscheinung auf in Zahlen faßbare Bewegungen zurück. Sie will die Naturvorgänge absolut erklären, die Notwendigkeit ihres Zustandekommens beweisen, sie wird

meistens zu einer Metaphysik der Materie. Die mathematische Physik zeitigt ebensolche Autoritätswirkungen wie die Mathematik; Kant behandelte sie als eine vollkommen apriorische Wissenschaft. Bis zur allerletzten Zeit war die Grundlage nicht nur der Mechanik, sondern auch der gesamten Physik die Absolutität des Raumes, der Zeit und der Bewegung.

Die phänomenalistische Physik räumt mit der mechanistischen auf. Die Relativitätstheorie hat die Physik aus den absolutistischen Höhen auf den Boden der Erfahrung zurückgeführt und eine revolutionäre Umwälzung in der Denkweise der Menschen hervorgerufen; doch treibt sie anderseits durch übermäßige Abstraktion und mathematische Spekulationen gewissermaßen den Teufel mit Belzebub aus.

Trotz dieser absolutistischen Tendenzen ist die Physik wie überhaupt jede Naturwissenschaft von umwälzender Wirkung, da ihr Fortschritt die Erfahrung erleichtert und so den wissenschaftlichen und sozialen Umwälzungen den Weg ebnet. Diesen Prozeß fördert die mechanistische Auffassung durch Erschütterung des herrschenden Weltdualismus infolge ihres materialistischen Charakters.

7. Astronomie und Astrologie. Das von der Physik Gesagte gilt auch für die Astronomie. Die Astrologie zählt nur scheinbar zu den Naturwissenschaften, sie ist eigentlich eine mystisch-apriorisch-teleologische Spekulation, die zur bedingungslosen Unterwerfung unter die Schicksalsfügungen übersinnlicher Mächte führt.

8. Chemie. Sie baut sich auf der absoluten Substanz und auf der Abstraktion der Unveränderlichkeit des Gewichtes auf. Ihr Dogmatismus ist weit größer als der der Physik. Ihr Hauptdogma, die Unteilbarkeit des Atoms, wurde durch die Entdeckung der Radioaktivität erschüttert. Der jetzige Stand dieser Wissenschaft bietet dasselbe Bild wie die jetzige Gesellschaftsordnung. Die neuen Erfahrungen legen ihre Grundlagen bloß, doch wird an den autoritären Formeln weiter festgehalten.

9. Geologie. Infolge Erschütterung der Autorität der Schöpfungsgeschichte und der Kirchendogmen wirkt sie in umwälzendem Sinne.

10. Biologie. Sie verhalf der dynamischen Behandlung der Lebensprozesse über die morphologische, die eine Überschätzung des Formprinzips ist und zu einem stationären Zustande der Wissenschaft führt, zum Siege. Von der mechanistischen Biologie gilt dasselbe, was wir bereits von der mechanistischen Physik gesagt haben. Die vitalistische Biologie ist teleologisch gerichtet und führt zu einem naturwissenschaftlich gefärbten Mystizismus. Alle diese Biologien beruhen auf dem absoluten Substanzbegriff; eine



relativistische Biologie ist erst im Entstehen begriffen. Die schroffe Absolutität, der starre Dogmatismus und die mechanistische Teleologie des Darwinismus haben es möglich gemacht, daß diese Lehre — einst von Kirche und Staatsmacht stark beföhdet — jetzt mit Erfolg für reaktionäre Zwecke ausgebeutet wird.

11. Ästhetik. Jede ästhetische Richtung schafft sich mit Hilfe einer Abstraktion ihr Schönheitsideal, das verabsolutiert wird. Es ist eine allgemeine Tendenz, das Entstehen von Kunstwerken auf transzendente Ursachen zurückzuführen. Mystik und Substantialität wuchern empor. Die naturalistischen Richtungen kehren nur die bisherige Werthierarchie um; eine relativistische Ästhetik vermochte bisher nicht durchzudringen.

12. Ethik. Idealismus, Formalismus und Rigorismus sind die absolutistischen ethischen Richtungen; Eudämonismus, Evolutionismus und Utilitarianismus versuchen zwischen Ethik und Erfahrung eine Verbindung herzustellen. Die materialistische Ethik räumt mit der bisherigen Herrschaft geistiger Vermögen und Substanzen auf. Jede Ethik, die absolute Gebote und Verbote aufstellt, die von jedem Menschen, ohne Rücksicht auf seine soziale Lage, gleichmäßig Gehorsam verlangt, schafft notgedrungen einen Dualismus zwischen dem Relativismus der menschlichen Handlungen und der Absolutität der moralischen Gesetze, der immer der bestehenden Macht zugute kommt. Die Ethik, welche die verbindliche Kraft der Sittengesetze auf ihre Form zurückführt, zeitigt autoritäre Wirkungen. Hingegen wirkt die Ethik, die jedes Gebot, das durch die Erfahrung nicht verifiziert werden kann, verwirft, revolutionär.

13. Geschichtswissenschaft. Die ältere Geschichtswissenschaft abstrahierte vollständig von den sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen, ihr Objekt war die Geschichte der Kriege, Dynastien und Staatsformen. Diese Richtung ist noch immer stark verbreitet, ebenso wie die Auffassung, welche die großen Persönlichkeiten für die Hauptfaktoren des historischen Geschehens hält. Die Geschichte wird weiter als Kampf und Herrschaft verschiedener Ideen betrachtet. Sämtliche diese Ideen sind personifizierte, substantielle Wesenheiten, welche das Geschehen zweckbewußt lenken. Alle diese Methoden begünstigen die Herrschaft des Autoritätsprinzips; für den einzelnen wird das Geschehen zu einer apriorischen übersinnlichen Macht, die über sein Schicksal verfügt.

14. Sprachwissenschaft. Es ist zuerst die Grammatik zu erwähnen, die eine ebenso absolutistisch-apriorische Wissenschaft ist wie die Logik. Sie wird den Menschen ohne ihre Befragung als angebliches Produkt eines mystisch-hypostasierten Volksgeistes auf-

erlegt. Hingegen ist die Sprachkritik eine genetisch-revolutionäre Wissenschaft, welche den Ursprung der herrschenden Ideen und Prinzipien aufdeckt. In der modernen Sprachwissenschaft findet man dennoch zahlreiche Theorien, welche die Entstehung und Entwicklung der Sprachen aus apriorischen Prinzipien erklären wollen.

15. Rechtswissenschaft. Sie ist die mächtigste Stütze der bestehenden Gesellschaftsordnung, meistens dient sie — besonders die Rechtsdogmatik — dazu, die herrschenden Zustände zu rechtfertigen. Diesem Ziele dient auch jede rechtswissenschaftliche Richtung, die den Ursprung und die verbindliche Kraft der Rechtsregeln in hypostasierte metaphysische Wesenheiten, wie z. B. Rechtsbewußtsein, Rechtsgefühl, Vernunft, Natur, verlegt oder eine apriorisch existierende Rechtsordnung annimmt. Die Rechtswissenschaft ist zugleich das eigentliche Herrschaftsgebiet des Formprinzips.

Die übliche Staatswissenschaft baut sich auf dem formalabsolutistischen Begriffe des Staates auf, der von den wirtschaftlichen und Machtverhältnissen vollständig abstrahiert. Beinahe alle Schlagwörter der „politischen Metaphysik“, Gleichheit, Freiheit, Volkssouveränität, Demokratie usw., haben denselben Charakter, sie werden als außer der Erfahrung stehende Machtfaktoren, die das Menschenschicksal bestimmen, betrachtet und gewinnen dadurch einen mystischen Zug. Auch die moderne biologische Staatswissenschaft ist meistens ein Verabsolutierungsprodukt.

16. Volkswirtschaftslehre. Die klassische Nationalökonomie ist durch ihre übertriebene Abstraktion die Stütze der absolutistisch-apriorischen Weltanschauung. Sämtliche Schlagwörter des Merkantilismus, Liberalismus, der Freihandels- und Schutzzollbewegung sind auf das Interesse der wirtschaftlich Stärkeren zugespitze Abstraktionen, die sich dennoch Allgemeingültigkeit anmaßen. Die Marxistische Ökonomie deckte auf, daß die ökonomischen Kategorien nur hypostasierte, personifizierte Beziehungen des Wirtschaftslebens sind; sie enthüllte ihren mystischen Zug, ihren Fetischcharakter.

17. Statistik. Sind ihre Daten unverfälscht, dann enthüllt sie die bestehenden Zustände. Sie ist in diesem Falle der objektivierte Ausdruck der sozialen Wirklichkeit.

18. Soziologie als neue Wissenschaft bedeutete die Umwertung aller Werte und räumte mit alten Prinzipien auf; dennoch gibt es selbst in der allermodernsten Soziologie Richtungen (wie z. B. gewisse Spielarten der biologischen und anthropologischen Soziologie), die an Dogmatismus, Absolutität und an mystischer Spekulation den älteren Wissenschaften nicht nachstehen.

## Staat und Recht.

Zum Problem der soziologischen oder juristischen Erkenntnis  
des Staates <sup>1)</sup>).

Von

Hans Kelsen.

Daß Staat und Recht zwei verschiedene Wesenheiten seien, kann als die herrschende Lehrmeinung aller mit diesen Gegenständen befaßten Wissenschaften angesehen werden. Wie sehr auch die Anschauungen über die Natur der beiden Erkenntnisobjekte und ihre gegenseitigen Beziehungen im einzelnen auseinandergehen mögen, im großen und ganzen schwanken die verschiedenen heute maßgebenden Theorien doch um einen gemeinsamen festen Kern, der sich etwa dahin formulieren läßt, daß der Staat, als ein Verband von Menschen, unter die Kategorie der Gesellschaft fällt, und, da man die Gesellschaft als einen spezifischen Kausalzusammenhang ebenso wie die Natur oder als Stück der Natur begreift, von irgendeiner psychischen oder auch physischen Realität, im Sinne einer natürlichen Realität, ist, während das Recht als ein Inbegriff von Normen, d. h. von Soll-Sätzen, den Charakter einer gewissen Idealität, sei es auch — als positives Recht — nur einer relativen Idealität, behauptet.

Stellt man Staat und Recht in den Gegensatz von Sein und Sollen ein, der ein Gegensatz der Betrachtungsrichtungen, ein Gegensatz der Erkenntnismethoden und sohin der Erkenntnisgegenstände ist, so ist es nur konsequent, wenn man — wie dies auch geschieht — eine soziologisch, und zwar kausalwissenschaftlich orientierte Staatslehre von einer — wenn der Pleonasmus gestattet ist — juristisch, d. h. normativ orientierten Rechtslehre prinzipiell unterscheidet. Die eine fragt, wie sich die Menschen tatsächlich verhalten und welche Ursachen ihr Verhalten bestimmen, nach welchen Naturgesetzen es sich regelt — und glaubt dabei, sich des spezifischen Gegenstandes „Staat“ bemächtigen zu können. Die andere fragt, wie sich die Menschen verhalten sollen, und zwar von Rechts

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meine Schrift: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1922.

wegen, von positiven Rechts wegen verhalten sollen, aus welchem Grund sie sich so und nicht anders verhalten sollen, gelangt so von besonderen zu immer allgemeineren Rechtsgesetzen und damit zur Bestimmung ihres spezifischen Gegenstandes, des Rechtes, als eines von dem Kausalzusammenhang der Natur (oder naturhafter Gesellschaft) verschiedenen, eigengesetzlichen Systemzusammenhanges.

Diese aus der soeben charakterisierten Annahme eines Wesensunterschiedes zwischen Staat und Recht als zweier verschiedener Gegenstände sich notwendig ergebende Scheidung einer (soziologischen) Staatslehre und einer (juristischen) Rechtslehre wird aber dadurch widerspruchsvoll wieder aufgehoben, daß man den Staat — und zwar als denselben Gegenstand, für den man, weil er vom Rechtswesen verschieden sei, eine von der Rechtslehre verschiedene kausalwissenschaftlich orientierte Staatslehre konstituieren zu müssen glaubt — doch auch als Gegenstand der normativ orientierten, d. h. auf Rechtsnormen gerichteten Rechtslehre gelten läßt. Zu der Staatssoziologie, der kausalwissenschaftlich erkennenden Soziallehre vom Staat, tritt die normative Staatsrechtslehre. Ja, näherem Zusehen kann nicht verborgen bleiben, daß diese Staatsrechtslehre, die sich mit der Staatssoziologie zu einer methodologisch höchst fragwürdigen Wissenschaft der allgemeinen Staatslehre verbindet, der weitaus bedeutendste, jedenfalls der gehaltvollste Bestandteil dieser Disziplin ist, die die Einheit ihres Gegenstandes durch die bewußt postulierte Zweiheit ihrer Methoden, die grundsätzliche Verschiedenheit der Blickrichtung und Fragestellung — und damit sich selbst — aufhebt. Da Gegenstand einer Rechtslehre nur Recht sein kann, müßte der Staat Recht sein, um zum Gegenstand einer Rechtslehre gemacht werden zu können. Ob der Staat dann die Rechtsordnung als Ganzes oder nur eine Teilrechtsordnung ist, kommt hier weiter nicht in Frage. Von jenem Gegensatz zwischen Staat und Recht, der die heutige Theorie beherrscht, kann jedenfalls keine Rede sein. Auch dann nicht, wenn man sich etwa hinter die Formel zu rückziehen wollte, die Staatsrechtslehre behandle diejenigen Rechtsnormen, die den Staat zum Inhalt haben, die Einrichtung des Staates, das Verhalten des Staates regeln, so wie etwa die Privatrechtslehre die Rechtsnormen zum Gegenstand hat, die das Verhalten der Einzelmenschen regeln, ohne daß dadurch der Mensch als Objekt der kausalwissenschaftlichen Biologie oder Psychologie in Frage gestellt würde. Ganz abgesehen davon, daß dann eine Ergänzung der Staatsrechtslehre durch eine Staatssoziologie nicht sinnvoller wäre als eine Verbindung der Privatrechtslehre mit der Biologie und Psychologie des Menschen zu einer einheitlichen Wissen-

schaft, darf nicht übersehen werden, daß es nicht der durch Biologie und Psychologie konstituierte „Mensch“ ist, dessen Funktionen den Inhalt der Rechtssätze — als der rechtswissenschaftlichen Urteile — bilden. Wenn schon die traditionelle Jurisprudenz sich bewußt ist, daß es nicht der „Mensch“, sondern die „Person“ ist, die im Blickfeld juristischer Betrachtung liegt, so kommt darin eben die Erkenntnis zum Ausdruck, daß der biologisch-psychologische „Mensch“ und der juristische „Mensch“, die Person, verschiedene Einheiten sind, deren Verschiedenheit nur durch eine Äquivokation verdunkelt wird. Nur als einer spezifischen, juristischen Person könnte das Verhalten des Staates Inhalt der Rechtsnormen sein. Und da sich die juristische Person (die sogenannte „physische“ Person ist nur ein Spezialfall der „juristischen“, juristisch gibt es nur „juristische“ Personen!) nur als Personifikation von Rechtsnormenkomplexen darstellt, läuft auch die letzterwähnte Formel darauf hinaus, daß der Staat als Gegenstand der Rechtswissenschaft entweder die Rechtsordnung als Ganzes oder eine Teilrechtsordnung sein müsse.

Indes liegt in der Vorstellung, das Verhalten des Staates könne ebenso zum Gegenstand von Rechtsnormen gemacht werden wie jenes des Menschen, die stillschweigende Annahme, daß der Staat eine Art Mensch sei, d. h. die gleiche natürliche Realität habe wie das Objekt der Bio- und Psychologie. Diese Anschauung, die von der modernen biologisch und vor allem psychologisch orientierten Soziologie übernommen wurde, gilt es nun in den entscheidenden Punkten kritisch zu prüfen.

Daß der Staat eine natürliche Realität sei, versucht man in der Weise zu begründen, daß man die Einheit der Elemente, die der Staat darstellt, als einen Fall der Wechselwirkung, und zwar psychischer Wechselwirkung, begreiflich machen will. Eine Vielheit von Menschen sind dann eine Einheit, wenn diese Menschen miteinander in seelischer Wechselwirkung stehen, d. h. wenn die Seele des einen auf die des anderen Wirkung ausübt und von ihr Wirkung empfängt. Es ist klar, daß in einem solchen Zusammenhange nicht nur alle Menschen untereinander, sondern — sofern man von dem spezifisch Psychischen absieht — überhaupt alles mit allem steht, weil dieses Prinzip der Wechselwirkung der synthetische Grundsatz ist, nach dem die Welt naturwissenschaftlich als Einheit begriffen werden kann. Wenn der Staat unter den durch psychische Wechselwirkung zur Einheit verbundenen Objekten besonders charakterisiert werden soll, muß zum Moment der Wechselwirkung noch eines hinzutreten. Dem trägt man dadurch Rechnung, daß man die Behauptung wagt: Es gibt verschiedene Grade von psychischer Wechselwirkung

und dementsprechend verschieden feste soziale Verbindungen von Menschen. Der Staat ist jene Art der psychischen Wechselwirkung, bei der die Elemente — das sind die Bürger des Staates — auf das intensivste in seelischer Wechselwirkung stehen, der Staat stellt den stärksten Grad der Wechselwirkung dar. Dahingestellt sei, was man sich eigentlich unter Graden der Wechselwirkung vorzustellen habe. Festgestellt sei bloß, daß eine derartige psychologische, oder wenn man will: sozialpsychologische Bestimmung des Staates mit offenkundigen Tatsachen in Widerspruch steht. Die einen und denselben Staat bildenden, zu einem und demselben Staat gehörigen Menschen müssen untereinander durchaus nicht notwendig und immer in dem Verhältnis intensivster Wechselwirkung, d. h. in einem engeren Wechseltausch ihrer seelischen Energien stehen als mit irgendwelchen nicht zum Staate gehörigen Individuen. Die Zugehörigkeit zu einer — mit der staatlichen Gemeinschaft nicht zusammenfallenden — Nations-, Religions-, Klassen- oder auch nur Weltanschauungsgemeinschaft schafft in der Regel eine viel engere seelische Bindung, ohne daß damit aber die Einheit des Staates in Frage gestellt wäre. Für eine auf die reale, seelische Wechselwirkung gerichtete Betrachtung erscheinen die zu einem und demselben Staat gehörigen Menschen eher als in zahlreiche Gruppen getrennt und mit Menschen anderer Staaten zu den verschiedensten Einheiten verbunden. Wenn man trotzdem eine Staatseinheit annimmt, so geschieht dies offenbar auf Grund eines ganz anderen Kriteriums als dem der realpsychischen Wechselwirkung. Es ist zweifellos ein juristisches. Denn die ganze soziologische Problemstellung geht nur dahin, ob die juristisch zu einem Staat gehörigen Menschen — und daß dies die maßgebende Einheit ist, wird stillschweigend vorausgesetzt — auch in jener Wechselwirkungsbeziehung stehen, kraft deren der Staat dann auch als eine real-psychische, soziologische Einheit angesehen werden müßte. Schon diese Problemlage verrät deutlich die Tendenz zur Fiktion, d. h. als Sein zu behaupten, was nur als Sollen begründet werden kann. —

Eine Theorie der Wechselwirkung ist aber schon darum nicht geeignet, das Wesen der als „Staat“ bezeichneten sozialen Einheit zu erhellen, weil das Wesen aller sozialen Einheit die „Verbindung“ ist, „Wechselwirkung“ aber überhaupt nur soweit in Betracht kommen könnte, als durch sie „Verbindung“ gestiftet wird. Zweifellos sind aber unter der Kategorie der Wechselwirkung auch solche Beziehungen zu erfassen, die sich soziologisch nicht als Verbindung, sondern als „Trennung“ darstellen, wie Haß, Konkurrenz, Kampf usw. Stellt man aber auf das Problem der „Verbindung“ ab, dann ist der

Doppelsinn dieses Terminus wohl zu beachten. Psychologisch bedeutet, daß zwei Menschen miteinander verbunden sind, den bildhaften Ausdruck für die Tatsache, daß die Vorstellung des einen in der Seele des anderen in bestimmter Weise affektbetont ist. Und jener Affekt, bei dessen Vorhandensein man von einer „Verbindung“ zwischen zwei Individuen spricht, verläuft durchaus innerhalb der Einzelseele, hat somit streng intraindividuellen Charakter. Alle Psychologie ist eben — weil es nur Einzelseelen gibt — Individualpsychologie. Psychologisch kann daher „Verbindung“ niemals jene supraindividuelle Synthese bedeuten, die das Wesen aller sozialen Gebilde, insbesondere aber des Staates, ausmacht. In dieser — von aller Sozialtheorie offenbar intendierten — Bedeutung tritt jene „Verbindung“ auf, die durch eine Norm oder ein System von Normen konstituiert wird, und die in demselben Sinne, in dem sie eine Vielheit von menschlichen Verhaltensungen zu einem höheren Ganzen, dem System der Gemeinschaft, verbindet, die Individuen „verbindet“, sofern sie sie verpflichtet; und in eben diesem Sinne steht die Gemeinschaft als das System der die menschlichen Verhaltensungen beinhaltenden Normen, als Ordnung, über den Individuen, d. h. sie ist eine überindividuelle Wesenheit, deren spezifische Existenzsphäre nicht der Bereich psychischer und daher individual-psychischer Realität, sondern normativer und nur in diesem Sinne überindividueller Idealität ist. Und in ebendiesem Sinne besteht zwischen „Verband“ und „Norm“ oder „Ordnung“ kein Unterschied, sondern der Verband ist die Ordnung.

Man meint im Bereiche des Psychologischen zu verbleiben und dabei dennoch das Überindividuelle zu erfassen, wenn man — als eine Form der gesellschaftlichen Verbindung, als eine reale soziale Einheit — eine Mehrheit von Individuen als Gemeinschaft dann erklärt, wenn irgendeine inhaltliche Übereinstimmung ihres Wollens, Fühlens oder Denkens angenommen werden muß. Man könnte hier von einer Parallelität der psychischen Prozesse sprechen, und eine solche liegt immer vor, wenn von einem „Gesamtwillen“, einem „Gemeingefühl“, einem Gesamt- oder Gemeinbewußtsein oder -interesse die Rede ist. Gerade den Staat pflegt man auf solche Weise als sozial-psychologische Realität zu charakterisieren, und zwar ist es speziell ein „Gesamtwille“, als der sich der Staat als ein von den Willen und Persönlichkeiten der ihn Bildenden verschiedenes, über diesen ihm untergeordneten Individuen stehendes Wesen darstellen soll. Doch liegt auch hier offenbar eine Fiktion vor. Hinsichtlich welches Willensinhalts sollten wohl alle zu ein und demselben Staate gehörigen Menschen übereinstimmen? Solche Übereinstimmungen

dürften nur für verhältnismäßig kleine Gruppen und nur in sehr schwankendem Umfang konstaterbar sein. Für eine realpsychologische Untersuchung könnten aber, als einen Gesamtwillen konstituierend, nur jene Menschen in Betracht kommen, die während der Zeit, für die das Phänomen des Gesamtwillens behauptet wird, tatsächlich und aktuell die inhaltlich gleichgerichtete Wollung aufweisen. Es kann sich dabei nur um Erscheinungen handeln, deren sehr ephemerer, stetig intermittierender und auch hinsichtlich des Umfanges wellenartig schwankender Charakter zu der Konstanz und dem festen Umfang der dem Staat spezifischen Existenz in auffallendem Gegensatz steht. Dazu kommt, daß dasjenige, was man „Gesamtwillen“ nennt, nur der abbrevierende Ausdruck für die Übereinstimmung im Inhalt einer Mehrheit von Individualwillen und durchaus nicht ein von diesen Individualwillen verschiedener überindividueller Wille ist. Die gegenteilige Behauptung — zu der die soziologische wie juristische Theorie stark hinneigt — ist die fehlerhafte Hypostasierung einer gedanklichen Abstraktion, und von der gleichen Art wie die unzulässige Annahme einer Massenseele, die auf dem Trugschluß beruht: Weil sich die Individuen in der Masse, d. h. unter der Bedingung gegenseitiger Einwirkung, anders verhalten als im isolierten Zustand, muß „Träger“ dieses andersartigen und gleichgerichteten Verhaltens der Individuen in der Masse die Masse selbst oder die „Massenseele“, und diese Massenseele eine von den Seelen der Einzelindividuen verschiedene Seele sein. Aus einer Bedingung spezifischen Verhaltens der Individuen wird ein selbständiges Ding, aus einer spezifischen Funktion eine Substanz gemacht. Wenn der Staat speziell als ein über den Individualwillen stehender Gesamtwillen angesprochen wird, so wird er damit in einem geläufigen Bilde — nach dem das Sollen der Norm als ein von dem subjektiv-psychischen Akt losgelöstes Wollen, als ein objektivierter Wille gleichsam, vorgestellt wird — als ein System von Normen gedacht, die eine Vielheit von menschlichen Verhaltensweisen zum Inhalt haben und so zur Einheit — zur Einheit eines konstanten und in seinem Geltungsumfang festumgrenzten Systems von Sollsätzen — bringen. Über den Individualwillen steht aber der von diesen wahrlich wesensverschiedene „Wille“ der staatlichen Ordnung, sofern durch das räumliche Bild von „Über“ und „Unter“ das durch die Norm Verpflichtet- oder Verbundensein zum Ausdruck kommt.

Neben dem Typus der Parallelität der psychischen Prozesse versucht man auch jenen der psychischen Motivation zur Begründung der soziologischen Realität der Staates heranzuziehen. Der Staat sei ein Herrschaftsverhältnis, d. h. ein Verhältnis,



in dem der Wille des einen zum Motiv für das Verhalten des anderen wird, auf das der erstere Wille gerichtet ist; oder ein — irgendwie qualifizierter — Herrscher selbst, dessen Willen die ihm untertanen (und doch zugleich ihn bildenden?) Individuen bindet, das heißt motiviert. Für eine Wirklichkeitsbetrachtung gibt es nur eine Vielheit von solchen Motivationsverhältnissen, und die Einheit des Herrschenden ist realiter ebensowenig gegeben wie die der Beherrschten. Nimmt man diese Einheit für den Staat an, setzt man eben voraus, was psychologisch erst untersucht und bewiesen werden müßte, wobei die vorausgesetzte Einheit des Staates offenbar außerpsychologischen und, wie sich stets zeigen läßt, juristischen Charakters ist. Das tritt besonders deutlich in der Vorstellung des Staates als eines machtvollen Herrschers hervor. Hier wird an Stelle der die Einheit in der Vielheit allein begründenden, weil ausnahmslosen Geltung der staatlichen Ordnung die keineswegs ausnahmslose, ephemere und intermittierende Wirksamkeit der Vorstellung dieser Ordnung in den Individuen geschoben und diese Wirksamkeit als eine Art „Kraft“ anthropomorph als Herrscher oder Herrschermacht hypostasiert.

Nimmt man die — eigentlich nur der Veranschaulichung dienende — Metapher, mit der der Staat als „Wille“ bezeichnet wird, wörtlich, d. h. im Sinn einer spezifischen, außerhalb der Sphäre des Individualpsychischen liegenden, somit sozialpsychischen Realität, dann muß man — wohl oder übel — neben dem „Wollen“ auch ein Fühlen und Denken des Staates annehmen. Denn die nach dem Ebenbilde der Individualseele geschaffene Kollektivseele wird wohl nicht gut als ein nur mit Willensfähigkeit ausgestattetes Fragment bestehen bleiben können. Wie jede Seele aber, muß man dann wohl auch die Staatsseele in einem Körper wohnen lassen, zumal ja die zu einer Staatsseele auf mystische Weise integrierten Individualseelen nicht ohne ihre Körper „zum Staate gehören“, „den Staat bilden“. Der Staat als beseelter Körper oder unkörperliche Seele, nach Art anderer beseelter Organismen: das ist das Ergebnis der organischen Staatstheorie, das ist die zur Mythologie gewordene Hypostasierung. Die Sozialpsychologie wird zur Sozialbiologie. Natürlich kann der Weg, der zu solchem grotesken Resultat führt, auch der umgekehrte sein. Statt zu einer Staatsseele einen Staatskörper hinzuzufingieren, kann man auch von der Vorstellung ausgehend, daß die mit dem Boden mehr oder weniger verwachsenen, d. h. relativ sesshaften Menschen einen lebenden Körper bilden, diesem Körper eine Seele hinzufügen zu müssen glauben. Allein wie immer man solche Entgleisungen der Organismustheorie — die nichts anderes als

eine mißverständene Metapher ist — beurteilen mag, gegenüber der durchschnittlichen Lehrmeinung, die an der realpsychischen Natur des „Staatswillens“ festhält und auch nicht den geringsten Versuch macht, das Wesen der von ihr angenommenen Staats-„Organe“ juristisch zu bestimmen, dabei dennoch aber vor der Annahme des Staates als eines Organismus, der in einer Reihe mit den biologischen Organismen steht, zurückschreckt, hat sie zweifellos den Vorzug der Konsequenz.

Zur Annahme einer Staatsseele (oder eines bloßen Staatswillens), die zur weiteren Annahme eines Staatskörpers zwingt, wird man wohl dadurch verleitet, daß alle jene Tatsachen, Akte, Vorgänge usw., deren Inbegriff oder Einheit man als „Staat“ bezeichnet, wie alle sozialen Tatsachen, offenbar in menschlichen Seelen ihren Sitz haben. Die Erlassung eines Gesetzes oder Urteilsbefehles, seine Aufnahme und Befolgung, sind zweifellos seelische Prozesse, die sich in körperliche Handlungen umsetzen. Indes kommt es für eine auf das Wesen des Staates gerichtete Betrachtung nicht auf die in der Welt des natürlichen Seins und sohin nach kausaler Gesetzlichkeit ablaufenden seelisch-körperlichen Prozesse, sondern auf den geistigen Inhalt an, den diese Prozesse „tragen“. So wie das Denken mathematischer oder logischer Gesetze ein psychischer Akt, darum aber der Gegenstand der Mathematik oder Logik — das Gedachte — kein Psychisches, keine mathematische oder logische „Seele“, sondern ein spezifischer geistiger Sachgehalt ist, weil die Mathematik und Logik von dem psychologischen Faktum des Denkens solchen Inhaltes abstrahiert, so ist der Staat, als Gegenstand einer spezifischen, von der Psychologie verschiedenen Betrachtung, ein spezifischer geistiger Gehalt, nicht aber das Faktum des Denkens und Wollens solchen Inhaltes, ist er eine ideelle Ordnung, ein spezifisches Normensystem, nicht aber das Denken und Wollen dieser Normen. Des Eigensinns, der Eigengesetzlichkeit jenes besonderen Gegenstandes, den wir „Staat“ nennen und zum Objekt einer eigenen Wissenschaft gemacht haben, können wir uns nicht bemächtigen, wenn wir unsere Betrachtung auf irgendwelche seelische Prozesse des Denkens und Wollens, sondern nur, wenn wir unsere Erkenntnis auf ein spezifisch Gedachtes und Gewolltes richten, für das die seelischen Akte des Denkens und Wollens gleichsam eine *conditio sine qua non*, nicht aber die *conditio per quam* sind. Nicht im Reiche der Natur — der physisch-psychischen Beziehungen —, sondern im Reiche des Geistes steht der Staat.

Das Spezifische dieses als Staat bezeichneten geistigen Gehaltes ist aber, daß er ein System von Normen ist. Überwindet man die

Vorstellung, daß der Staat ein starres Ding sei, erkennt man ihn als ein System von Beziehungen, dann zeigt sich, daß diese Beziehungen, da es nicht die physisch-psychischen Kausalbeziehungen sind, kaum andere als Normbeziehungen, durch Normen, in Normen gesetzte Beziehungen sein können. Und dieser normative Charakter des Staates drückt sich — unbewußt und unwillkürlich — gerade in der Darstellung solcher Autoren aus, die den Staat als kausalgesetzlich determinierte Realität zu charakterisieren glauben. Die Eigenschaften, die sie von ihm aussagen und aussagen müssen, wollen sie nur einigermaßen der Vorstellung entsprechen, die man allgemein und speziell in der Staatslehre mit dem Staate verbindet, sind nur als Eigenschaften eines Normensystems möglich. So die immer wiederkehrende und in den verschiedensten Wendungen auftretende Behauptung seiner objektiven, d. h. von der subjektiven Willkür der den Staat bildenden Menschen unabhängigen Existenz, die völlig unmöglich wäre, wenn der Staat, der Staatswille oder die Staatsseele sich nur als Summation subjektiver Willensakte darstellen würde. Denn durch keine noch so intensive Verbindung von subjektiven Elementen kann ein objektives entstehen. Die Objektivität der staatlichen Existenz stellt sich aber zwanglos als die objektive Geltung der die staatliche Ordnung bildenden Normen dar, eine Geltung, die darum „objektiv“ ist, weil sie, wie jede echte Normgeltung, von dem subjektiven Wünschen und Wollen derjenigen unabhängig ist, für die die Norm Geltung beansprucht. Vor allem aber die ausnahmslose Annahme, daß der Staat seinem Wesen nach „über“ den ihn bildenden Individuen stehe, daß er sie autoritativ verpflichte, daß vom Staat alle Verbindlichkeit ausgehe. Dabei ist es durchaus nicht etwa bloß das Faktum, daß Menschen den Staat für eine Autorität halten, das von den Staatssoziologen konstatiert wird; sie begnügen sich nicht mit der Feststellung, daß Menschen von irgendwelchen, eine Autorität zum Inhalte habenden Vorstellungen motiviert werden, sondern sie machen den Inhalt dieser Vorstellung zu ihrem Gegenstand, indem sie den Staat wesentlich als verpflichtende Autorität charakterisieren. Damit statten sie ihn aber mit einem Wertelement aus, das in einer kausalwissenschaftlich orientierten Sozialpsychologie oder Soziologie keinen Platz finden kann. Der Staat als verpflichtende Autorität — und anders kann sein Wesen nicht ausgedrückt werden — ist aber ein Wert oder — sofern der satzmäßige Ausdruck des Wertes eingesetzt wird — eine Norm, bzw. ein System von Normen und als solches wesensverschieden von der wertindifferenten, psychisch-realen Tatsache des Vorstellens oder Wollens einer Norm.

Besonders deutlich aber zeigt sich der normative Charakter des Staates als einer überindividuellen Einheit in dem Gegensatz, den alle, auch die den Staat als soziale Realität charakterisierenden Autoren, wie zwischen Gemeinschaft und Individuum im allgemeinen, so insbesondere auch zwischen Staat und Einzelmensch annehmen. Stünde der Staat als kausalgesetzlich determinierte Realität mit dem Einzelmenschen in der gleichen Ebene des Seins, dann könnte für eine nach dieser Richtung eingestellte Betrachtung ein Gegensatz, jener spezifische Gegensatz, und damit ein Problem, jenes spezifische Problem, gar nicht bestehen. Nur die kausale Abhängigkeit des einen vom anderen käme in Frage und deren Beantwortung müßte sich mit der trivialen Feststellung begnügen, daß der Staat — als jene Übermacht, für den man ihn bei solcher Einstellung ausgibt — das Individuum kausal determiniert. Die billige Weisheit dieses Standpunktes drückt sich meist in dem Satze aus, daß Recht nur Macht sei, womit freilich das Problem, das in dem Gedanken des Gegensatzes von Recht und Macht steckt, ignoriert und von einem bloß auf die Kausalität des Natur-Seins gerichteten Standpunkt aus bestätigt wird, daß die Ursache ihre Wirkung hat. Ein Gegensatz zwischen Individuum und Staat kann hier nur gegeben sein, sofern der Staat als Norm vorausgesetzt wird, deren Sollen mit dem Sein des individuellen Wollens und Handelns in Konflikt, in jenen tragischen Konflikt gerät, der das Kernproblem aller sozialen Theorie und Praxis ist. Sofern es sich in der Antinomie darstellt, daß das Individuum einerseits nur Teil eines Ganzen, des Staates, andererseits aber doch selbst Ganzes sei, verliert diese Antinomie den Charakter eines logischen Widerspruchs, indem das Individuum, richtiger die individuellen Wollungen und Handlungen nur als Inhalt der die staatliche Ordnung bildenden Normen, des Sollens also, integrierende Bestandteile eines System-Ganzen sind, während der zum Ganzen des Staates in Widerspruch geratende Akt des tatsächlichen individuellen Wollens und Handelns in der Seinsebene verläuft. Die Sätze: a soll b sein, und: a ist nicht b, bilden aber keinen logischen Widerspruch, sondern einen logischen Dualismus. Den Dualismus zweier voneinander unabhängiger Systeme, sei es des Systems des Sollens und des Seins, sei es des Systems der staatlichen Ordnung und desjenigen anderer eventuell ethisch-politischer Postulate, als welches gleichfalls das Individuum zum Staat in Gegensatz tritt. Im letzteren Falle liegt dann der Dualismus der positiven Rechtsordnung des Staates und eines individuellen Naturrechts vor.

Ist erkannt, daß die Existenzsphäre des Staates normative

Geltung und nicht kausale Wirksamkeit, daß jene spezifische Einheit, die wir in den Begriff des Staates setzen, nicht in der Welt der Naturwirklichkeit, sondern in jener der Normen oder des Wertes liegt, daß der Staat seinem Wesen nach ein System von Normen oder der Ausdruck für die Einheit eines solchen Systems ist, dann ist damit die Erkenntnis, daß der Staat als Ordnung nur die Rechtsordnung oder der Ausdruck ihrer Einheit sein kann, eigentlich schon erreicht. Daß der Staat in einer Wesensbeziehung zur Rechtsordnung stehe, wird allgemein anerkannt. Daß diese Beziehung aber nicht Identität bedeute, wird nur darum angenommen, weil man den Staat nicht selbst als Ordnung erkennt. Tut man dies, dann bedeutet die Ablehnung der Identität den Dualismus zweier Normsysteme, von denen das eine die positive Rechtsordnung ist, das andere aber nur einen Komplex ethisch-politischer Normen bedeuten könnte. So häufig die Aufrechterhaltung des Dualismus von Staat und Recht von der uneingestandenem Voraussetzung einer solchen Annahme abhängen mag, so unvereinbar ist diese wegen ihres radikal naturrechtlichen Charakters, (in dem „Staat“ genannten Normensystem tritt ein Naturrecht gegen die positive Rechtsordnung auf) mit den Grundsätzen des Positivismus, den auch jene anerkennen, die Staat und Recht als verschiedene Wesenheiten gelten lassen wollen. Ist der Staat ein Normensystem, kann er nur die positive Rechtsordnung sein, weil neben dieser die Geltung einer anderen Ordnung ausgeschlossen sein muß. Wäre der Staat ein anderes als das System der positiven Rechtsnormen, dann kann von ein und demselben Standpunkte innerhalb ein und derselben Erkenntnisphäre Staat und Recht ebensowenig als nebeneinander oder miteinander existierend behauptet werden, wie der Jurist die Geltung der Moral, der Moralist die Geltung des positiven Rechtes behaupten kann. Mag immerhin das vieldeutige Wort „Staat“ auch einen ethisch-politischen Sinn annehmen: in irgendeiner Beziehung zum positiven Recht kann dieser Staat nicht stehen. Gerade diese Beziehung zum positiven Recht ist aber eine der wenigen, ganz unbestrittenen Positionen der Staatslehre.

Wenn die herrschende Staatslehre den Staat als „Zwangsapparat“, die traditionelle Rechtslehre das Recht als Zwangsordnung charakterisiert, so zeigt sich auch darin, daß beide im Grunde genommen denselben Gegenstand meinen, denn der Zwangsapparat ist ja nur ein Bild für die Zwangs„ordnung“. Allerdings meint man, wenn man von dem zum Wesen des Staates gehörigen „Zwang“ spricht, mitunter nicht jene spezifischen Inhalte der Rechtsnormen: Strafe, Exekution, durch die man das Recht von anderen Normen zu differenzieren sucht. Nicht der Zwang als Inhalt der Norm — so

wie er sich dem auf die Geltung der Rechtssätze gerichteten Blick der Juristen bietet —, sondern der faktische psychische Zwang, der in der Wirksamkeit gewisser Normvorstellungen liegt, eine Motivationsregel, die das tatsächliche Verhalten der Menschen bestimmt, eine reale Macht also ist es, an die man denkt, wenn man den Staat als Zwanganstalt kennzeichnet. Allein diese „reale Macht“ kann und muß man ebenso, ja im Grunde nur vom Recht aussagen; es ist die Wirksamkeit der Rechtsordnung, die man damit meint, die Wirksamkeit der Rechtsnormvorstellungen. Diese Wirksamkeit als Macht mit „Staat“ zu bezeichnen und neben das Recht als Norm zu stellen, ist unzulässig, weil damit vorgetäuscht wird, als ob beide Wesenheiten in der gleichen Existenzsphäre stünden, wodurch das Scheinproblem ihres gegenseitigen Verhältnisses geschaffen wird; abgesehen davon, daß man ebensogut wie man den Staat als Macht dem Recht als Norm, den Staat als Norm (Staatsordnung) dem Recht als Macht (Rechtsmacht) gegenüberstellen kann. Die landläufige Vorstellung, daß der Staat als Macht „hinter“ dem Rechte stehe (damit dieses verwirklicht werde), daß der Staat als Macht das Recht „trage“, „erzeuge“, „garantiere“ usw., ist nur eine den Erkenntnisgegenstand verdoppelnde Hypostasierung, die in sich zusammenfällt, sobald man erkannt hat, daß die sogenannte Macht des Staates nur die Macht des Rechtes — freilich nicht eines idealen Naturrechtes, sondern nur des positiven Rechtes ist. Denn da es sich um menschliches Verhalten handelt, die Ursachen von Handlungen und Unterlassungen in Frage stehen, kann die solches bewirkende „Kraft“ oder „Macht“ nur psychischer Art, nur Motivation sein. Mögen die Normen staatlicher Ordnung immerhin Nachteilsandrohung enthalten, mögen die Menschen den Inhalt zwanganordnender Normen in ihre Vorstellungen aufnehmen und mögen diese Vorstellungen immerhin nur wegen dieses ihres Inhaltes motivierende Kraft haben: psychologische Analyse kann die Macht des Staates immer nur als die Motivation von normbeinhaltenden Vorstellungen aufzeigen. Diese Norm aber ist das Recht, kann nur das positive Recht sein. Gerade in der Wirksamkeit der diese Norm als Inhalt tragenden Vorstellung erblickt die herrschende Lehre die „Positivität“ dieser Norm, die Positivität des Rechtes. Ist die Macht des Staates, der Staat als Macht nur die Positivität des Rechtes, dann zeigt sich als der immanente Sinn der herrschenden Lehre selbst die Identität von Staat und Recht unter dem Gesichtspunkt der Ordnung.

Indem man den Staat als Macht von dem Recht als Norm trennt und beide auf ein und derselben Erkenntnisebene einander gegenüberstellt, ergibt sich jene Lösung des Problems eines Verhältnisses

zwischen Staat und Recht, wonach der Staat die Voraussetzung des Rechtes ist. Nach dieser der heutigen wissenschaftlichen Durchschnittsmeinung entsprechenden Vorstellung ist es der Staat, der die Rechtsordnung aufstellt, ist es dem Staate wesentlich, eine Rechtsordnung aufzustellen, eine Rechtsordnung — als „seine“ Rechtsordnung — zu „haben“, das Recht zu setzen. Der logische Zirkel, der darin liegt, ist offenb. Wenn der Akt der Rechtssetzung als Staatsakt gelten soll, so ist dies nur unter der Voraussetzung einer Regel möglich, nach der die Rechtssatzungshandlung, die man als Staatsakt deuten will, wie jede menschliche Handlung, die als Akt des Staates gelten, auf die Einheit des Staates bezogen werden soll, nicht dem — für eine auf die Naturrealität gerichtete psychologisch - soziologische Betrachtung allein gegebenen — physisch Handelnden selbst, sondern einem „hinter“ ihm gedachten Subjekte, dem Staate zugerechnet wird. Diese Zurechnungsregel kann aber nur die Rechtsnorm, diese Ordnung, in der die fragliche Handlung stehen muß, um auf jene spezifische Einheit bezogen zu werden, kann nur die Rechtsordnung sein. Die Handlung muß als Inhalt eines Rechtssatzes, d. h. als Rechtsakt gedacht, auf die Einheit des Rechtssystems bezogen werden können, was in einer diese Einheit personifizierenden Sprache dahin ausgedrückt wird, daß sie ein Akt des Staates, ein Staatsakt sei. Muß aber die Rechtsordnung schon vorausgesetzt werden, damit ein Rechtserzeugungsakt als Staatsakt gelte — es kann sich somit nur um Fortbildung der Rechtsordnung nach deren eigenem Gesetz handeln — dann ist es unmöglich, den Staat für eine Voraussetzung des Rechtes auszugeben. (Die Frage, wer stellt die Rechtsordnung erstmalig auf im Sinne einer Frage nach der Urzeugung des Rechtes, ist als das Scheinproblem der *generatio aequivoca* überhaupt sinnlos.)

Diese Unmöglichkeit zeigt sich am deutlichsten darin, daß die Theorie vom Staat als Voraussetzung des — von ihm erst zu erzeugenden — Rechtes sich in ihrem weiteren Fortgang notwendig selbst aufheben muß. Die Annahme eines vom Recht verschiedenen Staates, den Dualismus eines Rechtswesens und eines metarechtlichen Staatswesens, kann die Staatslehre darum nicht bestehen lassen, weil sie den Staat, der sich ihr als Einheit von als Staatsakten qualifizierten menschlichen Handlungen darstellt, schließlich doch irgendwie als Rechtswesen begreifen muß: denn diese Staatsakte kann sie — wie immer sie sich auch drehen und wenden mag — doch nur als Rechtsakte begreifen. Das drückt sich in der Tatsache aus, daß die Staatslehre niemals hat darauf verzichten können, zumindest auch eine Staatsrechtslehre zu sein, d. h. den Staat als Gegen-

stand der Rechtserkenntnis zu konstituieren. Wenn die herrschende Lehre vom Staat als von einem Subjekt von Handlungen spricht, (und das ist immer der Fall, außer wenn sie den Staat geradezu als verpflichtende, die Menschen als seine „Untertanen“ autoritär verbindende Ordnung, d. h. aber als positive Rechtsordnung behandelt), d. h. aber den Staat als Person darstellt, so zögert sie keinen Augenblick, diese Person des Staates als Rechtsperson gelten zu lassen. Es ist die berühmte Lehre von der sogenannten Selbstverpflichtung des Staates, zu der der Dualismus von Recht und metarechtlichem Staat — sich selbst negierend — gedrängt wird. Der Staat — so lehrt man — stellt nicht nur eine Rechtsordnung auf, sondern er unterwirft sich auch selbst dieser „seiner“ Rechtsordnung und wird dadurch Rechtsperson, Subjekt von Rechtspflichten und Berechtigungen! Was immer gegen den handgreiflichen Widersinn dieser den Grund- und Eckstein der modernen Staats- und Staatsrechtslehre bildenden Theorie vorgebracht wurde: vor allem, daß es nicht angehe, daß der Staat als metarechtliches Wesen die Voraussetzung des Rechtes und zugleich das Recht als Voraussetzung der zur Rechtsperson, also zu einem Rechtswesen verwandelten Staates sei, daß der als — notabene „höchste“ — Macht wesentlich unbeschränkte und unbeschränkbare Staat nicht zugleich durch das noch dazu von ihm selbst erzeugte Recht gebunden werden könne, da er sich doch nach Belieben dieser Bindung entziehen könne, zumal die fragliche Theorie nicht ermangelt, zu behaupten, es stünde im Belieben des Staates, ob er sich überhaupt „seinem“ Recht unterwerfe, und es gäbe Staaten, die sich ihrem Rechte nicht unterworfen hätten! — Was immer man, wie gesagt, gegen diese Selbstverpflichtungslehre vorgebracht hat — und kritische Zweifel an diesem Teile des herrschenden Lehrgebäudes haben nie ganz geschwiegen — die Wurzel des Irrtums wurde damit noch nicht aufgedeckt. Wenn der Staat überhaupt, und sei es auch sich selbst, rechtlich verpflichtet, wenn vom Staate rechtliche Bindung ausgehen kann — und das ist die Grundvoraussetzung, auf der die ganze Theorie steht — dann kann der Staat keine rechtsfremde Macht, dann muß er Recht sein, denn Recht kann nie aus Macht, kann nur aus Recht werden. Das ist durchaus nicht in irgendeinem ethisch-naturrechtlichen Sinne, sondern durchaus positivrechtlich gemeint. Der methodische Fehler der herrschenden Lehre vom Staat, der die Rechtsordnung aufstellt und so zunächst nur die anderen — Menschen? — verpflichtet, um sich dann auch selbst dieser seiner Rechtsordnung zu unterwerfen, d. h. sich selbst zu verpflichten, besteht darin, daß der physisch-psychische Akt der Erzeugung von Rechts-



normvorstellungen und deren motivierende Wirksamkeit mit der Geltung von Normen, der Voraussetzung einer Grundnorm und der rechtslogischen Erzeugung weiter Normen, der „Ableitung“ weiterer Rechtsnormen, bzw. Rechtspflichten unklar vermengt wird. Daß erstere fällt überhaupt außerhalb des Bereiches einer auf die Einheit des Staates oder Rechtes gerichteten Betrachtung. Die Geltung von Rechtsnormen, auf die allein es ankommt, wenn die Verpflichtung der Untertanen oder des Staates erfaßt werden soll, und die Erzeugung und das Wirksamwerden von Vorstellungsprozessen, die solche Normen zum Inhalt haben, sind methodisch grundsätzlich zu scheiden. Die Antinomie von Recht und Staat, in die die Selbstverpflichtungstheorie gerät, beruht zunächst auf dem Synkretismus einer psychologisch-soziologischen und einer juristischen Betrachtung, wobei mit Nachdruck betont werden muß, daß der Gegenstand „Staat“ jene spezifische Einheit nur in der Richtung der letzteren Betrachtung anzutreffen ist. Dann aber begeht die Selbstverpflichtungslehre den — für die ganze Rechtstheorie charakteristischen — Fehler, daß sie die Person des Staates als Subjekt von Pflichten und Rechten — wie es die Jurisprudenz mit der Rechtsperson überhaupt macht — für ein zwar von der Rechtsordnung irgendwie erzeugtes, durch die Rechtsordnung konstituiertes oder zumindest doch mitkonstituiertes Ding vorstellt, das sich aber doch wieder irgendwie von der Rechtsordnung loslöst und ihr gegenübertritt. Die Person wird zwar einerseits als etwas Rechtliches, als ein Rechtswesen, andererseits aber doch wieder als ein von der Rechtsordnung verschiedenes, ihr gegenüber irgendwie selbständiges, natürliches Wesen angenommen. Man identifiziert unversehens „Person“ mit „Mensch“ und stellt die Person des Staates als eine Art Übermensch vor. Hat man in der Selbstverpflichtungstheorie mit Mühe und Not und um den Preis eines Selbstwiderspruchs den Weg aus dem Bereich natürlichen Seins in jenen rechtlichen Sollens gefunden, gleitet man — auf die Staatsperson die synkretistische, die Grenze zwischen Person und Mensch, Rechtslehre und Psychologie verwischende Personenlehre anwendend — wieder in die natürliche Seinssphäre aus. Allein „Person“ — sei es nun physische oder juristische Person — ist nur Personifikation des ausschließlich und allein den Gegenstand der Rechtswissenschaft bildenden Rechtes, d. h. die Personifikation von Rechtsnormen: Als Person kann der Staat nur die Personifikation der Rechtsordnung sein. Daß er als solche Pflichten und Rechte „hat“, d. h., daß Pflichten und Rechte, die in der Rechtsordnung statuiert sind, auf deren Einheit bezogen werden können, daß er somit ebenso Pflichten und Rechte hat wie

eine „physische“ Person, die auch nur die Personifikation eines Normenkomplexes, nämlich aller das Verhalten eines Menschen regelnder Normen ist, das ist nur dann Problem — ein Scheinproblem — wenn man den Staat für einen Menschen hält, und derselbe Fehler, wie wenn man die physische Person mit dem Menschen identifiziert: Denn Pflichten „haben“ in dem Sinne, daß ein Verhalten Inhalt einer verpflichtenden Norm ist, kann nur der Mensch; und in diesem Sinne kann tatsächlich nur ein Mensch, nicht aber die juristische Person des Staates, ja überhaupt keine juristische oder physische Person verpflichtet werden. Den Staat — oder überhaupt eine juristische oder physische „Person“ — in diesem, d. h. in demselben Sinne wie einen „Menschen“ verpflichten, hieße: die Pflicht verpflichten, die Ordnung ordnen, die Norm normieren. Es ist das vergebliche Mühen, die Form zugleich als Inhalt zu setzen.

Der Dualismus von Staat und Recht ist das Ergebnis eines in der Geistesgeschichte typischen und auf allen Gebieten der Erkenntnis häufigen Denkfehlers. Die Einheit eines Systems wird der Veranschaulichung wegen personifiziert und die Personifikation hypostasiert, so daß was ursprünglich nur ein Denkknotenbehelf, nur der Ausdruck für die Einheit eines Systems oder Gegenstandes zu einem selbständigen System oder Gegenstand fingiert wird; woraus das Scheinproblem einer Beziehung zwischen den beiden Gegenständen entsteht; worin sich aber nur die Tendenz geltend macht, die künstlich geschaffene Zweiheit wieder auf eine Einheit zu reduzieren. Gerade in dieser Tendenz zur Einheit bewährt sich alle echte Erkenntnis. Das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Recht wird aber dadurch noch besonders kompliziert und erhält gerade dadurch sein spezifisches Gepräge, daß zu der verdoppelnden Hypostasierung noch ein Synkretismus hinzutritt, in dem sowohl die Rechtsordnung als System gültiger Normen personifikativ verdoppelt und zu einer vom Recht verschiedenen Staatsperson verdichtet, als auch die Wirksamkeit der Rechtsnormvorstellungen zu einer „Kraft“, dem Staat als „Macht“, hypostasiert wird, und beide Verdoppelungen durcheinandergemengt werden.

Vielleicht wäre der von der herrschenden Lehre angenommene Dualismus von Staat und Recht wegen der mit ihm verbundenen schweren Widersprüche schon längst überwunden worden, wenn nicht gewichtige Hemmungen dieser Einsicht im Wege stünden. Der meta-rechtliche Staatsbegriff bietet nämlich die Möglichkeit, in oder unter seinem Namen dem positiven Recht ein System widersprechender ethisch-politischer Postulate entgegenzustellen. Die Dogmengeschichte der Staatsrechtswissenschaft ist voll von den sehr erfolgreichen

Versuchen, positiv-rechtlich nicht begründbare Ansprüche speziell der im Besitz der Herrschaft befindlichen Faktoren aus dem Titel der als „Staat“, als Staatsräson, als „öffentliches“ Interesse u. dgl. bezeichneten, in Wahrheit rein naturrechtlichen Ordnung gegen das positive Recht Geltung zu verschaffen. In dieser, gegen die prinzipiell durch Gewohnheit, also volkstümliche und demokratische positive Rechtsordnung gerichteten Bedeutung einer auf die Interessen des Fürsten und seines Anhangs abgestellten autokratischen Ordnung ist das Wort und der Begriff eines vom Recht verschiedenen Staates ursprünglich in die deutsche Rechtswissenschaft eingedrungen. Hier liegt vermutlich der historische Ausgangspunkt des später so mannigfache Bedeutungen annehmenden Dualismus.

Es bedeutet schon den Beginn einer Überwindung desselben und die allmähliche Annäherung an den hier vertretenen Standpunkt, wenn neuestens von manchen Autoren die Anschauung vertreten wird, der Staat sei nicht die Voraussetzung des Rechtes, sondern umgekehrt: das Recht die Voraussetzung des Staates, der Staat sei nur eine Rechtsinstitution, nur ein Rechtsbegriff. Konsequenter durchgedacht könnte diese Anschauung zunächst nur bedeuten, daß der Staat eine --- rechtsinhaltlich irgendwie abgegrenzte --- Teilrechtsordnung sei. Daß unter den verschiedenen Bedeutungen, die der Staatsbegriff annimmt, auch eine solche mehr oder weniger scharf bestimmbare möglich und zulässig ist, soll nicht bestritten werden. Doch kann ein solcher Begriff des Staates im engeren Sinne jenen Begriff des Staates im eigentlichen Sinne nicht überflüssig machen, der mit Totalrechtsordnung bzw. deren Einheit zusammenfällt. Es kann nur ein vorläufiger, ein spezieller Begriff des Staates sein, von dem zugegeben werden müßte, daß ein Teil des Rechtes außerhalb seines Bereiches fällt. Da jeder Rechtsakt schließlich doch in einem Einheitsbezug zu dem --- allerseits als Staatsakt anerkannten --- Zwangsakt steht, muß der Kreis der Staatsordnung sich mit jenem der Rechtsordnung decken. Wie immer sich die herrschende Lehre das Verhältnis zwischen Recht und Staat denken mag, die durchgängige Bezogenheit des Staates auf das Recht sowie des Rechtes auf den Staat dürfte kaum ernstlich bezweifelt werden. Ist man dann aber geneigt, den Staat überhaupt als Rechtsordnung gelten zu lassen, dann kann er nur die Totalrechtsordnung sein. Das zumindest ist der Staatsbegriff der allgemeinen Staatslehre. Ob man eine Rechtsordnung erst auf einer ganz bestimmten Stufe technischer Entwicklung, etwa erst, wenn der von den Rechtsnormen beinhaltete Zwang von arbeitsteilig funktionierenden Organen gesetzt werden soll, „Staat“ nennen will, das ist eine terminologische Frage untergeordneter Bedeutung.

Eine solche Rechtsordnung auf technisch niederer Stufe ist das Völkerrecht. Sein Verhältnis zum Staat, d. h. zu den einzelstaatlichen Rechtsordnungen zu bestimmen, ist das Problem, die verschiedenen, als Recht bzw. Rechtsordnungen bezeichneten, als Recht zu begreifenden Norm-Massen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt in ein einheitliches System zusammenzufassen. Erst wenn dies gelungen, darf man die verschiedenen nationalen Normsysteme und die sogenannte Völkerrechtsordnung füglich „Recht“ nennen. Im Verhältnis der einzelstaatlichen Rechtsordnung zum Völkerrecht liegt auch das Verhältnis der einzelstaatlichen Rechtsordnungen zueinander beschlossen. Eine doppelte Möglichkeit ist gegeben. Entweder man geht vom Primat einer einzelstaatlichen, d. h. der eigenstaatlichen Rechtsordnung aus, läßt das Völkerrecht nur als Bestandteil dieser eigenstaatlichen Rechtsordnung kraft Anerkennung durch ein eigenstaatliches Organ und ebenso auch die anderen einzelstaatlichen Rechtsordnungen als delegierte, von der eigenen Ordnung anerkannte und nur darum und nur insoweit als Ordnungen gelten. Das ist der Standpunkt der Souveränität des Einzel- bzw. Eigenstaates. In demselben Maße, als von dieser juristischen Hypothese aus der Einzel- bzw. Eigenstaat als absolutum gesetzt wird, ermöglicht sich eine prinzipielle Differenzierung des Staates gegenüber anderen, ihm untergeordneten, eingegliederten Gemeinschaften, die sohin nur als Teilordnungen der universalen Staatsordnung erscheinen. Der Staat erscheint dadurch charakterisiert, daß er als die höchste, d. h. souveräne, umfassendste Ordnung auftritt. Diese Konstruktion ist aber unvereinbar mit der Vorstellung einer Vielheit koordinierter Staaten bzw. einzelstaatlicher Ordnungen. Die Annahme der Souveränität der eigenstaatlichen Rechtsordnung, der gegenüber die anderen Staatsordnungen nur als delegierte, nur als von der eigenstaatlichen anerkannte Ordnungen Geltung haben, zerstört die Möglichkeit der Annahme gleichzeitiger Souveränität dieser anderen Staaten. Die Souveränität des einen Staates ist unvereinbar mit jener eines anderen, und sohin unvereinbar mit der Annahme einer Gleichordnung aller Einzelstaaten. Diese ist nur möglich unter der Voraussetzung eines Primates der Völkerrechtsordnung, die die einzelstaatlichen Rechtsordnungen delegiert, ihren Geltungsbereich gegeneinander abgrenzt und in dieser Unterwerfung unter die gemeinsame Völkerrechtsordnung koordiniert. Diese juristische Hypothese aber, derzufolge die Völkerrechtsordnung sich gleichermaßen über allen einzelstaatlichen Rechtsordnungen erhebt, zerstört wieder die Vorstellung einer Souveränität, d. h. eines Zuhöchstseins der einzelstaatlichen Rechtsordnung. Souveränität gebührt hier

allein der universalen Völkerrechtsordnung, die man — ohne dabei auch nur die geringste Digression ins Ethisch-Politische zu begehen — als die *civitas maxima* des „Weltstaates“ bezeichnen kann. Das herkömmlich als Staat bezeichnete Gemeinwesen, das sich durch seine relativ unmittelbare Unterordnung unter die Völkerrechtsordnung kennzeichnet, verliert damit seinen absoluten Charakter und damit die Möglichkeit absoluter Differenzierung gegenüber niederen Verbänden wie autonomen Provinzen, Gemeinden usw. Der Staat wird ein Glied in einer kontinuierlichen Reihe, die vom obersten Grundsatz des Völkerrechtes über die einzelstaatlichen Verfassungen, Provinzial- und Gemeindeordnungen, bis zu den konkreten Gemeinschaften der einzelnen Rechtsgeschäfte führt. Läßt man die Annahme eines Primates der einzelstaatlichen Rechtsordnung und jene des Primates der Völkerrechtsordnung als juristisch gleichwertig gelten, dann muß man sich auf die Forderung beschränken, die eine oder die andere konsequent durchzuführen und muß gegen die herrschende Lehre den Vorwurf erheben, daß sie widerspruchsvoll Elemente beider Konstruktionen miteinander vermengt.

Erkennt man den Staat als Rechtsordnung oder deren Einheitsausdruck, dann ist Staatslehre nur als Rechtslehre, d. h. als Rechtsnormenlehre, und in diesem Sinne als normative Disziplin möglich. Diese Rechtslehre wird entweder Rechtswesenslehre, Rechtsformenlehre sein, d. h. sich auf die Normen und ihre Beziehungen, ohne Rücksicht auf ihren besonderen Inhalt, richten. Oder sie wird eine Rechtsinhaltslehre sein, d. h. die typischen Inhalte der Rechtsnormen feststellen. Eine auf den Inhalt gerichtete Betrachtung muß auch auf das Problem stoßen, ob und welche Beziehungen zwischen dem Inhalt des Systems Recht, als eines Systems gültiger Normen, und dem Inhalt des zum System der Natur gehörigen, kausal determinierten tatsächlichen Geschehens, speziell dem Inhalt des von normbeinhaltenden Vorstellungen motivierten Verhaltens der Menschen bestehen. Unbeschadet der grundsätzlichen und uneingeschränkten Disparität der beiden Systeme wird man ohne weiteres die Tatsache zugestehen müssen, daß der Inhalt der Normen, und speziell der Rechtsnormen, die man als gültig voraussetzt, dem Inhalt des tatsächlichen Verhaltens bis zu einem gewissen Grade entspricht, daß nur Rechtsnormen als gültig vorausgesetzt werden, deren Vorstellungen wirksam werden. Haben Normen — und insbesondere auch Rechtsnormen — einen solchen Inhalt, daß die sie beinhaltenden Vorstellungen gänzlich wirkungslos bleiben, wird auch die Rechtstheorie sie nicht als gültig voraussetzen. Und doch wäre wieder die Annahme falsch, daß als rechtlich gesollt nur

gelten könne, was tatsächlich geschieht. Denn diese Annahme bedeutete die Negation alles Rechtes. Die auf die Beziehung zwischen den Inhalten der beiden heterogenen Systeme gerichtete Untersuchung kann nur eine obere und eine untere Grenze angeben: Weder fallen die Inhalte beider Systeme ganz zusammen, noch fallen sie ganz auseinander. Die Spannung darf ein Maximum nicht überschreiten — denn dann verlöre die Annahme eines eigengesetzlichen Systems „Recht“ jeden Sinn — noch auch unter ein Minimum sinken — denn dann wäre jede Möglichkeit genommen, sich des Systems Recht als eines brauchbaren Deutungs- oder Bewertungsschemas für das tatsächliche Verhalten der Menschen, die Inhalte des Systems Natur — zu bedienen.

Sicherlich wird dann auch die Frage als zulässig anerkannt werden müssen, unter welchen natürlichen, ökonomischen und sonstigen historischen Bedingungen Normvorstellungen bestimmten Inhalts entstehen und wirksam werden. Die außerordentliche Kompliziertheit der Problemlage, die Schwierigkeiten der Problemlösung und der überaus geringe Ertrag der bisher in dieser Richtung erzielt wurde, könnte gewiß nicht gegen die Berechtigung der Problemstellung eingewendet werden. Es ist eine durchaus kausalwissenschaftliche und, wenn man sie so nennen will, „soziologische“ Problemstellung. Obgleich auch die auf die Eigengesetzlichkeit des Normsystems gerichtete Betrachtung eine soziologische genannt, ja vielleicht sogar mit mehr Recht so genannt werden könnte, weil die spezifischen Einheiten, als welche uns die sozialen Gebilde, insbesondere aber der Staat, entgegentreten, gerade nur in dieser letzteren Betrachtung konstituiert werden. Und wenn man auch ohne weiteres die Richtigkeit des immer wieder behaupteten — im Grunde nur das Problem aufwerfenden, keineswegs aber lösenden — Gemeinplatzes zugeben mag: daß es die natürlichen, ökonomischen, kurz die Tatsachen der kausal bestimmten historischen Entwicklung sind, die den Inhalt der Rechtsordnung bestimmen (vorausgesetzt, daß man dabei den Unterschied zwischen gültiger Norm und wirksamer Normvorstellung beachtet, und den Satz im Sinne des oben charakterisierten Grenzgesetzes einschränkt), so ist doch gewiß, daß die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Normensystems als solchen durch die behauptete Beziehung seines Inhaltes zum Inhalt der kausal bestimmten Entwicklung tatsächlichen Geschehens nicht berührt wird, und daß man sich des Wesens von Staat und Recht nur in der Eigengesetzlichkeit dieses normativen Systems, nicht aber in der Kausalgesetzlichkeit historischer Entwicklung bemächtigen kann.

## Beruf und Erwerb<sup>1)</sup>.

Von

Fritz Karl Mann.

### I.

Der heutige Sprachgebrauch verknüpft mit dem Wort Beruf eine ökonomische Vorstellung: Mit Ausnahme der dünnbesäten Schicht, die „es nicht nötig hat“, und mit Ausnahme der Mädchen, die eine Versorgung durch die Ehe im voraus als sicher eskomptieren, wählt jeder junge Mensch einen Beruf, um sich ein Einkommen zu erstreiten und dadurch seine materiellen Bedürfnisse zu sichern. So assoziieren wir regelmäßig Beruf und Erwerb; setzen sogar mitunter — auch in der Wissenschaft — beide Begriffe einander gleich, wodurch eine Grundform sozialen Verhaltens ignoriert und ein für die soziologische Erkenntnis unentbehrlicher Grundbegriff preisgegeben wird.

Was ist der Beruf? — Schon in seiner ursprünglichen Bedeutung zeigt uns dieser Begriff ein Doppelantlitz. Jeder Mensch trägt seinen Beruf in sich: ebenso der Schuljunge, der den Beruf des dramatischen Dichters in sich fühlt, wie der Backfisch, der zur Bühne will, wie der politische Kannegießer, der sich für einen geborenen Staatsmann oder Strategen hält. Mag auch dem Sehnen dieser Menschen keine adäquate Befähigung entsprechen, mag ihrem Wunsche niemals eine Erfüllung beschieden sein: der innere Drang, der Glaube an ein Amt, eine Bestimmung, vielleicht eine Mission ist dennoch vorhanden. Wenigstens vom psychologischen Standpunkt aus haben sie einen Beruf. Ich nenne ihn den Beruf im subjektiven Sinne.

Dieser Bedeutung entspricht auch die etymologische Ableitung. Beruf bedeutet (nach Grimm) nicht nur ruf (fama), sondern Amt, Bestimmung (vocatio, officium, studium, impulsio)<sup>2)</sup>. So sagt Winkelmann (Joh. Joachim, Werke, Dresden 1808ff. 3. XIII): „Die liebe zur kunst ist von jugend auf meine größte neigung gewesen, und

<sup>1)</sup> Meinen Ausführungen liegt ein im Kieler soziologischen Zirkel gehaltener Vortrag zugrunde. Daher ihr grundrißartiger Charakter. Die Lücken sollen demnächst geschlossen werden.

<sup>2)</sup> Vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., S. 1530/31. Leipzig 1854.

ohnachtet mich erziehung und umstände in ein ganz entferntes  
gleis geföhret hatten, so meldete sich dennoch allezeit mein innerster  
beruf<sup>1)</sup>."

In seinem Weihespruch sagt der Glockengießer:

„Und dies sei fortan ihr Beruf,  
Wozu der Meister sie erschuf . . .“

Woraus wir schließen können, daß es den Dichtern freisteht, nicht  
nur Personen, sondern auch Sachen einen Beruf im subjektiven  
Sinne zuzuschreiben. Und Savigny schrieb: Vom Beruf unserer  
Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1815).

Immerhin bleibt es ein psychologischer Begriff. Nur dann, wenn  
jene „Blüenträume“ reifen, wenn der sich berufen fühlende Mensch  
die von ihm ausersehene Lebensbetätigung findet — was von seinen  
Talenten und Fähigkeiten, aber auch äußeren Umständen (Herkunft,  
Tradition, Wirtschaftslage usw.) abhängen wird —, betreten wir das  
Gelände der Soziologie.

Der Beruf ist alsdann eine äußere Gegebenheit, jedoch nur dann  
vorhanden, wenn die menschliche Betätigung, über individuelle  
Interessen sich erhebend, einem allgemeinen sozialen Zweckzusammen-  
hange entspricht. Der Beruf im objektiven Sinne ist die Zugehörig-  
keit zu einer einem sozialen Zweckzusammenhang dienenden Gruppe.

Vielfach steht der Zweckzusammenhang den Trägern eines Beru-  
fes deutlich vor Augen: Die Mitglieder eines Offizierkorps schließen  
sich um so enger zusammen, als sie sich bewußt werden, daß Schutz  
und Stärkung der Heimat in ihren Händen liegt; aus ähnlichen  
psychologischen Gründen entsprang das „Kompagniebewußtsein“  
des preußischen Heeres und das Gruppenbewußtsein der „camarades  
de combat“, die gemeinsam auf Patrouille ziehen. Indessen bleibt  
der psychische Tatbestand nur ein Akzidenz; fehlt häufig, ohne daß  
der Beruf in Frage gestellt wird. Der Hausvater, die Mutter, Hand-  
werker und Künstler dienen oftmals ihrem Beruf, ohne sich über die  
Beziehungszusammenhänge den Kopf zerbrochen zu haben. Es finden  
sich sogar Fälle, wo jemand einen Beruf im objektiven Sinne aus-  
übt, aber ein irrtümliches Berufsbewußtsein im Busen trägt<sup>2)</sup>.  
Immerhin will ich der Einfachheit wegen im folgenden voraussetzen,  
daß der Träger des Berufes den sozialen Zweckzusammenhang, dem  
er dient, erkannt und sich ein richtiges Urteil über ihn gebildet hat.

Mitunter wurde behauptet: nur derjenige Mensch habe einen  
Beruf, der unter Verzicht und Entsagung auf äußere Vorteile tätig

<sup>1)</sup> Vgl. J. und W. Grimm a. a. O. S. 1530/31.

<sup>2)</sup> S. unten S. 46.



wird. Ein offenbares Mißverständnis<sup>1)</sup>. Wir können einem sozialen Zweckzusammenhang dienen, ohne ein materielles Entgelt auszuschiessen. Auch ein liquidierender Arzt hat einen Beruf. Nur ist der Lohn nicht das Ziel des Handelns, sondern seine Begleiterscheinung; kaum mehr als ein Zubehör. Die innere Befriedigung, die dem Bewußtsein entströmt, Leben und Lebenszweck miteinander in Gleichklang gebracht zu haben, die Anerkennung, die dem Berufstätigen die „öffentliche Meinung“ zollt, bilden die wertvolleren Äquivalente für seine Leistungen. Deshalb neigt der deutsche Sprachgebrauch dazu, bei einigen Berufsleistungen von einem Ehrensold, dem Honorar, statt von Arbeitslohn oder Preis zu sprechen.

Daraus ergibt sich auch, daß nicht nur wenige bevorzugte Menschen das Glück eines Berufes genießen. So viel Zweckzusammenhänge, so viel Berufe. Die Kontemplation des Buddhismus, die Gottesverehrung, die platonische Idee der Gerechtigkeit (*δικαιοσύνη*), die konfuzianische Pietät, die materielle Güterversorgung (Wirtschaft), die Erhaltung der staatlichen Ordnung, die Kulturpflege usw. und viele andere Zweckgedanken sind die Urgründe, aus denen sich die Berufe erheben<sup>2)</sup>. Je nach dem Zweckzusammenhange, von dem wir ausgehen, gelangen wir zu einer andersartigen Bestimmung, Abgrenzung und Klassifikation der Berufsarten. Zum Beispiel wird der hausväterliche Beruf und der Beruf der Hausfrau, Gattin und Mutter von mehreren Standpunkten aus unentbehrlich erscheinen: unter dem Gesichtspunkt sowohl der staatlichen Ordnung wie der materiellen Güterversorgung wie der Kulturpflege wie der Pietät. Während andere Berufe nicht unter jedem der erwähnten Zweckzusammenhänge gerechtfertigt werden können: weder die Erwerbsberufe vom

<sup>1)</sup> Z. B. bei Emil Steinbach (Erwerb und Beruf, Vortrag, gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft, Wien 1986), der den Beruf etwa mit dem Amt gleichsetzt, daher Erwerb und Beruf in schärfster Weise gegenüberstellt, dem ersten die wirtschaftlichen Beweggründe, dem zweiten die ethischen Werte vindiziert. „Die Organisation des gewöhnlichen Erwerbes beruht wesentlich auf wirtschaftlichen, die Organisation des Berufes wesentlich auf ethischen Momenten . . . Bei der Organisation des Erwerbes ist der Ausgangspunkt das Recht . . . bei der Organisation des Berufes . . . ist der Ausgangspunkt die Pflicht“ (a. a. O. S. 24—25).

<sup>2)</sup> Dies betone ich gegenüber einseitigen Auffassungen z. B. Dunkmanns. Er behauptet: erst das Streben, an der nationalen Kulturgemeinschaft teilzunehmen, führe zu einem Berufe. „Mit einem Wort: Es ist allein der nationalempfindende Kulturmensch, der einen ‚Beruf‘ haben kann.“ (Im Sammelwerk: Die akademischen Berufe, herausgegeben von der deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker in Berlin, 5 Bde. Berlin 1920, I, S. 38—39. Hierbei wird überdies die Gemeinschaft mit nationaler Gemeinschaft, repräsentiert durch den Staat, verwechselt!) Aus dieser Auffassung leitet Dunkmann die Berechtigung her, eine Skala der Berufe nach ihrem Kulturwert aufzustellen (a. a. O. S. 40—41): ein Unternehmen, bei dem er notwendig in die Wolfsgruben persönlicher Wertschätzungen versinkt.

Standpunkte einer auf die innere Versenkung gerichteten Lebensanschauung noch der Seelsorgerberuf vom Standpunkt der materiellen Güterbeschaffung, d. h. der Wirtschaft.

Daraus ergibt sich endlich, daß die Kriterien des Berufes nicht Sittlichkeit und Vernünftigkeit sein können. Die afrikanischen Wüstenstämme pflegen ihre jungen Töchter in die an den großen Karawanenstraßen gelegenen Oasen zu schicken, um sich dort den reisenden Kaufleuten gegen Geld hinzugeben; nach einigen Jahren kehren die Mädchen mit einem kleinen Sparvermögen zu ihrem Stamme zurück und bringen in die Ehe, die sie dann zu schließen suchen, eine nach afrikanischen Lebensansprüchen so stattliche Ausstattung ein, daß es an Bewerbern nicht fehlt, daß sie zugleich viele Nachfolgerinnen finden. Wirtschaftliche Erwägungen, auf Herbeiführung einer besseren materiellen Lebenslage gerichtet, drängen hier alle etwa vorhandenen moralischen Rücksichten beiseite. Vom wirtschaftlichen Zweckzusammenhang aus kann also auch die Dirne zu den Berufstätigen gehören<sup>1)</sup>. Ebenso vom Standpunkt staatlicher Ordnung aus die „kommunalisierte Frau“ im bolschewistischen Rußland. Ähnlich der mittelalterliche Raubritter, der den heimtückischen Fang friedlich reisender Kaufleute als sein gutes Recht betrachtete, oder der im Orient weitverbreitete „Berufsbettler“ oder der Grenzschmuggler<sup>2)</sup>. Woraus sich zugleich ergibt, daß die moralische Qualifizierung über das Vorhandensein und Nichtvorhandensein eines Berufes niemals entscheiden darf<sup>3)</sup>. Ebensowenig brauchen wir zu fragen, ob der Beruf anstrengend oder leicht, erlernt oder ungelern ist. Insoweit gilt vom Beruf das gleiche wie von der wirtschaftlichen

<sup>1)</sup> Nicht nur in dem oberflächlichen Sinne der deutschen Berufsstatistik vom 12. Juni 1907, die das „Freudenmädchen“ in die Berufsliste (Berufsabteilung F, Nr. 9) aufgenommen hat.

<sup>2)</sup> Herr Landgerichtsdirektor v. Rekowsky-Flensburg schreibt mir: „Von 1902 bis 1909 war ich Amtsrichter in Beuthen, O.-Schl. Aus meiner Tätigkeit als Schöffenrichter ist mir bekannt, daß wiederholt Leute bei ihren polizeilichen Vernehmungen auf die Frage nach ihrem Beruf oder Gewerbe angaben, sie seien Schmuggler. Entsprechend ihren eigenen Angaben, wurden dann diese Personen, sei es, daß sie Angeklagte oder Zeugen waren, in der Anklageschrift als ‚Schmuggler X‘ aufgeführt und wurden unter dieser Bezeichnung auch amtlich geladen. Anstoß hat dieses Verfahren meines Wissens niemals erregt.“

<sup>3)</sup> In ethischen Betrachtungen erging sich z. B. Prälat Dr. Pieper auf der fünften Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (3. Mai 1921): „Zum Berufe wird die Arbeit jedoch erst, wenn der Mensch sie zur sittlichen Tat erhebt; indem er in ihr einem höheren Rufe folgt, den er zu seinem eigenen Gesetze macht . . . All das ist etwas Irrationales . . . Es stellt sich dar als sittliche Lebensaufgabe, als Lebensinhalt von Ewigkeitswert, unabhängig von äußerem Erfolg . . .“ (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 73, Berufsethos und praktische Berufserziehung. Neueinstellung der Gesellschaft für Soziale Reform? Jena 1921. S. 63.)

Arbeit: die Kriterien der Mühe und Anstrengung wie die Kriterien der Sittlichkeit und Vernünftigkeit sind auszuschließen. Was auch deshalb zweckmäßig ist, weil die hierzu nötigen Maßstäbe auf historisch und subjektiv bedingten Werturteilen beruhen. Niemals wird eine Einigung erzielt werden.

Trotzdem ist nicht jede zweckvolle Tätigkeit bereits ein Beruf. Ein Beamter, der einmal erfolgreich an der Börse spekuliert, wird dadurch nicht zum Kaufmann; ein junges Mädchen, das zum einzigen und letztenmal sich an einem Ölgemälde versucht, nicht zur Malerin. Um sich von einer vorübergehenden Beschäftigung zu unterscheiden, muß sich also die berufliche Tätigkeit über eine größere Zeitdauer erstrecken<sup>1)</sup>. Für die Konstituierung eines Berufes genügt es dabei nicht, daß eine einmalige Tätigkeit wiederholt wird. Der Beamte, der noch ein zweites Börsenmanöver wagt, bevor er die Lust an der Spekulation verliert, die hartnäckige Malerin, die erst beim zweiten Versuch zur Einsicht gelangt, daß Leinwand und Ölfarben vergeblich geopfert wurden, bleiben „Dilettanten“ der Börse und der Kunst. Denn durch ihre Wiederholung braucht eine Tätigkeit noch nicht den Charakter der Einmaligkeit einzubüßen. Der Beruf setzt also eine Zeitdauer voraus, womit jedoch nichts über die Zeitgröße gesagt wird. Vielmehr könnte unter dem Gesichtspunkt der Zeitgröße eine Skala der Berufe errichtet werden. Hierbei ist ein verbreiteter Irrtum zu berichtigen. Lebensberufe im Sinne lebenslänglicher Berufe gibt es nicht. Meist eine Lehrzeit, immer die Jugend fällt für die Berufstätigkeit aus. Wohl aber gibt es Berufe — wie die des Landwirtes, des Professors, des Handwerkers —, die von einem bestimmten Termin an (der körperlichen Reife, der beendigten Lehrzeit) bis zum Tode in gleicher Weise betrieben werden; insoweit allen denen überlegen sind, die nur für wenige Jahre ergriffen werden, dann anderen Berufen Platz machen müssen. Die Gruppe der „vorbereitenden Berufe“ — etwa der Schüler, Lehrling, Student — gehört hierher; ebenso der Hausvater und die Hausmutter; oder der Rennjockey, der mit zunehmendem Alter und Körpergewicht an Gewinnchancen verliert und zu einem anderen Beruf — etwa dem des Trainers — überzugehen gezwungen ist; ähnlich die Dirne und die Dame vom Ballett. Vom kriminologischen Standpunkte aus lohnte es sich zu untersuchen, inwieweit gewisse Verbrecherkategorien vorwiegend jüngeren oder älteren Jahresklassen entstammen: die Taschendiebe, Einbrecher, Hehler, Wucherer usw. Aus

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Hesse, Artikel Beruf und Berufsstatistik, Wörterbuch der Volkswirtschaft I, S. 446; Zahn, Artikel Beruf und Berufsstatistik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 793.

diesem Zusammenhang gelangen wir zum Problem des Berufswechsels, das ich hier nur andeuten kann.

Viele Berufe vertragen und erheischen nicht nur eine kurze Zeitdauer, sondern sogar eine intermittierende Tätigkeit: z. B. der Dichterberuf, der Erfinderberuf, der Beruf der Zeitungsausdrägerin. Sowohl der Beruf des Landwirtes wie der des Parlamentariers trägt im allgemeinen einen Saisoncharakter. Die stattliche Gruppe der Gelegenheitsarbeiter gehört hierher, z. B. die schleswig-holsteinischen „Granmonarchen“<sup>1)</sup>; endlich die Mehrzahl der Nebenberufe, die ihrem Wesen nach nicht ununterbrochen betrieben werden. Beispiele gebe ich in einem späteren Zusammenhang. Jedenfalls aber glaube ich, daß z. B. auch der „quatorzième“, der an französischen Tafelrunden gegen Bezahlung das böse Omen der 13 Gäste abzuwenden pflegt, zu den Berufstätigen gehören könnte.

Daraus folgt schließlich, daß es kaum eine dauernde Betätigung gibt, die nicht unter irgendeinem Gesichtspunkt zum Beruf werden kann. Nur ein zweckunbewußtes und zweckloses Leben scheidet aus: etwa der geborene Vagabund, der chronische Lebemann, der lebenslängliche „Independent“ — vorausgesetzt, daß keine zukünftige Zeitanschauung den beiden Letztgenannten eine Funktion im Kulturzusammenhang vindiziert. Gleichzeitig muß aber betont werden, daß jede Berufsbildung eine Gesellschaft voraussetzt<sup>2)</sup>; ferner eine Arbeitsteilung und soziale Differenzierung — mindestens zwischen Altersklassen und Geschlechtern. Wenn es jemals einen Robinson gegeben hat, so ist er berufslos gewesen.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß derjenige, der innerhalb eines Landes allein eine Betätigung ausübt, keinen Beruf haben könne. Vom Standpunkt soziologischer Terminologie aus erscheint

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „Monarch“ für Vagabund, Landstreicher, Kunde ist heute in Schleswig-Holstein allgemein; jedoch kein Scherzwort, wie man zunächst vermuten könnte. Wie mir ein Kenner der niederdeutschen Sprache mitteilt, ist der Ausdruck „Monarch“ um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen. Als landfremde Vagabunden und Landstreicher eine häufigere Erscheinung wurden, sagte man von ihnen: „Die sind von allerhand ‚Monarchen‘ (aus vieler Herren Länder) und nannte dann die Leute selbst kurzweg „Monarchen“. Der Ausdruck Grammonarchen oder Granmonarchen ist aus Grandmonarchen (so wird auch noch meist gesprochen) entstanden. Grand ist der plattdeutsche Ausdruck für „groben Sand“, „Kies“. Es sind also eigentlich vagabundierende Erdarbeiter, dann überhaupt Gelegenheitsarbeiter; auf Fehmarn, wo aus Leutemangel seit langem die Ernte wesentlich von diesen Leuten besorgt wird, namentlich Erntearbeiter.

<sup>2)</sup> Denselben Gedanken spricht Dunkmann aus, wenn er den Beruf ein „gegenseitiges Bindeglied zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft“ nennt. Daraus braucht aber nicht, wie Dunkmann glaubt, geschlossen zu werden, daß der Beruf nicht psychologisch und soziologisch, sondern wesentlich ethisch zu werten ist. (Dunkmann in: Die akademischen Berufe I, S. 33.)

es mir einwandfrei, wenn vor wenigen Jahren ein moderner Literat schrieb: „Als Monarch, Träger des unmöglichsten aller neuzeitlichen Berufe, ist Wilhelm II., deutscher Kaiser, König von Preußen, untergegangen“<sup>1)</sup>. Weil nämlich die soziale Gruppe, die jeder Beruf voraussetzt, nicht nur im räumlichen Nebeneinander, sondern auch in zeitlicher Folge gedacht werden kann. Auch der einzige Scharfrichter eines Landes, sogar der Omniarch im Fourierschen Weltstaat, hätten mithin einen Beruf.

Letzten Endes setzt der Beruf im objektiven Sinne stets einen Zweckzusammenhang voraus und damit die Vorstellung einer harmonischen Lebensordnung. Jeder Mensch hat seinen Beruf, der seinen Eigenschaften und Fähigkeiten mehr als denen anderer Menschen entspricht; zugleich gliedert sich dieser Beruf reibungslos der allgemeinen Betätigung ein, indem er diejenigen Tätigkeiten, zu denen andere Menschen sich berufen fühlen, ergänzt. So besteht eine wechselseitige Harmonie. Niemand stört die Kreise des anderen. Weshalb es unter diesem Gesichtspunkt undenkbar wäre, daß eine sozial notwendige Tätigkeit ohne einen dazu Berufenen bliebe, ja auch nur, daß ein Berufszweig unter Mangel an Bewerbern leiden könnte, während andere Berufszweige infolge eines Überflusses an sich berufen Fühlenden „übersetzt“ sind<sup>2)</sup>.

Denselben Gedanken hat Georg Simmel in seiner Soziologie folgendermaßen ausgedrückt: „Damit es überhaupt einen ‚Beruf‘ gäbe, muß jene, wie auch immer entstandene, Harmonie zwischen dem Bau und dem Lebensprozeß der Gesellschaft auf der einen Seite, den individuellen Beschaffenheiten und Impulsen auf der

<sup>1)</sup> Walther Rathenau, *Der Kaiser*, Berlin 1919, S. 23.

<sup>2)</sup> Ähnlich Graf Keyserling (*Vom Beruf in: Der Weg zur Vollendung*, 2. Heft Darmstadt 1921, S. 20). Aloys Fischer (*Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen*, Leipzig 1918) betont richtig, daß durch den Beruf nicht nur persönliche Ziele erreicht, sondern „notwendige Zwecke der Gemeinschaft und des Staates gefördert werden sollen“ (S. 13). „Gerade der Beruf ist ein Lebensgebiet, in dem sich unlöslich und zugleich naturgemäß die Rechte und Ansprüche des einzelnen und seiner Gemeinschaft durchdringen“ (S. 13—14). Wenn aber A. Fischer weiterhin sagt: „Beruf ist Arbeit, lebenslangliches, innerlich zusammenhängendes Schaffen und Fortwirken, ergriffen aus Beruf, unter dem Gebot einer inneren Stimme, d. h. aus selbstloser Hingabe an die durch Arbeit zu verwirklichenden Menschenzwecke, unter dem Zwang der eigenen Natur, die nur durch diese und keine andere Arbeit sich entfalten kann und allein durch solche Entfaltung beglückt wird“ (a. a. O. S. 19—20), so ist fast jedes Wort dieses Satzes zu bestreiten. Zunächst ist der Beruf nicht mit der Arbeit identisch, vielmehr die Arbeit erst ein Mittel der Berufserfüllung. Daß der Beruf im objektiven Sinne mit dem Beruf im subjektiven Sinn nicht zusammenzufallen braucht, daß weder Selbstlosigkeit noch Lebenslänglichkeit der Tätigkeit noch ein Schaffen und Fortwirken erforderlich sind, habe ich schon berührt.

anderen vorhanden sein. Auf ihr als allgemeiner Voraussetzung ruht schließlich die Vorstellung, daß für jede Persönlichkeit eine Position und Leistung innerhalb der Gesellschaft bestehe, zu der sie ‚berufen‘ ist, und der Imperativ, solange zu suchen, bis man sie findet.“<sup>1)</sup>

Ob dieser Berufsbegriff, wie Simmel meint, zu den „Aprioris“ der empirischen Gesellschaft<sup>2)</sup>, d. h. zu den „apriorisch wirkenden Bedingungen oder Formen der Vergesellschaftung“ im Sinne von Bewußtseinsformen, durch die jede Gesellschaft getragen werden muß<sup>3)</sup>, gehört, soll hier nicht untersucht werden.

Die von mir zugrunde gelegte Auffassung des Berufes stimmt zum Teil mit der christlichen Sozialethik überein. Schon der Thomismus hat den Beruf aus der naturgesetzlichen Gliedschaft des einzelnen am Ganzen hergeleitet und durch die von der göttlichen Gnade geschaffene Weltharmonie begründet<sup>4)</sup>.

Ähnlich auch Luther. Aber während der Thomismus die Berufsgliederung aus dem Naturgesetz ableitete, hat nach Luther jeder Mensch eine ihm von Gott verordnete Lebensaufgabe innerhalb des Systems der Berufe zu erfüllen. Hauptformen des Berufes: der hausväterliche Beruf, der Ehestand, der landesväterliche Beruf und das Regierungsamt, werden deshalb auf besondere göttliche Anordnungen und Stiftungen zurückgeführt. Die weltliche Berufsarbeit ist ein Ausdruck der Nächstenliebe. Jeder erlaubte Beruf gilt deshalb vor Gott gleichviel<sup>5)</sup>. Äußerlich wird diese Wandlung dadurch betont, daß der Beruf nicht mehr als ministerium oder officium, sondern als *vocatio* bezeichnet wird<sup>6)</sup>. Hierin liegt nach Troeltsch eine den Katholizismus weit überbietende Weltbejahung<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Simmel, Soziologie, Leipzig 1908, S. 45.

<sup>2)</sup> Simmel a. a. O. S. 45.

<sup>3)</sup> Simmel a. a. O. S. 32.

<sup>4)</sup> Troeltsch schildert, wie die paulinische und altkirchliche Lehre: der Christ bleibe im Stande, in dem er berufen ist, und bewähre dort die christlichen Tugenden (Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Neudruck, Tübingen 1919, I, S. 122), vom Thomismus zurückgedrängt wird. Es entsteht die „Lehre vom gliedlichen officium und ministerium oder vom „Beruf“ innerhalb des Ganzen“. „Da nicht alle das Gleiche und Ganze bewirken können, sondern da aus der Ungleichheit der menschlichen Kräfte die Arbeitsteilung folgt, so ist die beruflich-ständische Gliederung nicht etwas erst aus der Sünde und der Weltverkehrung Folgendes, sondern etwas von Gott mit der Weltharmonie und der Gnade selbst Gewolltes.“ Damit wird ein der alten Kirche unbekannter sozialphilosophischer Gedanke eingeführt, aus dem die Wendung zur positiven Wertung der Welt hervorgeht (a. a. O., S. 311); vgl. auch Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920, S. 70.

<sup>5)</sup> Max Weber a. a. O. S. 71.

<sup>6)</sup> Troeltsch a. a. O. S. 443—444.

<sup>7)</sup> Troeltsch a. a. O. S. 445. Über Luthers Berufskonzeption Max Weber a. a. O. S. 69—81.

— Anders der Erwerb: er ist ein wesentliches Element aller wirtschaftlichen Betätigung; besser noch die eine Seite des Wirtschaftens, während auf der anderen Seite das Haushalten steht. Wie es schon Aristoteles in seiner Politik unterschied: die Erwerbslehre habe es mit dem Herbeischaffen, die Haushaltungslehre mit der Verwendung zu tun<sup>1)</sup>. Der Erwerb ist die auf Beschaffung und Vermehrung von Sachgütern und Geld gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

Ob — wie Adam Smith es glaubte — mit der Erwerbstätigkeit einem sozialen Zweckzusammenhang gedient wird, oder ob die privatwirtschaftlich nützliche Tätigkeit volkswirtschaftlichen Schaden stiftet, ist eine Tatfrage, bleibt für den Begriff des Erwerbes irrelevant. Jeder im Erwerbsleben Stehende folgt zunächst — unbekümmert um soziale Zwecke und Aufgaben — individualistisch-egoistischen Trieben und Interessen, sucht im Widerstreit mit den anderen wirtschaftenden Menschen sein Ziel zu erreichen: „Idem Pomponius ait, in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.“<sup>2)</sup>

Um so weniger setzt der Erwerb ein harmonisches Verhalten der Menschen und Menschengruppen voraus; im Gegenteil vielfach eine „prästabilisierte Disharmonie“. Dem modernen Kaufmann ebenso wie seinem Vorgänger im 16. Jahrhundert ist Michel de Montaignes Wort aus der Seele gesprochen: daß der Gewinn des einen den Verlust des anderen bedeutet. „Le proufit de l'un est dommage de l'autre.“<sup>3)</sup>

Darum stehen sich — im Gegensatz zur populären Ansicht — Beruf und Erwerb feindlich gegenüber: der Beruf, ausgehend von allgemeinen sozialen Zweckzusammenhängen, denen sich der einzelne willig einfügt, und auf der Voraussetzung einer harmonischen Lebens- und Gesellschaftsordnung begründet; der Erwerb dagegen individuellen eudämonistischen Interessen folgend und sich im Kampf mit den Mitmenschen verwirklichend.

Diesen inneren Gegensatz veranschaulicht uns Platons „Staat“, in dem von der Menge der Erwerbstätigen die Regenten und Krieger (die *φύλακες* und *ἐπίκουροι*) scharf abgesondert werden und Privateigentum und Erwerbsmöglichkeit ihnen genommen wird. Sie allein üben im platonischen Staat einen Beruf in unserem Sinne aus. Aus ähnlichen Beweggründen hat Tönnies zwei Formen der Lebensführung einander gegenübergestellt: die Lebensweise als Beruf und

<sup>1)</sup> Aristoteles' Politik, I. Buch, 9. Kap., herausgegeben von Rolfe, Leipzig 1912, S. 14.

<sup>2)</sup> So Ulpian in I. 16 § 4 D. De minoribus vigintiquinque annis (4, 4); vgl. hierzu E. Steinbach, Erwerb und Beruf, Vortrag, gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft, Wien 1896, S. 2ff.

<sup>3)</sup> Essais, Kap. XXI (Nouv. Ed. par le Clerc, Paris 1865, I, S. 127—128).

die Auffassung des Lebens als ein „Geschäft“<sup>1)</sup> 2). Womit zugleich das Widerspruchsvolle im Begriffe des „Berufsgeschäftes“ angedeutet wird.

Auch in der Praxis fallen Beruf und Erwerb oft auseinander. Wie viele Tätigkeiten sind zwar im sozialen Interesse unentbehrliche Berufe, bleiben jedoch — wie der Volksmund sie nennt — „brotlose Künste“. Das haben die zahlreichen, in allen Zeitaltern mehr oder weniger darbenden Künstler und Gelehrten zur Genüge bewiesen.

Wie scharf seit dem Beginn neuzeitlicher Wirtschaftsentwicklung der Gegensatz von Beruf und Erwerb empfunden wurde, zeigt ein deutscher Schriftsteller des 16. Jahrhunderts: Hans Wilh. Kirckhof, in der Schrift wendunmut, Frankfurt, 1581 (177b):

„auszerm beruf nach narung trachten  
ist anders nichts denn gott verachten.“<sup>3)</sup>

Aus dem Widerstreit von Beruf und Erwerb ergibt sich zwanglos der begriffliche Gegensatz von Stand und Klasse. Beide sind — wie Sombart es gefaßt hat — gesellschaftliche „Großverbände“<sup>4)</sup>, unterscheiden sich aber dadurch, daß die Stände durch soziale Zweckzusammenhänge, die Klassen durch Erwerbsinteressen zusammengehalten werden.

Immerhin bleibt doch die Möglichkeit offen, daß Beruf und Erwerb zusammenfallen: so in dem seltenen Fall, daß der Zweck des Erwerbes zum Mitinhalt des sozialen Zweckzusammenhanges gemacht wird. Die Berufsethik des Calvinismus (an der Max Weber

1) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 3. Auflage, Berlin 1920, S. 111 bis 112.

2) Ein Gegensatz, der auch Aloys Fischer beschäftigt hat (a. a. O. S. 18).

3) Zitiert nach Grimm, a. a. O. S. 1530.

4) Sombart versteht unter Stand und Klasse „Großverbände“, die in der Regel mehrere Berufe umfassen. Weshalb es unzulässig sei, von einem Richterstande zu sprechen. Im übrigen bezeichnet er Stände als „auf Lebensgemeinschaft beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände“; Klassen als „durch gemeinsame Interessen an einem Wirtschaftssystem äußerlich zusammengehaltene, in ein Gemeinwesen mechanisch eingeführte individualistische Großverbände“ (Der moderne Kapitalismus, 3. Auflage, München-Leipzig 1919, II, 2, S. 1091). Abweichend Max Weber (Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie II, Tübingen 1921, S. 41) bei seinem Versuch, die Kaste von Stamm, Zunft, Klasse und Stand abzugrenzen. — Den Gegensatz von Beruf und Amt kann ich hier nicht näher erörtern. Eine Gleichsetzung ist jedenfalls abzulehnen; denn das Amt gilt vielfach als Erwerbsquelle, und zwar als legale. Beim Ämterkauf und bei der Ämterpachtung ist der Beamte ein Unternehmer, der unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten sein Anlagekapital verwerten will: z. B. die publicani des römischen Kaiserreiches und die französischen Generalpächter des 18. Jahrhunderts. Die illegale Ausnützung des Amtes als Erwerbsquelle spielt ebenfalls eine beträchtliche Rolle, nicht nur im Orient! (Vgl. auch Max Weber, Geistige Arbeit als Beruf; 2. Vortrag: Politik als Beruf, München u. Leipzig 1919, S. 14—15.)



den „kapitalistischen Geist“ demonstrierte), die im Berufe ein religiöses Mittel für die Erziehung der heiligen Gemeinde sah und zur asketischen Selbsterziehung in der Arbeit und zur Arbeit um ihrer selbst willen hinführte<sup>1)</sup>, wandelte den Erwerb zum Beruf. Für die reformiert erzogenen Völker — sagt Troeltsch — „ist das faule Rentnerleben eine Sünde, die Betreibung eines zweck- und ertraglosen Berufes eine Torheit und Versäumnis, die Nichtbenutzung einer Arbeits- und Gewinnchance Gleichgültigkeit gegen Gott“<sup>2)</sup>. Der wirtschaftende Mensch betrachtet seine Erwerbstätigkeit als den besten Weg zur „certitudo salutis“, als ein heiliges Amt, zu dessen gewissenhafter Führung er vor Gott und Menschen verpflichtet ist; bis schließlich sogar die Jagd nach dem Dollar und dem Pfund Sterling zu einem Gottesdienst wird<sup>3)</sup>. Verwandte Anschauungen begegnen bei Mennoniten und Quäkern<sup>4)</sup>.

Der ursprüngliche Widerstreit zwischen Beruf und Erwerb wird außerdem durch einen historischen Vorgang gemildert. Wir können beobachten, wie sich im Verlauf der Geschichte Beruf und Erwerb immer mehr einander annäherten, bis sie sich schließlich zum Teil vermischten.

## II.

Die soziale Differenzierung und Integrierung begünstigte den Prozeß. Sie lockerte das Bewußtsein gliedhaften Zusammenhanges, sozialer Zweckgemeinschaft. Im mittelalterlichen Handwerksmeister mochte noch das Bewußtsein von der wirtschaftlichen und kulturellen Unentbehrlichkeit seiner Funktionen leben; woraus sich ein vom Broterwerb unabhängiges Gefühl innerer Befriedigung im Berufe ergeben konnte. Wie dürftig und selten dämmern gleiche Ansichten beim modernen Fabrikarbeiter, der eine Steppmaschine bedient, oder beim Heizer einer Stiefelschäftefabrik — Leuten, die infolge der fortgeschrittenen Arbeitsteilung und Maschinenverwendung über ihrer Teilfunktion den unmittelbaren Produktionszweck: die Anfertigung von Schuhwerk, aus dem Gesichtskreis verlieren, oft dem Endzweck ihrer Arbeit teilnahmslos gegenüberstehen. Ähnlich bei den meisten Menschen, die in dem auf Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung beruhenden Produktionsprozeß der Gegenwart einen Duodezberuf oder Splitterberuf ausüben. Wie stark sich auch in anderer Beziehung das Selbstgefühl des modernen Lohnarbeiters ent-

<sup>1)</sup> Troeltsch a. a. O. S. 655.

<sup>2)</sup> Troeltsch a. a. O. S. 655—656.

<sup>3)</sup> Richtig: Bendixen, Das Wesen des Geldes, 2. Auflage, München-Leipzig 1918, S. 77.

<sup>4)</sup> Vgl. Troeltsch a. a. O. S. 814 und S. 913.

wickeln mag: er weiß, daß er — auch der „gelernte“ — ersetzbar, eine fungible Persönlichkeit ist, schöpft daher seinen sozialen Stolz weniger aus den Teilfunktionen eines großen, ihm immer unübersichtlicher werdenden Zweckzusammenhanges, sondern teils aus seiner Stellung im Beruf (Vorarbeiter, Meister), teils — wenn er zur breiten unteren Schicht gehört — aus seinem Verdienst; dies letztere um so stärker, je mehr sich die materielle Lebensnot verstärkt und damit die wirtschaftlichen Gegensätze in gesellschaftliche verwandelt. Daß Stabilität und Kontinuität des Lebens dadurch vermindert werden, ist eine andere sozialpsychische Wirkung<sup>1)</sup>.

Gleichmäßig mit dem Bewußtsein des sozialen Zweckzusammenhanges verkümmert das Berufsbewußtsein; es wird in zunehmendem Maße mit erwerbswirtschaftlicher Berechnung durchsetzt. Sogar die Berufsidee tritt zurück; lebt schließlich nur in der Bedeutung von Erwerb, Erwerbsstand, Erwerbsgruppe fort. Der Beruf wird Erwerb oder „Geschäft“ (Tönnies): jedoch im umgekehrten Verhältnis zur kalvinistischen Berufsethik. Dort wurde der Erwerb in den sozialen Zweckzusammenhang hineinbezogen, wurde zum Schrittmacher der Berufserfüllung. Hier verblaßt die Berufsidee. Der Beruf wird zum Erwerbsmittel. Er wird ökonomisiert. Ich brauche in diesem Zusammenhange nicht zu schildern, wie sich der „kapitalistische Geist“ das Erwerbsleben erobert hat. Die ideengeschichtlichen Untersuchungen von Troeltsch, Max Weber, besonders aber Sombart, haben bereits das Wesentlichste gebracht. Ich will nur berühren, daß die geistige Wandlung auch die sogenannten „freien Berufe“ ergriffen hat. Das verrät sich schon äußerlich dadurch, daß nunmehr Warnungen notwendig werden, diese Berufsarten nicht als Erwerbsquellen auszubeuten. Zum Beispiel hat der preußische Ehrengerichtshof für Ärzte „jedes Gebaren, das den materiellen Erwerb zu sehr ins Auge faßt, oder ‚das gewerbliche Motiv zu stark betont und hervorhebt‘, als ‚mit der Würde und dem Ansehen des Standes nicht vereinbar‘ gebrandmarkt“. Im gleichen Sinne stellte eine Reichsgerichtsentscheidung fest: „Es ist eine Tatsache, daß das sittliche Bewußtsein aller Volkskreise gegen eine Ausnutzung des ärztlichen Berufes wie einer Gelderwerbsquelle feinfühlig und lebhaft reagiert.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Emil Lederer hat zu beschreiben gesucht, wie das Leben aus wirtschaftlichen Ursachen: infolge der Loslösung des Menschen von den sachlichen Produktionsmitteln — an Stabilität und Kontinuität verloren hat (Zum sozialpsychischen Habitus der Gegenwart, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 46. Bd., Tübingen 1918—19, S. 114—139).

<sup>2)</sup> Vgl. Sanitätsrat Sardemann (im Sammelwerk: Die akademischen Berufe IV, S. 15—16).

Unter den freien Berufen standen die politischen von jeher dem Erwerbsleben nahe. Max Webers Feststellung, daß aus der Politik in doppelter Weise ein Beruf zu machen sei: „entweder: man lebt für die Politik — oder aber: von der Politik<sup>1)</sup>“ — trifft für alle Zeiten und Länder zu. Auch die früheren Stände, die „Räte von Haus aus“, viele der in der „Curia“ und anderen Kollegien versammelten Ratgeber der Fürsten, haben ihre politische Macht zur Erzielung von Renten und Profit auszunutzen verstanden<sup>2)</sup>.

Weiter ist der Schritt vom Beamtenberuf zum Erwerb; dennoch seit etwa 50 Jahren auch in Westeuropa immer zielbewußter vollzogen worden.

In seinen unmittelbar nach dem Deutsch-Französischen Kriege zu Ende geführten „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ stellt Jacob Burckhardt fest: das erste große Nachkriegsphänomen sei die nochmalige ungemaine Steigerung des Erwerbssinnes gewesen. „Die sogenannten ‚besten Köpfe‘ wenden sich auf das Geschäft . . . die Bureaukratie ist nirgends mehr eine ‚Karriere‘, das Militär in Frankreich und anderen Ländern auch nicht mehr; in Preußen muß es mit den größten Anstrengungen im Rang einer solchen erhalten werden.“<sup>3)</sup>

In Deutschland haben Krieg und Revolution diesen Prozeß noch beschleunigt; was auch äußerlich in Erscheinung trat, indem neben dem bisher üblichen Beamtenvertrag oder „Staatsdienervertrag“ mehr und mehr Privatdienstverträge abgeschlossen wurden.

Die erwerbswirtschaftliche Durchdringung der Berufe vollzieht sich zum Teil auch auf Umwegen. Der Sachverhalt wird dadurch verschleiert, daß die eigentlichen Erwerbsfunktionen ein Unternehmer erfüllt, der sich gleichsam zwischen den Beruf und den Absatzmarkt einschleibt. Solche Mittelsperson ist der Verleger von Kompositionen und Werken der Literatur und bildenden Kunst; der Theater- und Filmdirektor; der Impresario von Sängern, Schauspielern, Tanz- und Varietékünstlern. Was allerdings zu krasser geschäftlicher Ausbeutung von Berufsleistungen verleitet: die pars leonina des Erwerbes fällt jenen Mittelspersonen zu. Immerhin ist es heute noch verhältnismäßig selten, daß der Wissenschaftler, Komponist oder Künstler den weiteren Schritt zu tun wagt, sein eigener Verleger oder Impresario zu werden und damit die Vermengung von Beruf und Geschäft vor aller Welt zuzugestehen.

<sup>1)</sup> Vgl. Max Weber, Politik als Beruf, a. a. O. S. 12.

<sup>2)</sup> Vgl. Max Weber a. a. O. S. 11.

<sup>3)</sup> J. Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen, 4. Auflage, Stuttgart 1921, S. 206—207.

Einen anderen Umweg stellt die horizontale Erweiterung des Berufes dar: durch Angliederung eines verwandten Gewerbes. Beispiele hierfür bieten in zunehmender Zahl die akademischen Berufe: so der approbierte Arzt, der ein Sanatorium betreibt, bei dem ihm der Hotelbetrieb wichtiger wird als die ärztliche Behandlung (weshalb sie der Volksmund als „approbierte Hoteliers“ bezeichnet). Oder der medizinische Privatdozent, der seinen Gelehrtenberuf als Reklamemittel und Aushängeschild für die Privatpraxis ausbeutet; mitunter sogar ein medizinischer Ordinarius. Der wahre Tatbestand wird auch hier bisweilen schamhaft verhüllt, indem die gewinnbringende Tätigkeit nur als „Nebenerwerb“ oder „Nebenberuf“ angegeben wird, obwohl der Schwerpunkt der Wirksamkeit und des Interesses in den Nebenfunktionen ruht, auch der Hauptteil des Einkommens aus ihnen entspringt. Zeiten materieller Not — wie wir sie im gegenwärtigen Deutschland durchleben — verstärken die Tendenz zur horizontalen Erweiterung des Berufes. Eine am 29. März 1922 fertiggestellte private Statistik des Landesverbandes preußischer Privatdozenten schätzt, daß im Oktober 1921 nur 19% ihrer Mitglieder ohne „Nebenberuf“ waren; wobei jedoch der angebliche Nebenberuf oft ein aus Gründen akademischer Wohlanständigkeit verborgen gehaltener Hauptberuf gewesen sein dürfte.

So kommt es, daß (wie ich im Beginn schon hervorhob) der heutige Sprachgebrauch Beruf von Erwerb kaum zu trennen vermag. Die Verflachung des Berufsbegriffes tritt auch in den Wortverbindungen hervor. Wer in der Gegenwart von einer „berufsständischen“ Vertretung spricht, denkt vielfach an eine Vertretung der Erwerbsstände; höchstens erweitert um den neuen „Stand“ der Verbraucher. Wer sich um eine Stellung im Erwerbsleben bemüht, gefällt sich in der Bezeichnung des „Berufsanwärters“<sup>1)</sup>. Die Stellung im Erwerbs- und Produktionsprozeß: als Angestellter, Gehilfe, Lehrling, Arbeiter — gilt zugleich als „Berufsstellung“. Die neue psychotechnische Disziplin spricht von „Berufseignung“, obwohl nur die Eignung für bestimmte, innerhalb eines Betriebes notwendige Teilfunktionen ermittelt wird, ohne Rücksicht auf Willen, Neigung und Zweckbewußtsein; so daß es sich also höchstens um eine „Betriebs-eignung“ handeln kann.

Es ist bezeichnend, daß weder die englische noch die französische Gegenwartssprache über einen eigenen Berufsbegriff verfügt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. das Geleitwort der neuen Zeitschrift „Arbeit und Beruf“, I. Jahrgang, I. Heft vom 25. Oktober 1921.

<sup>2)</sup> Im Englischen werden sowohl „profession“ wie „calling“ im Sinne der Erwerbstätigkeit gebraucht. Nach Murray (A New English Dictionary

Diese Vermischung hat aber auch in die Wissenschaft und die statistische Praxis übergriffen. Hesse versteht unter Beruf „die verschiedenen Arten volkswirtschaftlicher Tätigkeit“ . . . „unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Individuen“<sup>1)</sup>. Nach Max Weber soll Beruf „jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistungen einer Person heißen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbchance ist“<sup>2)</sup>.

Im gleichen Sinne sagt die Vorbemerkung zur deutschen Berufszählung vom 12. Juni 1907: „Hauptberuf ist der Beruf, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht, und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt.“<sup>3)</sup>

Welche Nachteile die mangelnde soziologische Begriffsbestimmung auch angewandten Wissenschaften bringen kann, veranschaulicht am sinnfälligsten die Rechtswissenschaft.

Dem deutschen Gesetzgeber fehlte ein festumgrenzter Berufsbegriff; er folgte dem schwankenden Sprachgebrauch. So fiel der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung die dornenvolle Aufgabe zu, die in vielen Gesetzestexten vorkommenden Berufsbegriffe a posteriori so auszulegen, daß der jeweils dem Gesetzgeber vorschwebende Gedanke in der zweckmäßigsten und den wirtschaft-

on historical principles, Oxford 1888 ff. VII, 2, S. 1428) wird unter „profession“ im weiteren Sinne verstanden: „any calling or occupation by which a person habitually earns his living“; und unter „calling“ teils Lebensstellung („position, estate or station in life“), teils Beschäftigung und Erwerbstätigkeit: „Ordinary occupation, means by which livelihood is earned, business, trade“ a. a. O. II, S. 39). John Ruskin verwendet allerdings „profession“ gelegentlich im Sinne des Berufs (in „The roots of honour; Unto this last and numera pulveria“, Leipzig 1906, S. 36—38).

Eher klingt bei „business“ mitunter die Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit mit („a person's official or professional duties as a whole; Murray a. a. O. I, S. 1205). Dies gegenüber Max Weber, nach dessen Meinung im englischen Wort „calling“ in vielleicht noch deutlicherer Weise als im deutschen Wort „Beruf“ die religiöse Vorstellung einer von Gott gestellten Aufgabe mitklinge; vgl. seine Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920, S. 63).

Das französische „profession“ bedeutet Stand oder Tätigkeit, ohne sie aus anderen Tätigkeiten herauszuheben. „Profession se dit aussi de tous les différents états et de tous les différents emplois de la vie civile“ (Dictionnaire de l'Académie française, 7<sup>me</sup> éd., Bd. II, Paris 1878, S. 515). Nach Littré (Dictionnaire de la langue française, Bd. III, Paris 1885, S. 1338) sind Synonyma: „État, emploi, condition“.

Wertvolle sprachgeschichtliche Materialien zum Berufsbegriff bei Max Weber a. a. O. S. 63—69, wo insbesondere gezeigt wird, wie der ursprünglich religiös gefärbte Berufsbegriff durch die Lutherische Bibelübersetzung einen weltlichen Inhalt empfangen hat (S. 66).

<sup>1)</sup> Hesse a. a. O. S. 445. Vorsichtiger Zahn, der in ähnlicher Weise nur den „Beruf vom volkswirtschaftlichen Standpunkte“ definiert (a. a. O. S. 793).

<sup>2)</sup> Wax Meber, Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte, I. Teil, Tübingen 1921, S. 80 (im Grundriß der Sozialökonomik).

<sup>3)</sup> Statistik des Deutschen Reiches, Band 202, Heft 2, Berlin 1909, S. 1.

lichen Bedürfnissen entsprechendsten Weise erreicht würde. Das begriffliche Ergebnis dieser Subsumtionskünste ist betrüblich: nicht nur für die Rechtsdisziplinen — etwa für das Privatrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht —, sondern zum Teil für die einzelnen Gesetze wird ein eigener Begriff des Berufes — im Zusammenhang damit auch des Gewerbes und des Amtes — gebildet. Bald wird der Berufsbegriff von allen Seiten her eingeengt, indem dieses und jenes Kriterium der Berufstätigkeit statuiert wird: hier der Mangel einer Gewinnabsicht; dort die höhere geistige oder sittliche Qualität, die selbständige Wahl der Tätigkeit, die Absicht der Dauer oder mindestens der Wiederholung, der Zusammenhang der Tätigkeit mit einem Lebenszweck usw. Bald fehlen alle festen Grenzen: dann dehnt sich der Begriff des Berufes über die Begriffe von Amt und Gewerbe hinweg, umfaßt alle menschlichen Lebenstätigkeiten, die über eine zeitweilige Beschäftigung hinausgehen. Welche Begriffsverwirrung angerichtet wurde, werde ich juristischen Lesern demnächst an anderer Stelle schildern.

### III.

Die Angleichung von Beruf und Erwerb bewirkt, daß unter den heutigen Verhältnissen eine Berufsgliederung im eigentlichen Sinne kaum noch ermittelt werden kann.

Zwar orientiert uns die Berufsstatistik über die Hauptberufe der Völker, aber nur unter äußeren Merkmalen. Den erwerbenden Gruppen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr usw.) werden Beamtentum, Geistlichkeit, „freie Berufe“ gegenübergestellt. Nach ihrem jeweiligen Zahlenverhältnis glauben wir den Charakter des Staates bezeichnen zu können: als Agrar- oder Industriestaat; als Arbeiter- oder Rentnerstaat; als Erwerbs- oder Beamtenstaat. Über die Rolle des Berufsgedankens, ob und inwieweit die erwähnten sozialen Gruppen egoistisch-materiellen Zielen nachjagen oder daneben oder darüber hinaus einem allgemeineren Zweckzusammenhang dienen, dessen Bewußtsein ihnen bereits als Gegenwert der Berufsleistungen erscheint, können wir auf diesem Wege nicht erfahren.

Die Schwierigkeit wird durch die unablässige Unterteilung und Zersplitterung der Berufe noch vermehrt.

Sind nur die alten handwerksmäßigen Tätigkeiten — die des Schlossers, Schmiedes, Schneiders, Schusters — das Substrat eines Berufes? Oder soll die Berufsgliederung, an die seit der Zunftzeit verbreitete Arbeitsteilung anknüpfend, innerhalb der Schmiede nur Hufschmied, Grobschmied, Nagelschmied, Kesselschmied, Waffen-, Sensen-, Messerschmied usw. als Berufe bezeichnen? Oder gar nur

die in der jüngsten großindustriellen Arbeitsteilung verselbständigten technischen Funktionen? Die deutsche Berufszählung von 1907 unterschied über 14000 Berufsbezeichnungen, die unter 6 Berufsabteilungen, 26 Berufsgruppen und 218 Berufsarten rubriziert waren. Die Berufsgliederung kann ebensowenig auf alle Teil- und Unterteilberufe Rücksicht nehmen, wie sich grundsätzlich auf wenige Hauptberufsgruppen, z. B. auf Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr, Beamtentum, liberale Berufe — beschränken. Je nach dem Zweck der berufspolitischen, berufsstatistischen oder soziologischen Erhebung ist das Berufsschema auszugestalten, d. h. nach freiem Ermessen desjenigen, der die Erhebung anstellt.

Heute wäre es vergebliches Bemühen, die umgekehrte Richtung einschlagend — auf empirischem Wege — vom Berufsbewußtsein der beteiligten Personen aus zu einem brauchbaren Berufsschema gelangen zu wollen; denn teils sitzt zwar nicht das Herz, aber das Berufsbewußtsein an falscher Stelle, teils ist es überhaupt abhandengekommen.

Vielfach wird die „Berufsstellung“ statt des Berufes angegeben: Bureauangestellte statt Korrespondentin, Buchhalterin, Stenotypistin; landwirtschaftlicher Arbeiter statt Drescher, Schweinemeister, Kuhfütterer, Kutscher, Stallknecht; Metallarbeiter statt Dreher, Former, Fräser, Hobler, Bohrer usw. — abgesehen von der Erscheinung, daß sich gewisse Gruppen eine ihnen nicht zukommende höhere Berufsbezeichnung zuzulegen pflegen<sup>1)</sup>.

Mitunter können zwar gelernte Berufe, z. B. Fabrikhandwerker, ihren Beruf richtig bezeichnen, während sich die ungelerten Berufe oft nur als „Arbeiter“ fühlen. Oder auf die Frage nach dem Berufe wird nur der Produktionszweig genannt, in dem der betreffende Arbeiter tätig ist: eine unbefriedigende Angabe, die überdies bei

<sup>1)</sup> Z. B. Bauern als Gastwirte oder Handwerker. Mit Vorliebe werden die Produzentenberufe statt der Händlerberufe angegeben, indem sich z. B. Schuhhändler als Schuhmacher, Schirm- und Handschuhhändler als Schirm- und Handschuhmacher bezeichnen (vgl. Zahn a. a. O. S. 795) — aus denselben Motiven, aus denen sich ein Warenhaus die Firma „Zur großen Fabrik“ beilegt. Mitunter wird auch der „gelernte Beruf“ statt des tatsächlichen ausgeübten Gewerbes angegeben. Wie Merwarth berichtet, legen sich die Revolverdreher und Automatendreher die Bezeichnung des gelernten Berufes „Dreher“ bei, obwohl sie nur angelernte oder ungelerte Berufe und daher von den gelernten Eisendrehern scharf zu scheiden sind. Bedeutungsvoll, da nach einer im Jahre 1912 veröffentlichten Statistik des Deutschen Metallarbeiterverbandes unter 63491 Drehern 10,05% Revolverdreher und 1,73% Automatendreher waren (Merwarth, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. Jena 1920, S. 71). Auch aus moralischen Gründen oder polizeilichen Besorgnissen wird ein unzutreffender oder höherer Beruf genannt: Variétékünstlerin statt Prostituierte.

kombinierten Unternehmungen nicht mehr in zutreffender Weise erwartet werden kann<sup>1)</sup>.

Die nach Berufen gegliederten gewerkschaftlichen Organisationen („Berufsverbände“, im Gegensatz zu den „Industrieverbänden“) sind oft außerstande, das falsche Berufsbewußtsein zu korrigieren. Als nach der deutschen Revolution der Wunsch, sich entweder selbständig zu organisieren oder bestehenden Gewerkschaften anzugliedern, alle Bevölkerungskreise ergriff, suchte auch das bis dahin isolierte Personal der Rennställe und Gestüte Anschluß an einen großen gewerkschaftlichen Verband; und da ihre Funktionen (in der Sprache der theoretischen Sozialökonomik) darauf abzielen, „Sachgüter“ fortzubewegen, wurde kein Bedenken getragen, das Stallpersonal mit den Transportarbeitern zu organisieren. Dieser Gewerkschaft gehört es — gleich den Bühnenarbeitern und Kulissenschiebern — heute noch an.

Die Berufsgliederung wird um so undurchsichtiger, als vielfach die von einem Beruf geforderten Tätigkeiten den Menschen nicht voll beanspruchen oder das durch den Beruf erzielte Einkommen von ihm als ungenügend betrachtet wird. Alsdann beginnt die Berufskombination. Dabei können Hauptberuf und Nebenberuf, Haupterwerb und Nebenerwerb in größerer oder geringerer Harmonie miteinander stehen. Zum Teil wechseln die Berufe nach Jahreszeiten miteinander ab — ein Vorteil der „sommerlichen Saisonarbeiter“: beim Bergführer, der in den kalten Monaten das Schusterhandwerk betreibt; beim Kleinbauern und Gutsherrn, die, während des Winters beschäftigungslos, teils die Sorgen der Hausindustrie, teils die Freuden des Parlamentarientums auskosten. Geringere Harmonie besteht in der Regel, sobald die zeitlichen Grenzen zwischen Haupt- und Nebenberuf nur unscharf festgelegt sind: wenn die Zeitungsausträgerin zugleich Aufwartefrau, der Amtsdienner zugleich Logenschließer ist. Besonders gilt dies für die Kombination verbender mit nichtwerbenden Berufen: Schuhmacher und „Poet dazu“, Zeitungskritiker und Komponist, Hausfrau und Mitglied des Parlaments.

Eine Berufsgliederung ist so lange Stückwerk, als wir nicht wissen, worin im Falle der Berufskombination der Schwerpunkt der Lebens-tätigkeit ruht; denn nur unter diesem Gesichtspunkt sind Hauptberuf und Nebenberuf zu unterscheiden. Auch hierbei betreten wir das Gelände subjektiver Werturteile. Es dürfte uns unzulänglich erscheinen, mit Rücksicht auf den sogenannten „bürgerlichen“ Hauptberuf, dem ihr Haupteinkommen entstammt, Theodor Storm unter die Amtsgerichtsrate, Wilhelm Jensen unter die Zeitungsredakteure,

<sup>1)</sup> Meerwarth a. a. O. S. 65.



Gustav Frenssen unter die Landpastoren einzureihen; unmöglich aber, Spinoza als Glasschleifer, Goethe als Berufsbeamten, Stefan George als Weinbauern zu bezeichnen.

So kommen wir zu dem Schluß, daß die Gegenwart auf eine Berufszählung und Berufsgliederung im eigentlichen Sinne verzichten muß. Solange die Statistik den Menschen nicht ins Gehirn hineinsehen und feststellen kann, inwieweit jeder Arbeitende persönlichen Interessen oder einem sozialen Zweckzusammenhange dient, auf welcher Betätigung der Akzent seines Lebens ruht, bleibt sie eine Zählung der Erwerbstätigen und der Erwerbsarten, so daß wir — statt von Berufsstatistik — bescheidener von einer Erwerbsstatistik sprechen sollten. Trotzdem müssen wir betonen, daß in jedem Land und zu jeder Zeit — darum auch in der Gegenwart — Berufsmenschen im eigentlichen Sinne zu finden sind; allerdings auf die Tätigkeitskreise ungleich verteilt. Im heutigen Deutschland dürften die nur „erwerbstätigen“ Unternehmer gegenüber den Kaufleuten, Ingenieuren und Landwirten „von Beruf“ in der erdrückenden Überzahl sein, während von Künstlern, Schriftstellern und Gelehrten zwar häufiger, aber dennoch nicht regelmäßig ein eigentlicher Beruf betrieben wird. Noch mehr vermissen wir unter den „Berufspolitikern“ unserer Zeit den Staatsmann „von Beruf“. Günstiger ist die Lage auf weiblichen Arbeitsgebieten. Unter den Frauen, die ihrer materiellen Versorgung wegen ins Erwerbsleben eintreten oder die Universitäten beziehen, kämpft sich erfahrungsgemäß ein erheblicher Bruchteil zum Beruf der Hausfrau, Gattin und Mutter hindurch<sup>1)</sup>. So erhalten sich auch in der rationalisierten Gesellschaft der Gegenwart zahlreiche Inseln, auf denen der Berufsgedanke Asylrecht genießt. Ob er einst, von dort wieder aufbrechend, dem Erwerbsgedanken das verlorene Gebiet abgewinnen und den geschichtlichen Prozeß, den wir verfolgten, in sein Gegenteil verkehren wird, wissen wir nicht. Jedenfalls sollte die Wissenschaft sich hüten, sobald durch sozialpolitische und betriebspsychologische Mittel das Interesse des Lohnarbeiters an der Unternehmung angeregt wird — wie durch Arbeitersiedlung, Arbeitslosenversicherung, Betriebsräte, Arbeiterurlaub und andere „Verbeamtungsmaßregeln“ —, bereits eine „Renaissance des Berufsgedankens“ zu proklamieren<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach einer Statistik von Bumm (Über das Frauenstudium, Berlin 1917) gelangten von 1063 Berliner Studentinnen nur 642 (d. h. 60,53 %) zur Ausübung eines Berufes, 198 schieden infolge Krankheit, Unlust oder anderen Ursachen aus, während 223 (d. h. 20,98 %) heirateten. Zitiert nach Rienhardt (Im Sammelwerk: Die akademischen Berufe I, S. 174).

<sup>2)</sup> So Dr. Röpke, Zur Renaissance des Berufsgedankens, Soziale Praxis, XXXI. Jahrg. Nr. 14 (5. 4. 1922), S. 369—372.

## Zum Gedächtnis an Paul Barth.

Geb. 1. August 1858 in Baruthe (N.-Schles.), gest. 30. September 1922  
in Leipzig.

Von

Ferdinand Tönnies.

Ich lernte Paul Barth im akademisch-philosophischen Verein zu Leipzig im Herbst 1879 kennen. Er war ein feiner Jüngling mit sanften, etwas schwärmerischen Augen. Sohn eines Dorflehrers in Schlesien, studierte er klassische Philologie. Ich bemerkte aber bald, daß sein Horizont weit über diese hinausging, wie er denn auch in dem Verein an Erörterungen über Kant, über Rechtsphilosophie, über soziale und ethische Fragen lebhaften Anteil nahm. Noch als Student verfaßte er ein Drama: „Tiberius Gracchus“. Nachdem er sein Jahr gedient hatte, wurde er Gymnasiallehrer in Breslau und Liegnitz, dann in Jena; auf Grund seiner Ersparnisse konnte er sich 1890 in Leipzig habilitieren, lebte dort wieder unter sehr bescheidenen Verhältnissen, wurde 1897 außerordentlicher Professor. Die Stelle wurde später etatsmäßig, aus einer Stiftung dotiert. Im Jahre 1902 verheiratete er sich mit Margarete Schirmer. Die Ehe blieb kinderlos. — Barths Leben war ganz der Lehrtätigkeit und der literarischen Arbeit gewidmet. Bei seinen Zuhörern erfreute er sich großer Beliebtheit. Er wurde Nachfolger von Richard Avenarius als Herausgeber der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie; dem Titel gab er den Zusatz „und Soziologie“. Seine Habilitationsschrift behandelte die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann; sie hat ziemlich lebhaft Beachtung gefunden, besonders durch die damals noch neue Kritik der marxistischen Ansicht der Geschichte, auf welchen Gegenstand Barth später noch oft zurückgekommen ist. So vorzugsweise in dem 7 Jahre nachher erschienenen Werke: „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Erster Teil: Einleitung und kritische Übersicht.“ Der zweite Teil sollte Barths eigene Soziologie, die er mit der Philosophie der Geschichte gleichsetzt, enthalten. Es darf vermutet werden, daß sich in seinem Nachlaß umfangreiche Vorarbeiten dazu finden. Dem Erfolge seines ersten Bandes hat es

nicht geschadet, daß er der einzige blieb. Es ist als dankenswert empfunden worden, daß in dem Werke eine Übersicht über die soziologischen Systeme und die von Barth so genannten einseitigen Geschichtsauffassungen gegeben wird. Bald ist von dem Bande eine russische Übersetzung herausgekommen. Im Jahre 1915 erschien die zweite und vor kurzem (1922) die dritte und vierte Auflage. Jede Auflage hat das Buch erweitert. Die in der ersten Auflage enthaltene Skizze der eigenen Ansicht des Verfassers ist in den späteren weggelassen worden <sup>1)</sup>.

Noch größeren Erfolg hat „Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung“ gehabt, welche Schrift zuerst 1911 und schon 1920 in dritter und vierter Auflage herausgekommen ist. Am meisten bekannt wurde aber Barths Name durch das praktisch-pädagogische Werk: „Die Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre auf Grund der Philosophie und der Psychologie der Gegenwart.“ Dies Werk ist in siebenter und achter Auflage erschienen, auch in italienischer, in russischer, in spanischer und in schwedischer Übersetzung.

Barth war ein echter Idealist. Die Überzeugung vom stetigen Fortschritt der Menschheit erfüllte und erwärmte ihn. Er war wie Friedrich Jodl, der sein Mitherausgeber an der Vierteljahrsschrift war, und dessen Andenken er die zweite Auflage seiner Philosophie der Geschichte gewidmet hat, ein Epigone und Erbe des Jahrhunderts der Aufklärung. Er glaubte an den moralischen Wert der Erkenntnis und Wissenschaft, also an die Vervollkommnung durch fortschreitende Bildung, durch die Befreiung von Vorurteilen und Aberglauben. Darum war sein ganzer Sinn und Eifer auf die Erziehungslehre gerichtet; insbesondere war er von der Notwendigkeit eines systematischen Moralunterrichts durchdrungen und hat diesem Gegenstande eine besondere kleine Schrift gewidmet, ebenso der „Geschichte der sozialpädagogischen Idee“. Auch verfaßte er unter dem Titel „Der Lebensführer“ ein Sittenlehrbuch für die oberste Klasse der Volksschulen und für Fortbildungsschulen; dazu einen Kommentar unter dem Titel „Ethische Jugendführung“.

In dieser Richtung und in anderen praktischen Bezügen habe ich mich in Übereinstimmung mit Barth befunden; auch im Interesse für die soziologische Theorie der Geschichte. Ich schreibe es aber fast mehr seinem persönlichen Wohlwollen für mich, das er noch durch die Widmung der neuesten Ausgabe seiner „Philosophie der Geschichte“ bekundete, als dieser Übereinstimmung zu, daß er in

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Heft II, 1 S. 88 ff. und dieses Heft S. 76 ff.

der ersten erklärte, meine „Anschauung“ der Soziologie weiche im Prinzip von der seinen nicht ab, er werde sie daher „mit dieser zusammen“ in seiner „Grundlegung“ (die nicht herausgekommen ist) darstellen und kritisieren. In den beiden folgenden Ausgaben hat er aber die kritische Übersicht der soziologischen Systeme gründlich umgearbeitet und neben die zwei Gattungen der intellektualistischen und der biologischen als dritte die „voluntaristische“ Soziologie gestellt, die er mit der Schrift „Gemeinschaft und Gesellschaft“ ihren Anfang nehmen läßt, wie er schon in einer Anmerkung der ersten mir das Verdienst zuschreibt, die Willensverhältnisse in den Mittelpunkt der Betrachtung gebracht zu haben. Er gibt (in der späteren Ausgabe) einen Abriß meines Gedankenganges, um ihn dann dahin zu kritisieren, daß ich die Mächte, die den Willen bilden, nicht mit dem richtigen Augenmaß beurteile. Es gehe nicht an, die ganze Entwicklung seit dem Mittelalter als krankhaft zu betrachten. Der Intellekt sei nach mir der Gesellschaft schlechthin feindlich. In Wahrheit könne er aber den Willen auf soziale Ziele lenken, so daß der Wille von ihrem Gefühlswerte ergriffen werde und der Gefühlswerte wegen sie bewußt festhalte. „Alle die Menschen, die Freidenker und doch sozialer Gesinnung waren, sind Vorläufer jener Zukunft, in der die Gemeinschaft nicht als dunkel gefühltes Band, sondern als bewußt erkanntes Ideal leben wird.“ Die Menschheit sei nicht so kurzlebig und so gefühlsarm, wie Tönnies fürchte. — Ich habe, nachdem ich diese Kritik gelesen hatte, Barth gegenüber kein Hehl daraus gemacht, daß ich mich nicht dadurch getroffen, wohl aber mangelhaft verstanden fühle. Es ist auch sonst mehrfach angeführt worden, daß ich in der Vorrede zur ersten Auflage meines Werkes, die später nicht wiedergedruckt wurde, von dem („durch allen theoretischen und gesetzgeberischen guten Willen nur modifizierbaren“) p a t h o l o g i s c h e n Gang der modernen Gesellschaft gesprochen habe. Ich habe sehr bald selber diesen Ausdruck als unangemessen empfunden. Denn ich habe in Wirklichkeit den Prozeß von Gemeinschaft zu Gesellschaft immer als n o r m a l e Entwicklung des in städtischer Kultur blühenden sozialen Lebens gedacht; als eine Entwicklung, die freilich mit zunehmenden pathologischen Erscheinungen verbunden ist, aber zugleich den menschlichen Geist und seine Werke zur höchsten Entfaltung bringt. Nichts hat mir ferner gelegen als „die ganze Entwicklung seit dem Mittelalter als krankhaft zu betrachten“, ich sehe in ihr vielmehr zum guten Teile die Erhöhung und Vollendung des seitherigen Kulturlebens, wenn auch eben in dieser Erhöhung und Vollendung immer Keime des Unterganges sich sammeln. Ich meine, daß wir diesen ganzen

Verlauf am richtigsten verstehen, wenn wir ihn als ein t r a g i s c h e s Ereignis unbefangen zu würdigen suchen und uns mit Resignation in das Schicksal ergeben, das die Weltgeschichte über uns verhängt hat. Niemals habe ich „den Intellekt“ als der Gemeinschaft schlechthin feindlich erklärt: aus diesem Mißverständnis ist es leicht, das andere abzuleiten.

Barth war eine vom Glauben an die Vernunft sich nährenden Seele. Er lebte in und mit der Zuversicht, daß die Ideen das Leben der Menschen beherrschen, und daß der von richtigen Ideen bewegte gute Wille zur Lenkung der menschlichen Geschicke nicht nur berufen und fähig, sondern auch auf dem besten Wege sei. Auch der Weltkrieg vermochte seine Überzeugung nicht zu erschüttern. Zwar übertöbe nun, schrieb er in der Vorrede zur zweiten Auflage der Philosophie der Geschichte (am 9. Mai 1915) der Wille, besonders der blinde Wille unserer Feinde, alle Erkenntnis. „Aber gerade die Soziologie . . . . soll der Erkenntnis Gehör verschaffen, daß der Krieg für die Kulturvölker der Zerstörer ihrer wahren Lebensbedingungen ist, ein Muttermord an der Menschlichkeit, der wir alle wahren Güter verdanken.“ — Ich kann freilich nicht zugeben, daß das soziologische Urteil durch dies ethische Bekenntnis gestärkt wird. Es charakterisiert aber den Bekenner, einen Mann von wahrhaft menschenfreundlicher und lauterer Gesinnung. Auch von ihm darf man sagen, daß, „was uns alle bändigt“, in wesenlosem Scheine hinter ihm lag.

## II. Spezieller Teil: Archiv für Beziehungslehre.

### Skizze des Aufbaus eines Systems der Beziehungslehre.

Von

Leopold v. Wiese.

Auf dem dritten deutschen Soziologentage in Jena hatte ich im ersten Teile meines Vortrags „Problematik einer Soziologie der Revolution“ ein paar allgemeine Ausführungen zur Methodologie der Beziehungslehre eingeschoben, da mein Streben dahin ging, den Revolutionsvortrag nach Möglichkeit beziehungsweise wissenschaftlich zu gestalten und das Thema als Einzelaufgabe nach dem Vorbilde dieser Betrachtungsweise zu behandeln. Die wenigen Sätze zum Methodenprobleme der Soziologie haben aber mehr Interesse gefunden, als ich zu hoffen gewagt hatte; eine Reihe von Zwiegesprächen überzeugte mich, daß es vielleicht nicht unangebracht wäre, schon jetzt aus dem Grundrisse der Beziehungslehre, an dem ich arbeite, die Gesamtübersicht herauszunehmen und in einer Skizze der Disposition hier zu veröffentlichen. Freilich setzt sich der Autor mit einer solchen lapidarischen Vorwegnahme der Gefahr aus, vielfach mißverstanden zu werden; lassen sich doch die Erläuterungen und Begründungen, weshalb man gerade so und nicht anders verfahren zu müssen glaubt, in der Skizze nur flüchtig andeuten. Manches erscheint willkürlich, was sich bei der eingehenderen Darlegung als notwendig rechtfertigen mag. Indessen ist das vielleicht das kleinere Übel; eine aus Irrtum hervorgehende ablehnende Kritik, die durch die allzu abgekürzte und dadurch auch leicht allzu apodiktisch erscheinende Fassung der Skizze veranlaßt ist, läßt sich hoffentlich später berichtigen. Peinlicher empfinde ich gegenwärtig, daß die meisten Fachgenossen annehmen müssen, die Beziehungslehre befinde sich noch in einem embryonalen Zustande, als es der Fall ist. Diese Annahme ist solange völlig gerechtfertigt, als die Publikationen noch im Rückstande sind. Aus einem Gefühle quälender Ungeduld heraus wage ich deshalb heute die nachfolgenden Andeutungen, obwohl ich mir der Schwäche einer solchen skizzenhaften Vorwegnahme bewußt bin und einiges dabei wiederholen muß, was das Jenaer Referat

schon enthalten hat, oder was in dieser Zeitschrift bereits gelegentlich erwähnt worden ist.

Zur Verständigung sei vorausgeschickt, was ein solches System der menschlichen Beziehungen, als das sich uns diese Art Soziologie darstellt, nicht enthält: keine Sozialphilosophie, damit keine letzten Wesensdeutungen und ethischen Bewertungen; keine Metaphysik der Gesellschaft; ferner keine Enzyklopädie der sozialen Einzelwissenschaften. Sie will weder die Geschichte deuten, noch eine Phasenlehre geben. Sie ist ferner keine bloße Anschauungsweise gegenüber den Gegenständen, mit denen sich Philosophen, Staatswissenschaftler, Theologen usw. befassen. Etwa die Entwicklung des Geisteslebens oder des Staates nach ihrem inneren und äußeren Zusammenhange mit der Volkswirtschaft und Klassenordnung zu untersuchen, also Geistes- oder Staatsgeschichte nach soziologischer Methode zu betrachten, ist nicht ihre Aufgabe. Das überläßt sie den Philosophen, Nationalökonomern, Juristen, Ethnologen usw., die (neben anderen Betrachtungsweisen auch) soziologisch auf ihrem Gebiete verfahren.

Sie ist eine besondere empirische soziale Einzelwissenschaft, die sich von Philosophie, Geschichte, Nationalökonomie usw. unterscheidet.

Als solche ist sie auch keine bloße Ars oder Kunstlehre. Im Gegensatz zu aller Art wissenschaftlicher Politik und Ethik ist sie (in bestimmtem Wortsinne)<sup>1)</sup> eine theoretische Wissenschaft, die sich mit der Ist-Sphäre, nicht mit der Soll-Sphäre des Lebens befaßt. Sie stellt keine Forderungen auf und scheidet sich von der Gesellschaftspolitik, Wohlfahrtspflege, Eugenetik, hat jedoch die Aufgabe, den sozialen Artes Grundlagen und Ausgangspunkte zu gewähren.

I. Als theoretisch-empirische, soziale Einzelwissenschaft von den Beziehungen der Menschen untereinander und den sich aus diesen Beziehungen ergebenden Gebilden zerlegt sie sich in zwei Teile: A. in die Lehre von den Beziehungen erster Ordnung, d. h. a) von den Beziehungen zwischen Einzelmenschen, und b) zwischen diesen und den sozialen Gebilden — und B. von den Beziehungen zweiter Ordnung, d. h. a) in die Lehre von den Gebilden, und b) von den Beziehungen zwischen diesen Gebilden. Ganz kurz gesagt, ist zu sondern *Beziehungslehre* im engeren Sinne des Wortes und *Gebildelehre*.

[In der Beziehungslehre werfen wir einige alte Kontroversen als Ergebnisse falscher Fragestellungen hinter uns: 1. die Antithese von

<sup>1)</sup> Vgl. darüber in dieser Zeitschrift I, 3 S. 82.

Individualismus und Universalismus <sup>1)</sup>); damit 2. die Auffassung, daß „das Individuum“ oder „die Gesellschaft“ soziale Produkte seien; 3. als weitere Konsequenz die Frage nach dem Elemente der Gesellschaft und 4. die Frage, ob „die“ Gesellschaft auf Vertrag beruhe oder ein Organismus sei. (Hauptmerkmal eines Organismus ist Konkretheit.) <sup>2)</sup> 5. Auch die Frage, was das Primäre sei: Mensch oder soziales Gebilde, ist für uns gegenstandslos, weil wir ihre Gleichzeitigkeit und die beständige gegenseitige Einwirkung aufeinander erkennen.]

Die sozialen Beziehungen sind (nicht bloß „flächig“, sondern „dreidimensional“ angeschaut) soziale Prozesse, Handlungen von Menschen (im aktiven und passiven Sinne gleich Unterlassungen). Die Aufgabe ist: das ungeheuer mannigfaltige Geflecht der sozialen Prozesse zu ordnen <sup>3)</sup>).

[Der Begriff der Beziehung bestimmt sich aus seiner Abgrenzung zum Gegenstande und zu den Eigenschaften. Ein Gegenstand ist etwas fest Gegebenes mit bestimmten, als unveränderlich gedachten Eigenschaften. Für eine beziehungsweise wissenschaftliche Betrachtungsweise lösen sich diese Eigenschaften teilweise in Interaktionen auf. An die Stelle der Eigenschaften treten zur Bestimmung des Wesens des Gegenstandes die Beziehungen <sup>4)</sup>. Diesem Lösungsprozesse steht der Bildungsprozeß gegenüber. Beständig tätige gegenseitige Einwirkungen von Gegenständen aufeinander (also das Vorhandensein von Beziehungen) führen zur weiteren Ausbildung, Differenzierung und zur Mehrung der Merkmale, sowie zur Häufung der Gegenstände. Da Beziehungsprozesse unablässig von einem Gegenstande einem anderen etwas zuführen, entstehen durch Beziehungen im Wechselspiele der Bewegungen Gebilde. Teils verbinden sich dabei bisher getrennte Gegenstände, teils prägen sie ihre Besonderheit stärker aus. Bildlich gesprochen: Gebilde sind Ergebnisse von Kristallisationen, die aus Beziehungen hervorgehen. — Nicht alle Eigenschaften lassen sich auf Beziehungen zurückführen. Es gibt wesen- und kernhafte Eigenschaften von Gegenständen, die durch das Spiel der sozialen Prozesse mit Eigenschaften zweiten Grades gewissermaßen nur umkleidet werden. (Beim Menschen ist die Scheidung eines nicht soziologisch, sondern nur philosophisch oder biologisch zu erklärenden persönlichen Ich von

<sup>1)</sup> Vgl. in dieser Zeitschrift II, 1 S. 54 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. in dieser Zeitschrift II, 1 S. 89—90.

<sup>3)</sup> Vgl. in dieser Zeitschrift I, 3 S. 69—70.

<sup>4)</sup> Zur Definition des Begriffs Beziehung vgl. in dieser Zeitschrift I, 1 S. 49.



dem „sozialen Ich“, dem Produkte der gesellschaftlichen Beziehungen, vorzunehmen.)]

Aus dieser Hervorkehrung der sozialen Prozesse folgt, daß uns der Gesellschaftsbegriff nur der unentbehrliche, abkürzende Ausdruck eines heuristischen Prinzips ist, daß „Gesellschaft“ für uns verbalen, nicht substantivischen Charakter trägt, ein Vorgang, keine Substanz ist.

II. Die sozialen (Beziehungs-) Prozesse sind a) verbindende, b) lösende und c) in bestimmter Hinsicht verbindende, in anderer Hinsicht lösende Prozesse. Alle sozialen Prozesse lassen sich dabei untersuchen a) als Seins-,<sup>2</sup>b) als Funktionsprozesse.

Die Ethik, Psychologie, Ästhetik, Politik betrachten die menschlichen Beziehungen unter anderen Gesichtspunkten, die Soziologie jedoch nur nach der Art und dem Grade des Zu- und Auseinander (einschließlich der unter c genannten besonders wichtigen Mischformen). Zugespißt formuliert: Die Beziehungslehre kennt nur die Bewegung zur Vereinigung oder zur Flucht; tertium in sociologia non datur. Es ist die Quantifizierung dieser Bewegungen vorzunehmen. Vom Standpunkte der Gesamtaufgabe bleibt das speziell Quantitative jeder einzelnen Beziehung den Einzeluntersuchungen überlassen. Bei ihnen freilich zeigt sich die Aufweisung des „gegenständlichen Inhalts“ (Small) jeder einzelnen Beziehung als besonders reizvoll. Das Vorhandensein von soziologisch indifferenten Beziehungen, d. h. solchen, die weder verbindend noch lösend sind, kann der Soziologe nicht anerkennen, da alle Bewegungen von Gegenständen Veränderungen der räumlichen Lage zueinander sind. Er kann auch keine andere Einteilung der Beziehungen vornehmen, weil eine solche nur auf Grund von inhaltlichen, ihn primär nichts angehenden Merkmalen vorgenommen werden könnte. Rechtsbeziehungen z. B. mögen für die sog. Rechtssoziologie, die eine bestimmte Anschauungsweise der Jurisprudenz, aber mit Beziehungslehre nicht zu verwechseln ist, von größter Bedeutung sein. In dieser können sie nicht interessieren, weil ihre Hervorkehrung bereits auf einer bestimmten Abstraktion (dem Begriffe Recht) beruht. Die Jurisprudenz hat es mit Beziehungen von Rechtssubjekten, nicht von Menschen schlechtweg zu tun. Die „Ebene“, die sie durch die „Gesellschaft“ legt, ist eine andere als die unsrige; ihre Unterscheidungen sind anderer Art.

Daß die einzelnen sozialen Prozesse auch daraufhin zu untersuchen sind, ob sie bestimmte Funktionen erfüllen, scheint die Betrachtung aus der empirischen in die teleologische Sphäre hinüberschieben. Indessen beantworten sich die Fragen nach Zweck und

Aufgabe der Beziehungen wieder nur soziologisch; d. h. es ist lediglich zu prüfen, in welchem Zusammenhange mit dem Gesamtprozesse der Vergesellschaftung (oder der Individuation) der Einzelvorgang steht. [So kann man z. B. von der Konkurrenz aussagen, daß sie die Funktion habe, dem Einzelmenschen den Platz im Gesellschaftsganzen anzuweisen<sup>1)</sup>.]

III. Die sozialen Prozesse hat die Beziehungslehre nur in dem Sinne zu „erklären“, daß sie sie a) beschreibt, b) analysiert, c) mißt, d) vergleicht und systematisiert. — Bei der *A n a l y s e* kommen zwei Betrachtungsweisen in Frage: a) Die Auffassung des Prozesses als objektives Naturgeschehen, b) als subjektive, seelische Erscheinung<sup>2)</sup>. Im ersten Falle ergeben sich Zusammenhänge der Soziologie vor allem mit der Biologie, im zweiten mit der Psychologie. Sind dort die sozialen Prozesse in ihrer Abhängigkeit von Raum, Zeit, physikalischen, chemischen Gesetzen aufzuweisen, so ergibt sich hier das Eingehen auf die *M o t i v e* der menschlichen Handlungen, das Aufsuchen der seelischen Wurzeln. Doch hat die Soziologie es nicht primär mit Seelenzuständen, sondern in erster Linie mit den beständigen Veränderungen in den Gruppierungen der Menschen zu tun. Die *A n a l y s e* spürt jedoch den die Prozesse verursachenden Kräften nach und findet a) *i n n e r e* Antriebe, b) *ä u ß e r e* Einflüsse, Anlässe, Drucke, Lösungen.

Zur *M e s s u n g* gehört die Untersuchung der Häufigkeit, Dauer, Gradstärke und des zeitlichen Verhältnisses von Auftauchen und Verschwinden der Beziehung; zum *V e r g l e i c h e* und zur *S y s t e m a t i s i e r u n g* gehört die Zerlegung des Zusammengesetzten und Komplizierten in seine Elemente, soweit es nicht schon bei der Analyse geschehen ist. Bei allen vier Verfahren tritt eine Bewertung nicht ein. —

IV. Alle sozialen Prozesse zusammen ergeben den Gesamtprozeß der Vergesellschaftung. Dabei ist dieses (nicht glücklich gewählte) Wort in positivem und negativem Sinne als Gesellung und Vereinzelung aufzufassen. Letzte Zustände wären dort absolute Geselligkeit, hier absolute Einsamkeit. Die Menschentypen, die dabei entstehen, sind (abstrakt betrachtet) der solitäre Mensch hier, der Gesellschaftsmensch dort. Psychologisch genommen, ist sowohl die Entstehung des Wir- wie des Ich-Gefühls zu zeigen.

Die Einteilung der Beziehungen in solche des Zu- und Miteinander und solche des Aus- und Gegeneinander bedeutet keine grund-

<sup>1)</sup> Vgl. meinen Artikel „Konkurrenz“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.

<sup>2)</sup> Vgl. über diesen Gegensatz in dieser Zeitschrift 1, 3 S. 69—70.

legende Antithese zwischen beiden Arten, sondern dient wieder nur als heuristisches Prinzip. Der Vorgang zunehmender Gesellung kann etwa teilweise auch aus Beziehungen des Gegeneinander hervorgehen und vice versa.

Schematisch sondern wir die Beziehungen des Zueinander, die wir im folgenden die A-Beziehungen nennen, von denen des Auseinander, die als B-Beziehungen bezeichnet werden.

V. Die A-Beziehungen beginnen mit den Kontakten (Berührungen) und stufen sich in weiterer Folge nach dem Grade der positiven Gesellung in a) Annäherung, b) Anpassung, c) Angleichung, d) Vereinigung; die B-Beziehungen stufen sich zweckmäßigerweise nach dem Grade der Gegnerschaft in a) Konkurrenz, b) Opposition, c) Konflikt.

Die Kontakte, die zu fortschreitender Annäherung führen können, sind entweder primäre, d. h. örtliche, oder sekundäre, über größere Entfernung wirkende Kontakte. Verwandt damit ist ihre Einteilung in physische und soziale Kontakte. Wichtig ist auch die Sonderung von sympathetischen und kategorischen, sowie von freiwilligen und unfreiwilligen Berührungen. Die Annäherung vollzieht sich auf dem Wege von der Duldung zum Kompromisse. Der lange Weg von da bis zur Vereinigung, zur dauernden Kooperation und Organisation, wird durch bestimmte, oft von außen aufgezwungene Zwecke beschleunigt, z. B. Kampf gegen Dritte, Streitbeseitigung zwischen den Kooperierenden, gemeinsame technische oder ökonomische Aufgaben. Als Motiv wirkt oft gegenseitige Hilfe; als Technik die Arbeitsteilung. Bisweilen werden die Zwischenstadien vom Kontakte zur Vereinigung so beschleunigt, daß sie übersprungen zu sein scheinen; so bei manchen erotischen Beziehungen.

Besonders reizvoll ist das Studium der Kreuzungen von A- und B-Prozessen. Die Konkurrenz z. B., die wir in der Hauptsache als abgeschwächte Form der Gegnerschaft eingeordnet haben, enthält auch Elemente der Kooperation. Wetteifer und Neid trennen und verbinden. Der Motor, der das Getriebe des Zu- und Auseinander vorwiegend in Bewegung hält, ist Interesse oder Eigensucht (wenn das Interesse auch keineswegs der einzige Motor ist).

VI. Als soziale Gebilde kommen in Betracht: a) Massen, b) Gruppen, c) abstrakte Kollektiva.

Es ist eine der Hauptaufgaben der Beziehungslehre, zu zeigen, wie sich aus einer Anhäufung von Beziehungen ein Gebilde aufbaut, daß aber ein Gebilde nicht mit der bloßen Summe von Einzelmenschen identisch, sondern etwas in gewisser Hinsicht darüber

Hinausgehendes ist. Die drei Arten von Gebilden unterscheiden sich voneinander nach dem Grade der Vergesellschaftung und der Abstraktheit. Entwickelte Staaten gehören zu den abstrakten Kollektivkräften, haben aber besonders in ihren niederen Stadien bis zu einem bestimmten Grade den Charakter der konkreteren Gruppe. Deutlicher wird das Wesen des abstrakten Kollektivums in den Kirchen. Auch wirtschaftliche Unternehmungen können sich aus Gruppen zu der Kategorie c entwickeln.

Übergehen wir hier das Wesen der Masse und nehmen wir es als hinreichend geklärt an, so kennzeichnet sich ihr gegenüber die Gruppe durch größere Dauer, durch ein wacheres und klareres Bewußtsein der Gruppenelemente von der Zugehörigkeit der Gruppe, durch deutlichere Wechselbeziehungen zu anderen Gruppen, durch die Ausbildung von Brauch und Tradition und durch Organisation, d. h. durch Entwicklung und Differenzierung von Funktionen in ihr. Die seelische Wurzel ist ein besonderer „Gruppengeist“. Bisweilen entsteht eine Gruppe aus einer Masse, häufiger direkt aus den Beziehungen des individuellen Verkehrs, ja aus bloßen Kontakten. Ihre Dauer, Wirksamkeit und Festigkeit ist völlig von den sozialen Prozessen abhängig, die in ihr bestehen, oder durch die sie mit anderen Gebilden verbunden sind <sup>1)</sup>.

VII. Jede Gruppe muß a) leitende, b) ausführende, c) denkende und d) fühlende Kräfte haben; jedes Gruppenelement kann dabei mehr als eine dieser Funktionen ausüben.

VIII. Die sozialen Prozesse <sup>2)</sup>, die im Innern der Gebilde oder zwischen ihnen wirksam sind, müssen ihrem allgemeinen Wesen nach dieselben sein, wie die oben (unter II) aufgeführten Beziehungen. Nur ist hier teilweise eine etwas andere Hervorkehrung der Merkmale und demzufolge eine abweichende Benennung angebracht. Wir unterscheiden a) differenzierende (lösende) und b) integrierende (verbindende) Prozesse. Vom Standpunkte der Erhaltung der Gruppe empfiehlt sich ferner eine zweite Scheidung in a) zerstörende, b) umbildende und aufbauende Prozesse. Wir nennen im folgenden die differenzierenden die C-Prozesse, die integrierenden die D-Prozesse, die zerstörenden die E-Prozesse, die um- und aufbauenden die F-Prozesse.

<sup>1)</sup> Vgl. die Begriffsbestimmung der Gruppe in dieser Zeitschrift I, 3 S. 68.

<sup>2)</sup> Bei der Aufreihung der einzelnen sozialen Prozesse haben mir Ross' *Principles of Sociology* wesentliche Hilfe geleistet. Freilich systematisiert sie Ross nicht; vgl. in dieser Zeitschrift I, 3 S. 91 ff.

- IX. Die C-Prozesse gliedern sich in:
- a) Entstehung von Ungleichheiten,
  - b) Beherrschung,
  - c) Abstufung und Schichtenbildung,
  - d) Auslese,
  - e) Individuation, Absonderung und Entfremdung.
- X. Zu den D-Prozessen gehören:
- a) Gleichmachung,
  - b) Einordnung, Über- und Unterordnung,
  - c) Sozialisierung.
- XI. Zerstörerisch wirken die E-Prozesse:
- a) Ausbeutung,
  - b) Begünstigung und Bestechung,
  - c) Zunehmende Gleichgültigkeit,
  - d) Formalismus und Verknöcherung,
  - e) Kommerzialisierung,
  - f) Radikalisierung,
  - g) Verkehrung.
- Schlußergebnis:
- h) Verfall.
- XII. F-Prozesse sind:
- a) Institutionalisierung,
  - b) Professionalisierung,
  - c) Neubildung,
  - d) Befreiung.

Es ist in diesem Zusammenhange nicht möglich, in die Besprechung der einzelnen Prozesse einzutreten. Hier muß der Hinweis genügen, daß auch die schematische Sonderung nur ein Hilfsmittel der Analyse und Synthese sein soll. Wieder sind die Kreuzungen der Prozesse, ihre gegenseitige Verstärkung, Abschwächung oder Aufhebung die fesselndsten Erscheinungen. So führen z. B. Verbindungen von der Entstehung von Ungleichheiten und der Beherrschung zur Über- und Unterordnung und der Institutionalisierung. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeit liegt ja überhaupt nicht beim Gesamtsystem, sondern bei der Einzeluntersuchung. Nehmen wir z. B. den Vorgang der Kommerzialisierung, d. h. eines sozialen Entwicklungsprozesses, bei dem in steigendem Maße die Gruppenzusammenhänge unter den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ertragsmehrung, des Profits, gestellt werden: die ganze Theorie und Geschichte des Kapitalismus liegt darin eingeschlossen. Oder

etwa Abstufung und Schichtenbildung: sie enthalten unter anderem die gesamte Lehre von den gesellschaftlichen Klassen und Ständen.

Ein solches festes Gerüst eines Systems der sozialen Prozesse gibt die Grundlage für eine exaktere und erschöpfendere Bearbeitung der soziologischen Einzelfragen. Nehmen wir das Beispiel der Revolution: Sie ist vom Soziologen nicht geschichtsphilosophisch, ethisch, rechtswissenschaftlich, wirtschaftstheoretisch zu behandeln; er fragt vielmehr, welche sozialen Prozesse ihr vorausgehen und sie erfüllen. Das Gesamtziel ist auch hier, eine Vorstellung von der Art der Umgruppierung zu gewähren, die sich in den sozialen Gebilden und im Verkehr der Menschen (bei Revolutionen) vollzieht; es wird zu diesem Zwecke gefragt, welche Auslese, Schichtenbildung, welches Herrschaftsverhältnis, ob Radikalisierung usw. dabei vor sich gehen. Je nach der Eigenart des geschichtlichen Ereignisses werden manche sozialen Prozesse bei ihm ausgeschaltet oder zurückgedrängt, andere gesteigert sein.

## Zu Spanns Kritik der empirischen Soziologie.

Von

Leopold v. Wiese.

Nachdem Othmar Spann im ersten Bande der neuen Folge der „Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik“ (S. 477 ff.) in einer scharfsinnigen Abhandlung „Das Verhältnis von Ganzem und Teil in der Gesellschaftslehre“ nach seiner (von mir angefochtenen) Auffassung<sup>1)</sup> dargelegt hat, veröffentlicht er in dem soeben erschienenen (4.—6.) Hefte des zweiten Bandes derselben Zeitschrift einen Aufsatz „Der Streit um die Möglichkeit und das Wesen der Gesellschaftslehre“, der eine scharfe Ablehnung geradezu herausfordert. Selbst wenn die eigene Theorie, die der Verfasser im Anschlusse an seine heftige Polemik kurz skizziert, und die durch Studium seiner „Gesellschaftslehre“, sowie seiner übrigen Schriften vervollständigt werden muß, auf einem beweiskräftigeren Boden ruhte, als es der Fall ist, wenn man also anerkennen könnte, daß Spanns Gesellschaftslehre wirklich neue Erkenntnisbahnen eröffnete, muß man die Art, in der unser Autor seine Ablehnung aller übrigen Auffassungen und Richtungen kundgibt, zurückweisen. Auch wenn man seinem prachtvollen Temperamente, das im Dienste einer wahrhaft edelen Wahrheitssuche steht, viel zu gute halten will, hieße es doch, der Lammesgeduld seiner sachlichen Gegner (die deshalb seine persönlichen Freunde sein können) allzu viel zumuten, wenn sie nur mit ästhetischer Bewunderung die zornigen Verdikte dieses Eiferers quittieren wollten. Welche Ungeheuerlichkeit enthält z. B. seine zusammenfassende Beurteilung der Empiriker, wenn er sagt: „Die dargelegte methodisch und innerlich schwierige Stellung der naturalistischen Soziologie erklärt es endlich auch, warum in dem ungeheueren soziologischen Schrifttum so viel Laienhaftigkeit, Unsinn, Anmaßung oder gar Schwindel anzutreffen ist, warum so viele unklare und unwahrhaftige Köpfe sich gerade hier versuchen. Selbst in dem kurzen Überblick der vorliegenden Blätter, der nur das Allerwichtigste auswählte, ist die größere Anzahl der angeführten Werke nur wenig gediegen, wenn nicht gar stümperhaft, zu nennen.“

Die geradezu Mode gewordene Übertreibung in der abfälligen Kritik des durchschnittlichen soziologischen Schrifttums enthält eine schwere Ungerechtigkeit. Auch die methodologisch oder im Leitgedanken verunglückten Werke bieten fast immer im Detail sehr viel gut Beobachtetes, scharfsinnig Verallgemeinertes oder intuitiv richtig Geschautes. Ich behaupte — ohne es freilich hier beweisen zu können —, daß auch das mittelmäßigere Schrifttum unserer Disziplin auf einem höheren Niveau steht als der Durchschnitt der anderen Sozialwissenschaften, und zwar deshalb, weil an sich die Befassung mit den allgemeineren Gesellschaftsproblemen ein größeres Maß von Abstraktions-, also Denkkraft, erfordert und auf der Sammlung einer größeren Masse von Beobachtungstoff beruht, als dies in der Regel die anderen Einzelwissenschaften erfordern. Etwa mit dem Durchschnitt des historischen oder nationalökonomischen Schrifttums kann sich das soziologische noch allemal messen. Wer Spanns Skizze als kritischen Leitfaden benutzte, ohne die von ihm meist geradezu mißhandelten Werke selbst zur

<sup>1)</sup> Vgl. Heft II, 1 ds. Zeitschr. S. 57.

Hand zu nehmen, würde das denkbar falscheste Bild unserer Fachliteratur bekommen. Auch wer Marx oder Freud nicht anhängt, wird Verwahrung gegen Urteile einlegen, wie sie hier über diese beiden Denker gefällt werden. Bisweilen spürt man ferner recht peinlich, daß Spann besonders die in nicht-deutscher Sprache schreibenden Schriftsteller viel zu wenig selbst kennt, als daß er sie richtig zu beurteilen in der Lage ist. Wer z. B. weiß, in welchem Maße sich seit zwei Jahrzehnten die Amerikaner in immer wieder neuen Auseinandersetzungen um die Verfahrensfragen mühen und die von ihnen von Jahr zu Jahr fortschreitenden Errungenschaften auf diesem Gebiete verfolgt, wird das Urteil, daß namentlich die amerikanischen Verfasser methodologisch gering geschult seien, voreilig finden. Mac Dougalls Lehre von den Instinkten wird falsch charakterisiert; von Giddings behauptet, er gebe ein „krauses Gemisch von organischen, mechanischen und psychologischen Grundbegriffen“; Durkheim, dessen Theorie der Spannschen viel verwandter ist, als dieser zu ahnen scheint, ist gleichfalls falsch gekennzeichnet; bei T a r d e sind sogar die Buchtitel verwechselt. Es wird behauptet, daß die „Lois de l'imitation“ von Hammer unter dem Titel „Die sozialen Gesetze“ ins Deutsche übersetzt worden seien, während doch die Hammersche Übersetzung Tardes „Les lois sociales“ betrifft. Ich würde diese Fehler nicht erwähnen, wenn sich nicht auf dieser mangelhaften Kenntnis ein so sicher vorgebrachtes, ablehnendes Urteil aufbaute. Doch das mehr nebenbei. Wenden wir uns zu den Grundgedanken:

Spann scheidet eine empirische und eine nichtempirische Richtung der Gesellschaftslehre. Jene sei induktiv und ursächlich; diese begrifflich-philosophisch. Die empiristische habe zwei Hauptzweige. Auf dem ersten wurde eine allgemeine Soziologie, auf dem zweiten eine formalistische Einzelwissenschaft von der Gesellschaft angestrebt. Fünf Schulen könnten in der empiristisch-allgemeinen Gesellschaftslehre unterschieden werden: a) die organische, b) die mechanische, c) die vergleichend-völkerkundliche, d) die vergleichend-geschichtliche und e) die psychologische Schule, die sich nicht deutlich von der formalistischen Richtung trennen ließe.

Alle Autoren dieser sämtlichen Schulen werden entschieden in einer summarischen (nur bei wenigen etwas eingeschränkten) Verurteilung abgelehnt. Die Organizisten werden zwar gelobt, daß sie die Ähnlichkeit von Gesellschaft und Organismus erkannt hätten; aber wie Barth tadelt auch Spann, daß sie die Analogie zu materialistisch aufgefaßt hätten, während doch (um mit Barth zu reden) die Gesellschaft ein geistiger Organismus sei. Immerhin hätten sie richtig das Ganze über den Teil gestellt; aber der Zusammenhang zwischen den Teilen werde eben von ihnen als materielle Wechselwirkung aufgefaßt. Von den Rassentheoretikern Gobineauscher Schule sagt Spann (hier von einem bestimmten völkischen Ideale geleitet), sie hätten im Kerne ihrer Behauptungen so unrecht nicht gehabt; sie hätten nur die Rasse als eine geistige Macht auffassen müssen. Die mechanische Schule sei wenigstens in Deutschland erledigt. Die vergleichend-völkerkundliche begehe den argen Fehler, aus den primitiven Zuständen der Naturvölker auf die Kulturvölker schließen zu wollen. In diesem Zusammenhange erscheint sonderbarerweise auch Tönnies. Von ihm heißt es: „Der Verfasser nennt diese seine Unterscheidung eine ‚fundamentale soziologische Erkenntnis‘. Aber selbst wenn sie richtig wäre — und sie ist es nur insofern, als sie einer universalistisch-individualistischen Gegenüberstellung nahekommmt —, könnte sie bei dem Gemisch naturrechtlicher, marxistischer und geschichtlicher Gesichtspunkte, die Tönnies bei ihrer Durchführung heranbringt, nicht fruchtbar gemacht werden. Auch die reine kausale Auffassung der Gesellschaft hindert Tönnies an fruchtbarer Verwertung.“

Bei der vergleichend-geschichtlichen Schule werden Dilthey, Marx, Max Weber (wenn auch mit verschiedenen bemessenen Zensur-Nummern) getadelt. Weber hätte eben auch „in der Gesellschaft ein System kausaler Be-



ziehung“ gesehen. Damit ist auch er des Individualismus verdächtig. Die Psychologen schließlich haben den nach Spann so abwegigen Begriff der „psychischen Wechselwirkung“ in die Soziologie hineingetragen.

Eingehender wird die „formalistische“ Richtung kritisiert. Als ihr Haupt erscheint Simmel. Vierkandt und ich werden als Epigonen des Verstorbenen angesehen. „Beziehungslehre“ sei das „neueste Schlagwort“.

An Simmel, den Spann, wie mir immer klarer wird, nicht zu verstehen imstande ist, wird (wie schon in der „Gesellschaftslehre“) hauptsächlich zweierlei getadelt: 1. Seine Behauptung, daß es Gesellschaft als solche nicht gebe; 2. der Begriff der „sozialen Form“.

Nun ist Spann zuzugeben, daß er mit dem, was er gegen Simmel anführt, nicht ganz unrecht hätte, wenn diese Mängel wirklich so wesentlich für seine (Simmels) Auffassung wären. In der Tat hat dieser in seinem Frühwerk über soziale Differenzierung den Gedanken, daß man Komplexe nur aus ihren Elementen verstehen könne, übertrieben. Ich wäre nicht bereit, Simmel darin zu folgen. Auch löst sich für mich der Begriff „Gesellschaft“ nicht in lauter bloße psychische Wechselwirkungen auf. (Darüber gleich mehr.) Den Satz Spanns: „Gesellschaft ist nicht die Summe psychischer Wechselbeziehungen der einzelnen“ kann ich durchaus gelten lassen, wenn mir die darin abgelehnte Behauptung auch viel weniger falsch erscheint als ihm.

Auch den Simmelschen Formbegriff habe ich aufgegeben, weil in der Tat der Gegensatz von „Inhalt“ und „Form“ nicht eindeutig genug ist. Aber Spanns Einwand gegen Simmels und Vierkandts Terminologie, daß auch die übrigen Sozialwissenschaften formalen Charakter trügen, zeigt, daß ihm nicht klar geworden ist, in welchem Sinne Simmel das Wort „Form“ verwendet. Dieser interpretiert mehrfach den Begriff. Leider muß ich es mir versagen, hier näher darauf einzugehen. Vielleicht genügt aber schon diese Andeutung: Wenn sich Menschen zu irgendeinem Zwecke vereinigen, so ist die Art ihrer Verbindung teilweise durch diesen besonderen Zweck (etwa einen besonderen wirtschaftlichen, besonderen wissenschaftlichen, besonderen geselligen usw.) bestimmt. Das Wesen dieser sachlich gegebenen Besonderheit haben die Wissenschaften von der Wirtschaft usw. zu untersuchen. Der Soziologe untersucht die Art der persönlichen Verbindung als solcher<sup>1)</sup>. Den hier gegebenen Unterschied zwischen dem Interesse, das die Nationalökonomie oder die Wissenschaftslehre oder die sonstige im vorliegenden Falle in Frage kommende Natur- oder Geisteswissenschaft an der Verbindung nimmt, und dem soziologischen Belange kann man kurz (wenn auch unklar) als einen Gegensatz des Inhaltlichen und Formalen bezeichnen. Spann legt in diese Terminologie einen Sinn, der nicht damit gemeint ist; zwischen der Art von Formcharakter, die man der Nationalökonomie usw. zusprechen kann, und dem formalen Wesen der Soziologie ist ein so erheblicher Gradunterschied, daß man ihn auch als Qualitätsunterschied auffassen kann.

Indessen muß mir mehr am Herzen liegen, mich mit denjenigen Einwänden Spanns zu befassen, die ich auch als gegen meine eigene Auffassung gerichtet ansehen kann. Ich meine vor allem seine beiden Thesen: 1. Die Zergliederung seelischer Erscheinungen könne niemals zur Erklärung der Gesellschaft führen. — 2. Man könne das Ganze nicht aus seinen Teilen erklären.

Ad. 1: Es ist ganz richtig: Die seelenkundliche Zergliederung bleibt notwendig im Bereiche des Seelischen. „Von ‚Seele‘, heißt es bei Spann, „zu ‚Gesellschaft‘ kann man niemals kommen, weil beide Erscheinungen gleichsam auf einer anderen Ebene liegen, ähnlich wie ‚stofflich‘ gegen ‚seelisch‘ oder wie ‚ursächlich (kausal)‘ gegen ‚zweckhaft (teleologisch)‘“. Ferner: „Zergliedere ich zum Beispiel die seelische Wechselbeziehung zwischen den Familien-

<sup>1)</sup> Vgl. Heft I, 1 S. 48/49.

mitgliedern, so bleibe ich in den seelischen Erscheinungen ‚Liebe‘, ‚Sympathie‘, ‚Muttergefühl‘, ‚Gehorsamsfreude‘ stecken, bleibe also Psychologe; gehe ich aber zur gesellschaftlichen Erscheinung ‚Familie‘ selbst über, dann kann ich diese als eine bestimmte Organisationsform (Ganzheit, Gliederbau) untersuchen: Aufbau der Glieder, Verrichtungen der Glieder in ihr, Herrscher-gewalten in ihr, Verrichtungen der Familie selbst im größeren Ganzen des Staates, des Volkstums usf. — Von Muttergefühlen, Gehorsamsgefühlen usf. ist wesenhaft nunmehr überhaupt keine Rede, nur als Hilfsbegriffe und Voraussetzungen können sie vorkommen.“

Die soziale Beziehung als solche ist nichts Seelisches. Nur zu ihrem Verständnis muß ich auf die Motive der in Beziehung tretenden Menschen eingehen<sup>1)</sup>. Um die Geselligkeit zu verstehen, muß ich Sympathie und Suggestion; um Ehe und Familie zu verstehen, muß ich Muttergefühl, Gehorsamsfreude, Liebe usw. heranziehen. Aber niemals kann ich bloß durch Analyse der seelischen Vorgänge die sozialen Prozesse verstehen.

Ad. 2: Wenn ich wirklich annehme, ich könnte das Ganze aus seinen Teilen erklären, wäre in der Tat der ganze zweite Teil der Soziologie, die Gebildelehre, überflüssig. Wer in aller Welt glaubt denn, er könne einen Wald aus den einzelnen Bäumen allein, eine Fabrik aus der bloßen Summierung von Arbeitern, Maschinen, Rohstoffen, eine Armee aus der Aneinanderreihung von jungen Männern, Waffen, Heergeräten erklären? Vielmehr ist der Hauptsatz jeder Gebildelehre, daß in dem Gebilde etwas begrifflich Selbständiges, Neues, von der Summe der Elemente Verschiedenes besteht.

Spann sieht nur diese logische Antithese: Entweder nehme man (wie er) an, das Ganze sei logisch früher als der Teil, oder (wie angeblich wir Vertreter der Beziehungslehre): der Teil sei logisch früher als das Ganze. Sollen wir wirklich den uralten Sophistenstreit, ob das Ei oder die Henne früher ist, in scholastischem Eifer zum hunderttausendsten Male erneuern? Unsere, einzig richtige These ist: das Ganze ist logisch gleichzeitig mit dem Teile. Man muß beide Bahnen des Denkprozesses durchlaufen: vom „Teile“ aufsteigend zum „Ganzen“, und dabei Kausal-forschung treiben, und zweitens vom „Ganzen“ absteigend zum „Teile“ und dabei das Verhältnis des Teils zum Ganzen final bestimmen. Das ist auch der Sinn der von mir vorgeschlagenen Zweiteilung unserer Wissenschaft: Beziehungslehre im eigentlichen Sinne und Gebildelehre. Erst aus dieser doppelten Betrachtungsweise, bei der die eine die andere ergänzt und korrigiert, ergibt sich ein richtiges Gesamtbild. Daß bei dem Gebrauch der Worte Ganzes und Teil zudem noch eine gefährliche Fiktion unterläuft, nämlich die Vorstellung, es gebe Dinge, die nur Ganze, und andere, die nur Teile seien, habe ich in einem anderen Zusammenhange bereits dargelegt<sup>2)</sup>. Ich würde deshalb vorziehen, lieber in direktem Hinweise auf unsere Aufgaben in der Soziologie zu sagen: Einmal muß man zu zeigen versuchen, wie aus dem Verkehre der Menschen untereinander soziale Gebilde entstehen; zweitens: wie diese Gebilde auf die Menschen und ihren Verkehr einwirken.

In der Gebildelehre ergaben sich dabei folgende Thesen:

1. Ist eine komplexere Gebildeform erreicht, so sucht diese alle ihre sie bildenden Elemente so von sich abhängig zu machen, daß sie nur als Glieder (Organe) dieses Gebildes erscheinen.

2. Vergleicht man das komplexere (umfangreichere, allgemeinere) Gebilde mit den in ihm teilweise enthaltenen einfacheren (kleineren, historisch früheren) Gebilden, so erscheinen diese vom Standpunkte des erstgenannten Komplexes als seine bloß eingeordneten Teile, als von ihm abhängige und von ihm bestimmte, dienende Mittel seiner Existenz; vom Standpunkte des zweitgenannten Gebildes erscheint aber ebenso der größere Komplex als dessen Mittel und Diener.

<sup>1)</sup> Vgl. Heft I, 2 S. 69 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Heft II, 1 S. 57 ff.

3. Das gleiche gilt für das Verhältnis von Mensch und sozialem Gebilde. Je nach dem Betrachtungsstandpunkte erscheint bald dieses, bald jener als Mittel zum Zwecke.

Es ist falsch, den Begriff der Beziehung als „individualistisch“ anzusehen. Er steht jenseits des Gegensatzes von Universalismus und Individualismus. Nur Spanns Optik, die dazu führt, daß er alle Kategorien, die ihm die Soziologie nahebringt, in das eine oder das andere System einordnet — eine höchst willkürliche und gefährliche Optik! —, führt zu diesem sonderbaren Mißverständnis. Sein Verhältnis der „Gliedlichkeit“ ist auch nichts anderes als eine Beziehung. Wenn er gesellschaftliches Ganzes und Teilganzes gegenüberstellt, so konstatiert er damit eine soziale Beziehung.

Es ist eine Ungeheuerlichkeit, zu behaupten, „in der Gesellschaft gebe es überhaupt keine Ursachen“ (I, 479). Ebenso falsch wäre die entgegengesetzte Behauptung, es gebe in ihr keine Zwecke.

Werfen wir aber noch einen kurzen Blick auf das, was er statt all der von ihm verurteilten Lehren Eigenes bietet: Er erklärt: „Die Hauptfragen und Aufgaben dieser“ (nicht empiristischen, sondern Begrifflich-philosophischen) „Wissenschaft sind folgende:

1. Was ist überhaupt „Gesellschaft“? Was macht ihre allgemeine Wesenheit aus? . . .

2. Wie gliedert sich die Gesellschaft nach verschiedenen Teilgebieten oder Seiten ihrer Erscheinungen (als Wirtschaft, Recht, Staat usw.) und welcher ist deren organischer Zusammenhang?“

Überraschenderweise will er „rein analytisch (nicht deduktiv, nicht ‚metaphysisch‘)“ dartun, daß die Gesellschaft eine Ganzheit ist, „in der die Realität nicht kausal aus den Teilen kommt“.

Dazu ist zu sagen: Man kann über dieses abstrakte, überkomplexe und der abgrenzbaren Merkmale entbehrende Gesamtgebilde „Gesellschaft“ gar nichts aussagen, da es unfaßbar ist, wenn man es nicht in seinen „Teilgebieten“ erfaßt. Wenn man dem Begriffe Gesellschaft mehr als den von der Beziehungslehre konstatierten, rein verbalen Charakter zusprechen will, wenn man sie als ein Seiendes, Substantivisches betrachtet, kann man dieses Ganze eben doch nur aus seinen „Teilen“ erklären. Das versucht ja auch Spann, und damit tut er das, was er uns vorwirft. Der größte Gesamtkomplex läßt sich eben in der Tat nur aus seinen Elementen oder Erscheinungsformen erklären. Spann hat wie Durkheim, ohne es wie dieser auszusprechen, die Gesellschaft zu Gott gemacht. Auch über Gott kann man nur in seinen Erscheinungsformen etwas aussagen. Die „allgemeine“ Wesenheit von Gott und von Gesellschaft ist nicht feststellbar.

Spann zergliedert also die Gebilde, wie wir es auch tun. Nur wird von ihm, bei jedem „Teile“ lediglich gezeigt, wie und wodurch er dem „Ganzen“ dient. Das ist durchaus zulässig, ja notwendig. Es ist aber nicht die einzige Aufgabe, vielmehr die letzte, schwerste und gefährlichste, eben weil wir über das Ganze als solches nichts aussagen können.

In der Tat ist auch sein eigentliches Thema gar nicht die Gesellschaft, sondern der Staat, das Recht, die Wirtschaft, die Religion, die Philosophie usw., also die Erscheinungsformen eines nicht mehr erfaßbaren höchsten Wesens (Gott = Gesellschaft). Das Beste, was Spann m. E. geschrieben hat, sind seine Betrachtungen über das Verhältnis dieser Teilganzen untereinander (I, 483 ff.); das ist aber nichts anderes als unsere Lehre von den Beziehungen der abstrakten Kollektiva (der Gebilde dritter Potenz) untereinander. Wenn Spann sein Prinzip der Analyse nach der „Gliedlichkeit“ der Teilganzen in absteigender Richtung fortsetzt, kommt er schließlich zum — Menschen. Warum so viel Streit, wenn wir nur in der Bewegungsrichtung unserer Forschung auseinanderzugehen scheinen? Ich sagte schon: beide Bewegungen sind notwendig. Wir versuchen, der finalen Betrachtungsweise dadurch gerecht zu werden, daß wir jedesmal, wenn wir zur Konstatierung eines Gebildes gelangt sind, fragen: wie nehmen sich nun vom

Standpunkt dieses Komplexes seine Glieder, schließlich die Menschen, aus? Die kausale Untersuchung wird durch die finale beständig ergänzt. Nur ist freilich unsere Finalität, unsere Analyse der Funktion des Elements, rein soziologisch zu verstehen, d. h. auf das Maß von Vereinigung und Sonderung gerichtet. Aber da auch Spann seine Betrachtungsweise nicht „deduktiv“ (?), richtiger: nicht metaphysisch-spekulativ, nicht ethisch gestalten zu wollen behauptet, so könnten wir ganz einig sein, wenn er — sich nicht in dieser Deutung seines Verfahrens irrte. Er verlangt aber eine „universalistische“, d. h. also eine ethisierende Einstellung: Es soll gezeigt werden, daß der „Teil“ die Aufgabe, den Beruf, die Pflicht habe, dem „Ganzen“ zu dienen. Wir aber suchen nicht etwa die entgegengesetzte Tendenz zu verfolgen, zu zeigen, daß das Ganze bestimmt sei, dem Teile, d. h. dem konkreten Einzelmenschen, zu dienen; sondern wir bekennen uns zu etwas Drittem, zu der meinerwegen mechanistischen Betrachtungsweise, die lediglich das ungeheure Spiel der Bewegung in den sozialen Prozessen darstellt (weder dem Ganzen, also dem Gebilde, noch dem Teile, dem Menschen, zuliebe).

### III. Literaturbesprechungen und Literaturnotizen.

Barth, Paul: Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Erster Teil: Grundlegung und kritische Übersicht. Dritte und vierte, wiederum durchgesehene und erweiterte Auflage. Leipzig 1922, O. R. Reisland, 870 S.

II. Zu Barths „Kritischen Übersichten“, d. h. zu seiner Literaturgeschichte: In diesen Tagen, wo wir unter dem Eindrucke des Hinscheidens dieses großen Gelehrten stehen, in dem sich so manche gute Eigenschaft alter Tradition deutscher Wissenschaft verkörpert hat, muß man besonders schmerzlich bedauern, daß Paul Barth bei der Schaffung seines Hauptwerkes nicht einen anderen Weg eingeschlagen hat. Er hätte uns, gestützt auf sein reiches historisches und literaturgeschichtliches Wissen, seine eigene Geschichtsphilosophie in einem großen zusammenhängenden Bande geben und dieser Aufgabe seine Literaturkritik unterordnen sollen. Hoffentlich hat Tönnies mit seiner Vermutung recht, im Nachlasse des Entschlafenen müßten sich umfangreiche Vorarbeiten für den 2. Band finden, der Barths eigene Theorie enthalten sollte<sup>1)</sup>. Anderenfalls kann man das schmerzliche Gefühl nicht los werden, daß man diesem Denker nicht ganz gerecht zu werden vermag, wenn man ihn bloß nach dem ersten und einzigen Bande seiner „Philosophie der Geschichte“ beurteilt. Als Bestandteil eines bestimmten Systems der Geschichtsphilosophie, eben der Barthschen, wird man diesem Buche manche Vorzüge nachrühmen können; aber als selbständige Literatur-

geschichte der Soziologie muß man es ablehnen. Dazu ist die Beurteilungsweise gegenüber den kritisierten Autoren, die Einteilung und Auswahl der Werke zu einseitig und befangen. Die Tendenz, der in ausgeprägter Eigenart bestehenden, spezifisch Barthschen Theorie den Weg zu bahnen und die große Fülle der Schriftsteller danach zu beurteilen und zu sichten, wie sich ihre Lehren zu der (im ersten Teile dieser Anzeige skizzierten) Barthschen Lehre verhalten, kann man nicht ableugnen. Das ist das gute Recht eines Systematikers, der etwa in der Einleitung zum eigenen Werke einen geschichtlichen Rückblick gibt und dabei von vornherein das bisher Geleistete in ein rechtes Verhältnis zu dem zu bringen sucht, was er selbst zu geben vorhat. Aber ein Werk der Literaturgeschichte als Selbstzweck muß gerade auf der Fähigkeit zur Selbstentäußerung beruhen, möglichst jeden Autor aus seinen eigenen Voraussetzungen zu verstehen suchen und nichts beweisen wollen, was nicht aus der Denkrichtung der Kritisierten selbst stammt. Barth war so erfüllt von der Richtigkeit und Unanfechtbarkeit seiner Organismustheorie, seines Voluntarismus und vor allem Historismus, daß er wahrscheinlich gar nicht geahnt hat, mit welcher Voreingenommenheit er sein kritisches Amt als Literaturhistoriker ausgeübt hat. Zu diesem fehlte ihm die besondere Fähigkeit. Sie fehlte ihm, gerade weil er ein so guter Systematiker und eigenartiger Philosoph war. Es wäre ein tragisches Geschick, wenn Barth im Gedächtnisse der Nachwelt, die ja nur seine Bücher kennen wird, als Literaturgeschichtsforscher und

<sup>1)</sup> Vgl. Seite 57.

nicht als Geschichtsphilosoph fortlebte!

Wenn ich im folgenden zu zeigen versuche, weshalb mir Barths Werk als Literaturgeschichte anfechtbar und dringend der Ergänzung bedürftig erscheint, möchte ich nicht so verstanden sein, als ob ich blind gegen die Bedeutung dieses umfangreichen Buches wäre. Daß es überhaupt ein Philosoph in den Jahren der Mißachtung der Soziologie in Deutschland unternommen hat, die undankbare und so notwendige Arbeit einer kritischen Sichtung der soziologischen Weltliteratur vorzunehmen und sie im Titel ausdrücklich als Beitrag zur Soziologie zu bezeichnen, bleibt ein großes Verdienst. Bisher und wohl auch noch in Zukunft leistet diese mit so viel Fleiß vorgenommene Sammlung allen Sozialwissenschaftlern einen großen Dienst, dem die Leistung eines anderen Werkes nirgendwo sonst zur Seite gestellt werden kann. Nur wenige von uns lesen auch nur die Mehrzahl der von Barth besprochenen Autoren, zumal der älteren, vollständig im Quellenwerke und in der Ursprache selbst. Sie finden ihre Orientierung eben „im Barth“. Daß es überhaupt eine so umfangreiche Literaturgeschichte unserer Wissenschaft gibt, ist unserem Autor zu verdanken.

Aber gerade dieser Umstand, daß wir heute keine zweite Literaturgeschichte besitzen, nötigt den Referenten, auf die große Einseitigkeit dieses Werkes hinzuweisen. Es wäre uns viel mehr gedient, wenn ein weniger ausgeprägter und weniger philosophisch festgelegter Autor die Literaturgeschichte der Soziologie geschrieben hätte.

Die Auswahl der Schriftsteller, der ihnen eingeräumte Raum, ihre Beurteilung, die Anordnung und Einteilung des Werkes beruht ganz auf der Barthschen Hochschätzung des Historischen, des Nacheinander als der Quelle unserer Erkenntnis. Wer Soziologie und Geschichtsphilosophie in solchem Grade gleichzusetzen bestrebt ist wie er, räumt den Theoretikern des Nacheinander eine unbedingte Vorrangstellung vor den Schriftstellern ein, die in erster Linie das Nebeneinander klären wollen. Diese Be-

vorzugung erreicht aber bei Barth einen Grad, der die wirklichen Verhältnisse der Leistungen verzerrt. Im Grunde schaut er sich jeden Forscher daraufhin an, in welchem Maße von Nähe oder Ferne er zu seinem eigenen Historismus stehe, schätzt ihn dementsprechend und gibt ihm seinen Platz in der wissenschaftlichen Rangordnung. Wäre es da nicht vielleicht doch viel besser gewesen, Barth hätte eine Literaturgeschichte der Geschichtsphilosophie geschrieben, in ihr auch diejenigen Soziologen, die zugleich Geschichtsphilosophen sind, mit berücksichtigt, aber die Verwirrung über das Wesen der Soziologie nicht durch Nennung ihres Namens im Titel und im Texte vermehrt? Vielleicht wäre es trotz des oben hervorgehobenen Verdienstes Barths das kleinere Übel gewesen, er hätte uns nur kritische Übersichten zur Geschichtsphilosophie gegeben.

Schon die Haupteinteilung in a) soziologische Systeme und b) „einseitige“ Geschichtsauffassungen ist seltsam. Da es Barths Grundauffassung entspricht, Soziologie und Geschichtsphilosophie zu identifizieren, so kann die Zuordnung zum einen oder anderen Teile nur auf Grund der Selbstbezeichnung und Selbsteinschätzung vorgenommen werden. Doch ist auch dieses Prinzip nicht durchgeführt; Dürkheim und Tarde z. B. werden zwar unter „Soziologie“ gelegentlich erwähnt, eingehender aber sonderbarerweise behandelt als Geschichtsphilosophen. Daß alle bisherigen Geschichtsphilosophen als „einseitig“ bezeichnet sind, werden diejenigen, die wie der Schreiber dieser Zeilen dieser Wissenschaft kritisch gegenüberstehen, für nicht ungerechtfertigt halten. Vielleicht liegt es in ihrer Natur, nur einseitige Theorien gestalten zu können. Aber auch hier zeigt sich deutlich Barths Tendenz; denn der Inhalt des zweiten Bandes, der eine voluntaristische Auffassung der Geschichte bringen sollte, war von Barth als Überwindung der Einseitigkeit aller bisherigen Geschichtsphilosophie gedacht. Ein tendenzloser Literaturhistoriker hätte aber kaum alle von ihm zu behandelnden Autoren

von vornherein mit einem abfälligen Prädikate belegt.

Die Richtungen der Soziologie werden a) als intellektualistische, b) biologische und c) voluntaristische unterschieden. Diese Einteilung ergab sich dem Verfasser bei der ersten Auflage im Jahre 1897 wohl hauptsächlich daraus, daß er von Comte den Ausgang nahm und die nachcomtische Soziologie als Entfaltung und Zerlegung der Einheit von Comtes Lehre betrachtete. Zumal die Spaltung des Systems in eine klassifizierende (intellektualistische) und eine biologische (Spencersche) Richtung bildete einen Grundgedanken der Einteilung, während die voluntaristische, mit Tönnies beginnende Soziologie in Gegensatz zur Comte-Spencer-Schule gestellt wurde. Gegen diese Einteilung kann man beträchtliche Einwendungen erheben. Mag im ganzen die Klassifizierung von Comte (als intellektualistisch), von Spencer (als biologisierend) und von Tönnies (als voluntaristisch) bei aller Einseitigkeit dieser Kennzeichnung in Kauf genommen werden, so ergibt sich eine bedenkliche Willkür in der Gruppierung der diesen drei Forschern Nachgeordneten. Die meisten dieser Schriftsteller werden so charakterisiert, daß man sie nur in einigen, durchaus nicht immer in den wesentlichsten Zügen ihrer Lehren wiederfindet.

Die Klassifikation der Wissenschaften, die freilich bei Comte einen großen Raum einnimmt, ist überhaupt keine soziologische Aufgabe. Nur die (teilweise vorhandene) Abhängigkeit der Entfaltung der Wissenschaften vom sozialen Leben gehört hierher; die eigentliche Wissenschaftslehre eignet sich aber nicht als Element der Einteilung der Soziologie. Littré, der Schüler des Philosophen Comte, gehört überhaupt nicht in unsere Literaturgeschichte hinein. Die Hervorhebung Adolf Wagners an dieser Stelle ist irreführend. Bei de Greef wird sein wichtiges Gesetz von der Begrenzung nicht erwähnt, eben weil er nur als Fortführer der Comteschen Klassifikation erscheint. Bei der biologischen Schule werden als Spencianer ausführlicher behandelt Lilienfeld, Schäffle, Fouillée, Izoulet und

Worms, wobei freilich Lilienfeld eine gewisse Selbständigkeit zugebilligt wird. Diese Einordnung verdunkelt aber mancherlei. Die Verwandtschaft, die z. B. zwischen Fouillées und Durkheims Lehren in mancher Hinsicht besteht, kommt nicht zur Geltung. Worms ist heute durchaus nicht bloß ein Spencer-Epigone. Schäffle hat sich in seinem hinterlassenen Werke mit Heftigkeit gegen die Beurteilung als Organizisten gewehrt.

Am fragwürdigsten ist die Sammelgruppe der Voluntaristen. Da erscheint z. B. im vierten Kapitel Spann in brüderlichem Vereine mit Ratzenhofer, Small und Ross als Vertreter der Soziologie der Interessen, während doch eine ganz anders geartete Linie von Schäffle zu Spann führt.

Die erkenntnistheoretische Gegenüberstellung von Intellektualismus und Voluntarismus ist recht fragwürdig als Einteilungsprinzip einer Literaturgeschichte der Soziologie. Eher mag sie sich für die Geschichtsphilosophie bewähren. Überraschenderweise hat Barth im zweiten Buche die einseitigen Geschichtsphilosophen viel mehr und teilweise wohl zweckmäßiger gruppiert als die eigentlichen Soziologen.

Beschränken wir uns jedoch bei dieser Anzeige auf die als Soziologen bezeichneten Autoren, so ergibt sich als Haupteinwand gegen Barths Auswahl- und Behandlungsmethode, daß er sie nicht nach der Gesamtwürdigung der Leistung, sondern nach einem Prinzipie vorgenommen hat, bei dem für manche Autoren verhältnismäßig unwesentliche Züge in Frage kommen. Das zeigt sich am deutlichsten in der völligen Vernachlässigung und Unterschätzung Simmels und Vierkandts, vor allem auch Max Webers. Die ganze Neubegründung und neue Problemstellung der Soziologie in den letzten 15 Jahren kommt überhaupt nicht zur Geltung. Barth konnte sich nicht entschließen, bei den letzten Auflagen das längst veraltete Schema beiseite zu werfen und positiv Stellung zu dem Werden zu nehmen. Sein Blick war auf Comte und Spencer eingestellt. Was bei der ersten Auflage hingehen mochte, ist aber bei der hier vorliegen-

den dritten und vierten ein schwerer Fehler geworden. Am meisten wird Barth noch den Amerikanern gerecht, wenigstens was den Umfang betrifft, der ihnen eingeräumt wird; aber auch hier mehr dem Spencer-Epigonen L. E. Ward als Small, Ross und der psychologischen Schule. Der Einwand gegen Ross (auf S. 485) gibt zugleich die Erklärung für unseres Autors Gesamtauffassung: „Die Ausführung seiner Theorie zeigt die Schranken, die der ganzen amerikanischen Soziologie eigen sind. Die Gruppen und Gruppenbeziehungen, die Interessen, die Gegensätze, die ‚sozialen Kräfte‘, werden an der Gegenwart entdeckt und in ein theoretisches System gebracht; die Vergangenheit wird wesentlich nur zur Illustration des schon fertigen Systems verwendet. Es sollte meines Erachtens umgekehrt sein; aus dem Überblick über die Vergangenheit sollte man, wie ich schon mehrfach betont habe, die mächtigen Ströme des physischen und des geistigen Lebens erkennen, die den heutigen Zustand herbeigeführt haben, darum ihn erklären und auf den künftigen schließen lassen.“ — Sind nicht beide Wege gangbar? Sollte nicht Raum sein für diejenigen Forscher, die das Nebeneinander in erster Linie zu studieren suchen und dadurch die Historiker ergänzen? Ist es notwendig, diese andersgerichtete Arbeit so sehr zu vernachlässigen und abzuweisen, wie es hier gegen Simmel geschehen ist? Muß Goldscheid nur als Antidarwinist erscheinen? Dürfen Max Scheler und Alfred Weber ganz unerwähnt bleiben?

Doch ich will die auf Einzelheiten gerichteten Einwendungen nicht vermehren. Sie würden nur dazu dienen, zu zeigen, daß wir heute eine zweite Literaturgeschichte mit einer anderen Einteilung brauchen. Man könnte etwa die Richtungen nach der Auffassung sondern, die sie vom Zentralbegriffe der Disziplin, der Gesellschaft, haben, also fragen, ob die Gesellschaft als eine Substanz, ein geistiges Gebilde, ein Geschehen oder als eine Fiktion aufgefaßt wird. Oder man sondert nach den Zusammenhängen mit Nachbarwissenschaften, unterscheidet etwa biologische, psycho-

logische, formal-erkenntnistheoretische, anthropologisch-ethnographische Richtungen usw. Wichtiger bleibt die Aufgabe, jeden bedeutenderen Autor aus seinen eigenen Voraussetzungen verständlich zu machen und die neuen Fragestellungen, die teilweise so weit von den Problemen Comtes und Spencers abliegen, zu berücksichtigen. Barth wurzelte zu sehr in anderen, vergangenen Betrachtungsweisen, als daß er in seinen letzten Lebensjahren Neigung besessen hätte, dem Neuen gebührend Rechnung zu tragen. L. v. W.

## Neuere massenpsychologische Literatur.

Besprochen von

Wilh. Vleugels.

1. Freud, Sigm.: Massenpsychologie und Ich-Analyse. Internationaler Psychoanalytischer Verlag G. m. b. H., Leipzig, Wien, Zürich 1921. 140 S.

Einleitend widmet Freud eine kurze Betrachtung dem Gegensatz zwischen „Individual- und Sozial- oder Massenpsychologie“, der „bei eingehender Betrachtung sehr viel von seiner Schärfe“ verliere. Eine scharfe Grenze wird hier in der Tat praktisch oft schwer zu ziehen sein; das mag gerade dem Psychoanalytiker besonders auffallen, den seine Untersuchungen so häufig in die Gebiete psychischer Beziehungen führen. Und wenn die Sozialpsychologie von den zünftigen Psychologen zugunsten einer rein physiologischen Psychologie so lange vernachlässigt worden ist — was vielleicht wesentlich zu dem Entstehen der Identifizierung von Soziologie und Sozialpsychologie beigetragen hat —, so ist es gerade eines der großen Verdienste Freuds, psychische Phänomene durch die Berücksichtigung der Beziehungen des einzelnen zu anderen einer weniger „äußerlichen“ Betrachtung unterworfen zu haben, als sie unter den zünftigen Psychologen im allgemeinen üblich war. Soweit aber der Psychoanalytiker sozialen Be-



ziehungen seine Aufmerksamkeit zuwendet, treibt er Sozialpsychologie; zwischen ihr und der Individualpsychologie bleibt, wenn schon kein Gegensatz, so doch eine Grenze bestehen. Diese Grenzlinie ist in dem vorliegenden Buche — nicht ohne Nachteil, wie mir scheint — verwischt. In gleicher Richtung wirkt die Gleichsetzung von Sozial- und Massenpsychologie, so daß es erklärlich wird, wenn ein sehr großer Teil dessen, was F. in diesem Werke gibt, teils individual-, teils sozialpsychologisch von höchstem Interesse ist, nicht aber massenpsychologisch. —

Nach einer kurzen Wiedergabe der Schilderungen, die Le Bon und Mac Dougall von der Masse gegeben haben, wendet F. sich der Erklärung der bei ihr zu beobachtenden Erscheinungen zu; hierbei vertieft er den bisher dazu verwendeten Suggestionbegriff durch Rückführung auf den der Libido (in jenem weiten Verstande, in dem F. diesen Terminus anwendet). Die Wirksamkeit der Libido in der Masse sucht er nachzuweisen an Kirche und Heer, die er als „künstliche Massen“ betrachtet. Hiermit hat F. schon das Gebiet der Massenpsychologie in seiner bisherigen Abgrenzung überschritten. Die Prägung des Begriffes der „künstlichen Masse“ erscheint mir wenig glücklich; auf diese Weise lassen sich schließlich alle sozialen Gebilde in den Bereich der Massenpsychologie einbeziehen, und es entfielen dann allerdings die Notwendigkeit, zwischen ihr und der weiteren Sozialpsychologie zu scheiden, was aber nur auf Kosten der Klarheit in der psychologischen Analyse geschehen könnte. Darunter würde vor allem auch die von F. selbst erstrebte Prägnanz der Begriffe, wie sie z. B. in seiner Kritik am Suggestionbegriff zum Ausdruck kommt, leiden.

Lichtvoll sind F.'s Darlegungen besonders bezüglich des Führerproblems; zu bedauern ist nur, daß er sich bei dem Nachweis, wie Führerschaft psychologisch möglich ist (nämlich durch „Identifizierung“), zu weit vom Thema ablenken läßt. Durch die Problemstellung „Wirksamkeit der Libido in der Masse“ ist zweifellos eine Vertiefung massenpsychologischer Er-

kenntnis angeregt, wenn auch der m. E. am untauglichen Objekt (den erwähnten „künstlichen Massen“) geführte Nachweis nicht unbedingt befriedigt. Besonders glücklich dagegen erscheint mir die von F. in diesem Zusammenhange gegebene Erklärung der Panik als Folge der Lockerung in der libidinösen Struktur der Masse. — Weiter erscheint hier noch das Kapitel „Die Masse und die Urhorde“ besonderer Hervorhebung wert, in dem F. — hier wieder zurückgreifend auf die Schilderung der Masse, wie Le Bon sie gab — die Hypothese aufstellt, daß die Psychologie der Masse „einem Zustand von Regression zu einer primitiven Seelentätigkeit, wie man sie gerade der Urhorde zuschreiben möchte“, entspricht (S. 101). So wahrscheinlich und fruchtbar F. diese Hypothese zu machen weiß, so befremdet es doch, daß gerade sie ihn nicht von der Konstruktion des Begriffes der „artifizierten, hochorganisierten Masse“ abgehalten hat.

Ist das vorliegende Werk also auch nicht ohne Schwächen, die vor allem in dem Mangel an einer straffen Systematisierung und der Beimischung zu viel „sachfremder“, speziell rein individualpsychologischer Exkurse (Psychologie des Kindes, der Neurosen usw.) zum Ausdruck kommen, so ist es doch als Ganzes reich an Ideen, fesselnd und anregend zugleich und hat die Massenpsychologie als solche durch eine vertiefte Problemstellung bereichert und auf neue Bahnen geführt.

## 2. Moede, Walther: Experimentelle Massenpsychologie. Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1920.

Das vorliegende Werk ist das eines Experimentalpsychologen. M. geht aus von dem Gedanken, daß es dringend erwünscht erscheine, „mit Hilfe experimenteller Methoden, unter Verwendung exakter Hilfsmittel — soweit zugänglich und möglich — in systematischer Weise das ungemessene Gebiet kollektivpsychischer Tatsachen zu durchforschen“. Eine Voraussetzung dafür, daß die experimentelle Forschung für die Soziologie in

nennenswertem Maße fruchtbar gemacht werden kann, scheint mir die zu sein, daß der Experimentalpsychologe mehr ist als nur Psychologe, daß er sich auch mit der Soziologie, ihren wichtigsten Ergebnissen und ihren Zielen vertraut gemacht hat. So hat sich denn auch M. mit der soziologischen und besonders eingehend mit der massenpsychologischen Literatur befaßt, wovon er im ersten „theoretischen Teile“ seines Buches Zeugnis ablegt. Hier skizziert er kurz die verschiedenen Auffassungen der Soziologie, von denen die Simmelsche eingehender behandelt wird. So sehr M. von dem wechselseitigen Wert der Ergebnisse der systematischen Sozialpsychologie einerseits, der experimentellen Gruppenpsychologie andererseits füreinander durchdrungen ist, so deutlich will er beide Wissenschaftszweige gegeneinander abgegrenzt wissen; zwischen ihnen wird sich nach seiner Ansicht eine strittige Grenzzone „kaum ergeben, wofern der Soziologe nicht seinen Ehrgeiz darauf richtet, mit seinen unzuweckmäßigen Methoden auch den flüchtigen Wechselwirkungen nachzugehen, die jedwede Gruppe zeigt, sondern nur die formgewordenen Gebilde und deren psychologische Begründung zu seinem Arbeitsgebiete macht“ (S. 23). — Schon in seinen theoretischen Ausführungen gleitet M. langsam von der Massenpsychologie zur Gruppenpsychologie hinüber; an Stelle des Begriffs der Masse, wie ihn die ältere massenpsychologische Literatur verwendet, schiebt sich hier allmählich der der Gruppe ein; daß das nicht angängig ist, auch wenn nicht scharf zwischen den Begriffen der Masse und der Gruppe geschieden, sondern jene als eine besondere Form dieser angesehen wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

So handelt es sich denn auch im zweiten „experimentellen Teile“ des Werkes nicht eigentlich um massenpsychologische Untersuchungen; was M. hier gibt, sind „Beiträge zur Experimentalpsychologie der Gruppe“, und dieser Untertitel des Buches trifft den Inhalt dieses Teiles besser. Die Versuche verfolgten das Ziel, festzustellen, wie der Ablauf des psychischen Geschehens und die Re-

sultate durch die Vergesellschaftung der Versuchspersonen (Studenten und Gemeindeschüler) zu Gruppen beeinflusst werden. Es würde hier zu weit führen, im einzelnen auf die Ergebnisse einzugehen; von ihnen sei hier das von M. des öfteren (S. 124, 129, 146 et passim) Hervorgehobene mitgeteilt, wonach sich in der Gruppe ein mittleres Leistungsniveau mit der Tendenz zum Unterdurchschnittlichen herausstellt, indem die Leistungen der Besseren (bei isoliertem Arbeiten) herabgedrückt, die der Schlechteren gehoben werden. Derartige exakte Feststellungen sind natürlich auch für den Soziologen von großem Interesse.

Im ganzen kann gesagt werden, daß der eingangs wiedergegebene Gedanke, der M. bei seinen Untersuchungen leitete, als aussichtsreich erwiesen ist; wenn M. mit seinem Werkchen zunächst andere Erwartungen weckt, als er erfüllt, so liegt das an der unzulässigen Identifizierung der Massen- und Gruppenbegriffe und der entsprechenden unglücklichen Titelwahl.

3. Szende, Paul: Die Krise der mitteleuropäischen Revolution. Ein massenpsychologischer Versuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921.

Die im Anschluß an den Krieg sich vollziehende soziale Umwälzung hat für den Massenpsychologen ein dankbares Beobachtungsfeld geschaffen. Unter den literarischen Erzeugnissen, die sich mit der Betrachtung der Revolution unter speziell massenpsychologischem Gesichtswinkel befassen, rechtfertigt das vorliegende Werkchen, das einen Separatabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (Bd. 47, Heft 2) darstellt, eine rühmliche Hervorhebung an dieser Stelle. Was sonst auf diesem Gebiete geleistet wurde, besteht in ziemlich plumpen, fast ohne den Versuch einer Beweisführung unternommenen Übertragungen der Le Bonschen Thesen auf die Massenbewegungen der Gegenwart. Im Gegensatz zu anderen Autoren, deren verdienter Nichtbeachtung hier keines-

wegs durch Namensnennung entgegnetreten werden soll, verzichtet Sz. auf diesen fehlerhaften modus procedendi. Aus der Beobachtung und der mit Vorsicht geübten psychologischen Deutung des Beobachteten ergeben sich ihm massenpsychologische Erkenntnisse, die mit den von Le Bon dargebotenen wenig gemein haben. Le Bons Schilderung, die m. E. nur Anspruch auf Geltung erheben kann, wenn sie auf eine zeitlich und örtlich vereinigte Masse bezogen wird, ist an keine bestimmte Zeit gebunden. In dieser Form treten die von Sz. betrachteten sozialistischen Massen als Träger der revolutionären Bewegung nur gelegentlich auf. (Vielleicht erklärt sich aus diesem Verkennen der verschiedenen Objekte Sz.s Ablehnung von Le Bons „Tendenzwerk“ [S. 35].)

Im Gegensatz zu den Le Bons gelten Sz.s Darlegungen ganz der Zeit, aus der sie erwachsen sind, und wollen zunächst einmal ihrer psychologischen Situation gerecht werden. Ein solcher „massenpsychologischer Versuch“ scheint mir vor eine ungleich schwierigere Aufgabe gestellt, als sie die viel eindeutigeren Psychologie der zusammenbefindlichen Masse dem Forscher bietet. Der Lösung, die Sz. gibt, wird auch der einen hohen Wert beimessen, der nicht rückhaltlos allen Deutungen und Schlußfolgerungen Gefolgschaft leisten kann. Schon aus der Beziehung zur unmittelbaren Gegenwart folgt, daß das, was Sz. gibt, nicht absolut „wertfreie Wissenschaft“ sein kann; hier ist es als besonderer Vorzug zu begrüßen, daß der Verf. seine eigene politische Stellung nicht verhüllt; ebenso deutlich aber kommt sein unbedingter Wille zur Wahrheit und objektiven Erkenntnis zum Ausdruck.

Cohn, Georg: Ethik und Soziologie. Leipzig 1916, Joh. Ambr. Barth, IX u. 316 S.

Dies Werk des Kopenhagener Gelehrten ist ein ethisches. Daß die Betrachtung des Verhältnisses zwischen Ethik und Soziologie einen breiten Raum darin einnimmt,

rechtfertigt kaum den Titel, ist durch die wissenschaftliche Stellung der Ethik gerechtfertigt. Cohn zieht denn auch faktisch die Soziologie nur als eine „Methode“ der Ethik in Betracht, als die deskriptive Methode, die in rhythmischem Wechsel mit der normativen auftritt, den jeweiligen Bedürfnissen der Wissenschaft entsprechend.

Eingehender Erörterung und Kritik der „normativen Ethik“ im I. Abschnitt und der „soziologischen Ethik“ im II. Abschnitt des Buches folgt im dritten die Formulierung dreier Probleme, auf die Cohn die Schwierigkeiten einer allgemeingültigen wissenschaftlichen Ethik zurückführt, und die er im Anschluß an Mach und Avenarius, Levy-Brühl und Höffding entwickelt. Ihr gemeinsamer Kern ist die radikale Scheidung einer „inneren Welt“ der Interessen und Werte — nur der Bezug auf das Ich stellt hier den Zusammenhang sonst zufälliger und stets neugearteter Phänomene dar — von einer „äußeren Welt“ kausal verknüpften Geschehens, wo es „nichts Neues“ gibt.

Das Fundament, auf das Cohn selbst immer zurückgreift, als letztes nicht anzuzweifelndes Kriterium für den ethischen Charakter einer konkreten Tat, gehört ganz der „inneren Welt“ an, ist das autonome Gewissen, die schöpferische Intuition des Handelnden einerseits und die Würdigung durch die Gesellschaft anderseits. Außerhalb und über diesen Instanzen gibt es nichts, was für die individuelle ethische Tat — ihre Motivierung oder Beurteilung — von aktueller Bedeutung wäre. Allenfalls sympathisiert Cohn noch mit dem „unparteiischen Zuschauer“ Ad. Smiths. — Daneben gibt es dann die in zweckmäßigem Wechsel deskriptiv-soziologischer und deduktiv-normativer Methode sich entfaltende „Wissenschaft“, die nur den äußeren Verlauf des Handelns erfaßt, nicht aber den inneren ethischen Wertgehalt.

Speziell gegen die Möglichkeit eines ethischen Prinzips in der normativen „systematischen“ Ethik wird die Irrationalität des Ethischen und der Mangel an „allgemeiner Anerkennung“ und „Übereinstimmung“ geltend ge-

macht. — Die „soziologische Ethik“ macht erstlich die genetischen Probleme bezüglich der konkreten moralischen Normen begreiflich. Schließlich aber sind ihre Kausalerklärungen „ebenso vieldeutig und elastisch“, „wie die mehr formale Begründung der systematischen Ethik“.

Der eigentlich positive III. Teil läßt eine Vermischung von „Interesse“ als subjektivem Faktor und als objektivem Faktor aufweisen, die von der etwas gewaltsamen Zuweisung bestimmter Prinzipien und Wirkungsfaktoren an zwei auseinander-genommene „Welten“ herrührt und leider für die Ergebnisse von prinzipieller Bedeutung ist, in gleicher Weise auch bezüglich des „Willens“ wiederkehrt. Daß solche Faktoren, die der „inneren Welt“ „angehören“ (als Erlebnisse doch nur!) in keiner Weise im „objektiven“ Verlauf des Geschehens als mitbestimmende Faktoren zur Geltung kommen können, das schließt Cohn daraus, daß sich an keiner bestimmten Stelle eines Handlungsablaufes das „Eintreten“ eines solchen Faktors nachweisen lasse. Nun ist aber ebenso zweifellos ohne solche Faktoren dieser Ablauf in keiner Weise hinreichend zu „begreifen“ (Jaspers). (Vgl. Max Webers „Verstehende Soziologie“ und auch in Cohns Werk selbst das Beispiel „Sokrates im Gefängnis“ spez. S. 282.) Ähnliche Vermischungen von Objektivem und Psychologischem liegen vor, wenn Cohn Gegensätze im objektiven Sein, wie das Verhältnis von „Individuellem und Allgemeinem“ vom „Einzelnen und den Vielen“, in eine Reihe stellt mit Gegensätzen zwischen subjektivem Erleben und objektivem Sein.

Sehr gut stützt Cohn seinen „ethischen Individualismus“ gegen verschiedene Einwände „theoretischer“ und „praktischer“ Art; grenzt ihn insbesondere gegen den solipsistischen Egoismus ab; weist den Anspruch an die Ethik zurück, daß sie Konflikte a priori zu lösen habe. Das ist eben Sache des handelnden Individuums in jedem einzelnen konkreten Fall. Nicht einmal seine Erfahrungen aus eigenen früheren Handlungen sind hierbei entscheidend, viel weniger etwa festgelegte allgemeine Regeln und Nor-

men. Zudem gibt es Fälle (der tragische Tod eines Helden), wo die „Lösung“ nur eine solche für den einzelnen ist, die ihn „überlebenden“ Probleme selbst eben als solche „unlösbar“ sind. — Weniger glücklich argumentiert Cohn gegen die Möglichkeit allgemeiner Normen von praktischer Bedeutung überhaupt. Daß die „normative Ethik“ die Sünde voraussetzen müsse (logisch nämlich), stimmt schon. Aber: „wer will, daß das Gute zunehme und triumphiere, muß auch wollen (!), daß das Böse an Macht und Umfang zunehme“ (und triumphiere?) — das folgt beileibe nicht daraus. Das Wesen des „Ideals“ scheint mir hier gründlich verkannt. Der „Intuitivismus“ Cohns geht entschieden zu weit, wenn er die Bedeutung leugnet, die Normen (sowohl solche formaler Art als inhaltlich bestimmte Ideale) auch für die Motivseite des Handelns haben; es ist die Bedeutung von Schematen einer-, von Präzedenzfällen und Beispielen andererseits. Allerdings sind Taten außer-gewöhnlicher Natur — darunter doch gerade die ethisch höchststehenden — schwer auf Normen zu „reduzieren“; gewiß kann der einzelne über den passivischen Charakter der „normalen“ ethischen Normen, kann er über die Ethik „für die Vielen“ (Cohn) hinaussteigen zu „positivem Interesse“, zu „positiver Liebe“. Aber eben dieser Satz bezeichnet ja schon ein Kriterium, eine „Norm“ höherer ethischer Qualität.

Was dann noch die „unvorhersehbaren Folgen“ betrifft, so hat die — de facto häufige — demgemäße Würdigung einer Tat wirklich nichts mit einem ethischen Urteil in präziserem Sinne zu tun, kann nicht gegen die Möglichkeit einer „systematischen Ethik“ ins Feld geführt werden. Diese „Irrationalität“ ist, speziell auch in Verbindung mit dem anderslautenden Urteil der ethischen Besinnung, ein rein soziologisches Faktum; sie offenbart gerade die Schwäche eines Standpunktes, der hier ein ethisches Fundament sucht. Demgegenüber braucht man keine reine „Gesinnungsethik“ zu vertreten, wenn man nur den „potentiellen“ — in der Tat „angelegten“ — Erfolg gelten läßt.

Cohn ersetzt dann zum Schluß den Begriff der „Verantwortung“ durch den des „Risikos“ (mit Guyau) — des Risikos, „zu handeln, wo die Werte auf dem Spiele stehen“ (— ein Risiko, das doch wohl nur durch ein Einstehen für die Tat, also durch „Verantwortung“ zu einem solchen wird!) und charakterisiert skizzenhaft die „moralische Entscheidung“ positiv. Bei einem solchen „Versuch“ müsse es bleiben (?). Alfred Peters.

Schlund, Erhard: Die philosophischen Probleme des Kommunismus, vornehmlich bei Kant. München 1922, Verlag von Dr. Franz A. Pfeiffer & Co., VIII u. 287 S.

Das überaus fleißig und genau gearbeitete Buch hat sich zum Ziel gesetzt, die Philosophie Kants daraufhin zu untersuchen, wieweit in ihr „kommunistische“ Gedanken enthalten und gleichsam vorweggenommen sind. Der wesentliche Wert des Buches scheint mir aber darin zu liegen, daß Schlund aus seiner erstaunlichen Kenntnis sowohl der kantischen Schriften, als auch der gesamten kommunistischen Literatur heraus viele wissenswerte und abgelegene Einzelheiten über beide mitteilt. Ferner halte ich auch für sehr gut und richtig seine allgemeinste Bestimmung des Sozialismus (das Wort bei ihm im Grunde gleich Kommunismus und Kollektivismus gebraucht), als desjenigen Sozialprinzips, das „allein eine Gemeinschaft und nicht das Individuum zum konstitutiven und regulativen Faktor der menschlichen Kultur machen“ will. Leider fehlt eine gleich klare Erfassung der beiden anderen Sozialprinzipien Solidarismus und Individualismus. Daher kommt es auch dazu, daß der Verf., der offenbar solidaristischen Ansichten nahesteht, am Ende Kants sozialphilosophische Antworten für recht befriedigend hält, da sie dem Individuum wie der Sozietät ihr Recht gäben. Eine bloße Mischung von Sozialismus und Individualismus, wie sie nach Schlunds Darstellung und auch in der Tat Kants Ergebnis bleibt, ein bloßer „goldener Mittelweg“, ist

aber keine Lösung des sozialphilosophischen Grundproblems und auch ganz bestimmt kein Solidarismus.

Der schwerste Mangel des Buches ist, daß es über der Fülle der gelehrten Einzelfragen und der scharfsinnigen Auslegungen den letzten Blick auf die Grundstrukturen vergißt. Mir drängt es sich als das Ergebnis der Untersuchungen auf, daß Kants Sozialphilosophie zu verstehen ist als ein triebhafter Versuch, den preußischen „Sozialismus“ (im oben definierten Sinne) und den Individualismus (im Sinne der Ansicht, daß die Individuen „das konstitutive und regulative Prinzip“ jeder Gemeinschaft sein sollen), so, wie es dem Aufklärungszeitalter eignete, miteinander zu verschmelzen. Es zeigt sich darin meines Erachtens der grundlegende Zwiespalt im Herzen und im Denken des Königsberger Aufklärers, ein Zwiespalt, der ja auch im „aufgeklärten Absolutismus“ seines großen Vorbildes darinnen liegt. So ist Kants Geschichtsphilosophie weit individualistischer als seine Ethik! Denkt man an diese, so kann man Kant doch in einem weit richtigeren Sinne den „Vater des Sozialismus“ nennen, als Schlund zugeht. Was ist denn sozialphilosophischer Sozialismus, wenn nicht dies: schon in der Ethik den Wert einer Handlung davon abhängig zu machen, ob ihre Maxime zur Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung tauglich sei. (Wie wörtlich und wie sozial das gemeint ist, zeigen am klarsten die Beispiele in der „Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten“.) Schon Schleiermacher vermißte ja in der Ethik Kants „das individuelle Gesetz“. Kants Ethik ist durchtränkt mit einer erschütternden Mißachtung des Individuums. In ihr lebt der preußische Staatsgeist mit seiner harten Größe und erhabenen Traurigkeit. Es ist schon bei Kant zu spüren, daß der deutsche revolutionäre Kommunismus aus dem „Idealismus“ geboren wird. Das ist auch der tiefste Grund für die Erscheinung der kantianischen Sozialisten und der sozialistischen Kantianer in der Gegenwart. Diese Dinge zu fühlen, hätte Schlund vielleicht weiter geholfen als seine dogmatischen Einzelunter-

suchungen. — Bedauerlich, wenn auch aus einer naheliegenden Schwierigkeit heraus leicht begreiflich, bleibt es auch, wenn Schlund, seiner sozialphilosophischen Fassung untreu, oft mit einem engeren Begriff des Kommunismus zu arbeiten scheint. Daß Kant im Sinne einer Gegnerschaft gegen das Privateigentum kein Kommunist war, duldet keinen Zweifel. — Jedenfalls sollte, wer sich für die historischen und sachlichen Probleme der Sozialphilosophie interessiert, an dieser Arbeit von scholastischer Genauigkeit nicht vorübergehen, auch wenn er weder vom Sozialismus noch vom Kantianismus endgültige Lösungen erwartet. Nicht minder findet der Soziologe sehr sorgfältige Forschungen über die Vorgeschichte seiner Wissenschaft.

P. Landsberg.

Schmalenbach, Hermann:  
Leibniz. München 1921, Drei  
Masken Verlag, XVI u. 610 S.  
Groß-8<sup>o</sup>.

Seitdem die philosophische Wissenschaft sich von dem Einfluß Kants und dem mit ihm gegebenen Zwang, in eine der romantischen Entwicklung von Fichte über Hegel zu Schelling und Baader analoge Denkbewegung zu kommen, freimachen will, fordert sie ein Zurückgehen auf Leibniz. Selbst noch zu schwach, die Fesseln des Historismus ganz zu sprengen und gegen die Übermacht der Einzel- forschung sich anders als Erkenntnis- lehre und Werttheorie zu behaupten, rührt sie instinktiv in der Anlehnung an Leibniz das Mittel, ihr Verlangen nach einer Wissenschaft und geistiges Leben organisch fördernden Meta- physik stillen zu können. Die Nach- folge Kants oder Hegels bedeutete Epigonentum; die Nachfolge Leib- nizens konnte zur Originalität führen, da seine Lehre zu wenig geschlossen, der Universalismus seines Verkehrs mit den Wissenschaften und den menschlichen Gütern zu weit schien, als daß er dogmatisch ein Zeitalter in seinen Bann hätte zwingen sollen. Leibniz' weltmännische Art, die tau- sendfältige Weise, mit Gelehrten, Fürsten, Staatsmännern Beziehungen

zu unterhalten, die „inquiétude“ seines Arbeitens und Lebens, die frühere Zeiten als Mängel und Verzerrungen empfunden hatten, ihnen den Kern und die Größe der Leibnizschen Seele verbargen, locken die Gegenwart gerade an. In dieser „inquiétude“, diesem Universalismus, dieser Poly- historie und Polypragmasie wittert sie ihr Gegenbild, den großen Europäer, dessen Stunde gekommen sei. Ein extensives Europäertum hat Deutsch- land nur in Leibniz hervorgebracht, und zum zweiten Male, ahnte man, hatte es eine Sendung für Deutsch- land und Europa zu erfüllen in einer Zeit, die für das intensive Europäer- tum Goethes zu kompliziert, zu äußer- lich, zu stumpf geworden ist. Da es Leibniz gewesen war, der nach dem Dreißigjährigen Kriege deutschen Geist aus seiner Isolierung befreite und, soweit das eben ein Mensch kann, ihn mit dem Geistesleben der anderen europäischen Nationen in Verbindung zu bringen suchte, hatte er in dieser Hinsicht eine große Aktualität für die Nation in ihrer jetzigen Lage. Und war man sich auch klar, daß es nicht so sehr die wissenschaftlichen Lei- stungen dieses vergessenen Klassikers der Deutschen sein würden, auf die es dabei ankam, sondern sein Leben und die für Deutschland typische Tragik dieses Lebens, dessen unendliches Streben ohne Verständnis und Unter- stützung im wesentlichen blieb und an seiner Einsamkeit scheitern mußte, so durfte man doch nur eine Bio- graphie oder Monographie von Ge-lehrten für Gelehrte erwarten. Dazu ist Leibniz' geistige Figur zu aristokra- tisch, zu spirituell.

Was uns Schmalenbach tat- sächlich nun in seinem großen Buche gibt, ist eine Analyse von Leibniz' Metaphysik, wohl auf dem Hinter- grund seiner Zeit und ihrer seelischen Strömungen, aber gänzlich zentriert um die sachlichen Inhalte des Zentral- teils seiner Philosophie. Doch die ganze Fülle des Leibnizschen Lebens tönt nur schwach die teils geisteshistorische, teils logisch und allgemein systema- tisch geführte Untersuchung der Lehre von den Monaden und der prä- stabilisierten Harmonie. Dabei geht Sch. mit größter Breite und Umsicht und

einer ungewöhnlichen ästhetischen Feinfühligkeit zu Werk, der ein im Bildhaften oft überraschender, zu meist aber ungemein schwerflüssiger, wenn ich so sagen darf, überinstrumentierter Stil entstammt. Nach den Darstellungen Russels, Couturats und Cassirers, die alle wissenschaftlich von Teilen des Leibnizschen Werkes zu einseitig bestimmt waren und zu wenig die Distanz zu dem historischen Gesamtbilde wahrten, verlangte man einen „Leibniz“, der in der Gesamtschau von Sein und Werk sich etwa dem Gundolfischen Goethe, Bertrams Nietzsche oder dem Winkelmann von Justi hätte an die Seite stellen lassen. Mit der Absicht Schmalenbachs, von vornherein diesen großen Plan zugunsten einer Darstellung nur der Metaphysik aufzugeben, wäre immerhin das Projekt einer repräsentativen Monographie noch durchführbar gewesen. Denn nach seiner eigenen Aussage handelt es sich ihm nicht nur um eine bloße Mitteilung des Tatbestandes der Metaphysik, sondern um eine Erkenntnis des Gleichnishaften an diesem Tatbestand. So konstruiert er denn auch das System der Monaden und der Harmonie aus den Wurzeln arithmetistischen, die Zahlenlogik zur Panarchie erhebenden und substanzialisierenden Denkens<sup>1</sup> und der lutherisch-calvinistischen Gläubigkeit, der sich eine mystisch-pantheistische Gefühlskomponente beigesellt. Er zeigt die Struktur und Geschlossenheit, aber auch den Konflikt und die Schranken des Systems, die seinem historischen Fortwirken tatsächlich verderblich geworden sind, zeigt sie in einem ursprünglichen Mißverhältnis seiner tragenden Elemente. Und trotzdem Schmalenbach ganz richtig in dem Pluralismus, d. h. in der Lehre von der Vielheit der Welten, die, jede einsam das Ganze spiegelnd, mit den anderen nur per accidens, und zwar durch das Wunderinstrumentarium der zwischen ihnen prästabilierten Harmonie, das wirkliche Ganze einer Welt bilden, trotzdem er in diesem Pluralismus Leibnizens die große Ausnahme von der allgemeinen Philosophiegeschichte sieht, konnte ihn seine Einsicht nicht zu einer Änderung seines Projektes, nicht zu einer diesem

Ausnahmegegenstand angemesseneren Darstellung bewegen.

So sehr man die große philosophiegeschichtliche Umsicht Schmalenbachs anerkennen muß, mit der er sich seiner in dieser von ihm selbst gewählten Form nicht mehr recht dankbaren Aufgabe unterzog, so sehr muß man es gerade bedauern, daß ein solcher geistesgeschichtlicher Scharfsinn, ein so seltenes Empfinden für die Luft und die Schauer, welche eine Person, einen Stil, ein Zeitalter durchwehen, sich seine rechte Auswirkung verbaut hat. Einmal ist es die abstrakte Behandlung des Themas, die hemmend wirkt. Um das einzelne philosophische Lehrstück aus seiner bloßen Tatsächlichkeit in eine gleichnishafte Beleuchtung zu rücken, muß er es zergliedern, seine Elemente herausdestillieren und unter ständiger Bezugnahme auf eine Reihe gedanklicher Möglichkeiten wieder aufbauen. Diese ständige Bezugnahme ist im wesentlichen nur historisch möglich. Lange historische Exkurse durchziehen also das Buch, oft von großer Perspektive, aber auch von einer gedankenhaften Überblässe, die an den Logismus der Marburger Schule erinnert und die Geschlossenheit des geistigen Bildes von Leibniz wesentlich beeinträchtigt. Schließlich aber macht der dickflüssige, schwer sich fortwälzende Duktus der Sätze, die namenlose Häufung mit Beiwörtern, welche zwar der Schilderung ein Glitzern und Zittern, eine Farbigkeit und Kompaktheit in manchem geben, wie wir sie bei wissenschaftlichen Darstellungen bisher kaum kannten (höchstens Simmel wäre hier zu nennen, Blochs Stil im „Geist der Utopie“ geht schon zu sehr ins Literarische), ihr aber die Präzision rauben, die Lektüre zu einer Qual. Schmalenbach gibt dem Leser nichts, was er nicht zugleich durch eine einschränkende Geste, durch eine warnende Bewegung ihm wieder entzöge. Jede Linie, die er zieht, wischt er selbst wieder aus und läßt nur eine Art Erinnerung daran zurück. Nur in großen Umrissen festigt sich so ein Denkbild des Metaphysikers Leibniz, ohne daß man zu der Überzeugung gekommen wäre, es habe ein solches (immer

höchst respektables) Resultat zu dieser ungeheuren Mühe, diesen Umwegen, dieser Ausdehnung des Ganzen ein rechtes Verhältnis.

Zeichnen heißt Weglassen, hat Liebermann gesagt. Um etwas weglassen zu können, muß man freilich viel haben. Schmalenbach hat seinen ganzen Reichtum an historischen Beziehungen und Erwägungen ausgebreitet und gezeigt, daß er viel hat. Aber er ist dem Leser den letzten Akt im Prozeß des Schaffens schuldig geblieben, die letzte entscheidende Formung, die selbst auf die Gefahr hin, der Einseitigkeit gescholten und mißverstanden zu werden, wegläßt und sich zur Präzision entschließt. Auch Schmalenbach teilt das Schicksal der bisherigen Leibnizliteratur, das er in seinem Buch so klar erkennt: es entgleitet ihm die Gestalt dieses wunderbar großartigen Geistes und löst sich in seiner Analyse in lauter Funktionen auf, gerade als ob die Philosophie der infinitesimalen Kraftzentren jeden Versuch, sie plastisch zu formen, aus ihrem Sinne heraus unmöglich machen müßte. Gerade aus der Tiefe seiner Einsichten mußte Schmalenbach dazu kommen, daß eine derartige Abgrenzung seiner Arbeit auf die Darstellung der Metaphysik eine Verteilung der Gewichte zwischen sachlich-systematischem und historischem Material bedingte, welche das Zentrum der Leibnizschen Existenz, die Quelle seines Denkens und Handelns im dunkeln läßt.

An diesem höchsten Maßstab der Notwendigkeit eines universellen Buches über Leibniz gemessen, ist das Werk von Schmalenbach eine Enttäuschung, die um so bedauerlicher wirkt, als es nur einer anderen Gewichtsverteilung bedurft hätte, einer breiteren Behandlung des Zeit- und Geisteshistorischen, einer Reduzierung der allgemeinen philosophiegeschichtlichen Exkurse, sie uns zu ersparen. Leibniz' Geist wird immer wieder seinen Darstellern sich entwinden, wenn sie das Biographische, den empirisch-geschichtlichen Boden zu sehr vernachlässigen. Eine Natur, die so ins Praktische eingewirkt hat, so extensiv ihre Unendlichkeit gesucht, so ganz und gar mit ihrer Zeit gelebt hat,

will anders verstanden werden als ein Kant. Hier liegt Schmalenbachs eigentlicher Fehler, gerade an Leibniz eine Synthese von Diltheyscher und Cohenscher historischer Methode zu versuchen. Bleibt darum die Forderung eines großen Leibnizbuches nach wie vor unerfüllt, so darf man doch rückhaltlos Schmalenbachs Werk als die bedeutendste Leistung auf dem Wege dahin ansprechen. Sie ist freilich zur Hauptsache für Philosophen und kaum für andere Wissenschaftler geschrieben. Den Soziologen interessieren vor allem die instruktiven Ausführungen über Sinn und Geschichte von Individualität und Individualismus; ihm muß auch die Beschäftigung mit dem Gedanken des Monadensystems wertvoll sein, das in einer Vergesellschaftung der Elementarwelten gewisse Kategorien soziologischen Denkens, was man bisher noch nicht gesehen hat, in Reinheit ausgeprägt enthält. Auch wird der Geisteshistoriker des 17. und 18. Jahrhunderts aus den Anfangs- und Schlußkapiteln und aus dem Kapitel über den Protestantismus viel lernen können.

H. Plessner.

#### Literaturnotizen.

1. Von Ferdinand Tönnies' „Gemeinschaft und Gesellschaft“ ist im Verlage von Karl Curtius (Berlin 1922) die 4. und 5. Auflage erschienen. Ein neues umfangreiches Werk desselben Verfassers „Kritik der öffentlichen Meinung“ (Berlin, Julius Springer, XII u. 583 S.) soll hier eingehend besprochen werden.

L. v. W.

2. Dr. med. Vera Strasser in Zürich hat ein auch vom Standpunkte der sozialen Beziehungslehre sehr bemerkenswertes Buch: „Psychologie der Zusammenhänge und Beziehungen“ (Berlin 1921, Julius Springer) (591 Oktavseiten) publiziert.

L. v. W.

3. Sigbert Feuchtwanger hat einen „Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre“: Die freien Berufe, im besonderen: Die Anwaltschaft (München und Leipzig 1922, Duncker & Humblot), in einem stattlichen Bande (XVI und 607 Oktavseiten) veröffentlicht.

L. v. W.



4. Der zweite Teil der Sozialpsychologie von Hans Lorenz Stoltenberg, Die Seelgrupplehre (Psychosozialogie), ist im Verlage Karl Curtius, Berlin 1922 (134 kleine Oktavseiten lang), erschienen. L. v. W.

5. Ludwig Kantorowicz hat im Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1922, eine soziologische Untersuchung: Die sozialdemokratische Presse Deutschlands (112 Seiten), veröffentlicht. L. v. W.

6. Von Richard Thurnwald ist als Band I, Abteilung 2 des Handbuchs der vergleichenden Psychologie (herausgegeben von Gustav Kafka, verlegt bei Reinhardt in München), eine „Psychologie des primitiven Menschen“ (320 Seiten) erschienen. L. v. W.

7. „Die Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik“ (österreich. Zeitschrift), neue Folge, II. Band (4.—6. Heft), wird eingeleitet durch den oben auf S. 70 besprochenen Aufsatz von Othmar Spann, Der Streit um die Möglichkeit und das Wesen der Gesellschaftslehre. — Die gleiche Nummer enthält von Erich Voegelin „Die gesellschaftliche Bestimmtheit soziologischer Erkenntnis“, worin in Anknüpfung an Graham Wallas' Soziologie das Wesen der spezifisch britischen Gesellschaftslehre nachgewiesen werden soll. L. v. W.

8. Heft 3 des 49. Bandes des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik enthält: a) Robert Michels, Beitrag zur Lehre von der Klassenbildung. Eine auf dogmenhistorischer Grundlage beruhende kritische Darstellung der verschiedenen Einteilungsprinzipien, nach denen die begriffliche Scheidung der Gesellschaft in Klassen bisher versucht wurde. b) S. Kracauer, Die Gruppe als Ideenträger, zeigt die Bedeutung der Idee für die Gruppe und ihr Schicksal und umgekehrt die Bedeutung der Aufnahme durch eine Gruppe für die Idee; letzteres wird dargestellt an der Verschiedenheit der Auswirkungsmöglichkeiten einer Idee im Einzel-Ich (bei dem die Möglichkeit ihrer fruchtbarsten Entfaltung gegeben ist) und im Gruppen-Ich (dessen Struktur

eine Verknöcherung und Erstarrung der Idee bedingt). Übergehend von formaler zu materialer Soziologie stellt Kracauer einige typische Prozesse, denen die Gruppe als Ideenträger unterworfen ist, dar: Spaltung als Folge davon, daß sich der Logik der Idee die Logik der Realität entgegensetzt. — Weiter wird als typischer Prozeß für die Gruppe „ihr langsames Sichentfernen von der Idee überhaupt, ihr allmähliches Versinken in der Realität“ geschildert. — Mißbrauch einer Idee zur Erreichung andersgearteter Ziele durch eine Kollektivität bringt für diese die Gefahr des Triumphes der reinen Idee mit sich.

Das kürzlich vom gleichen Verfasser im Sybillen-Verlag zu Dresden herausgegebene Werkchen „Soziologie als Wissenschaft“ wird voraussichtlich eine Besprechung im nächsten Hefte finden. W. V.

9. Das Oktoberheft der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (III. Folge, 64. Band, 4. Heft) bringt einen Beitrag von Gerh. Albrecht, Zur Lehre von der Entstehung der sozialen Klassen. Oppenheimer contra Schmoller. Albrecht gibt hier eine vergleichend-kritische Darstellung der Oppenheimerschen, von Marx bestimmten Klassentheorie und der ebenfalls als „Gewalttheorie“ anzusprechenden, in ihren leitenden Grundgedanken aber von der Marx-Oppenheimerschen wesensverschiedenen Theorie Dührings einerseits und der Schmollerschen andererseits. Oppenheimers Klassenlehre wird schließlich als „ein Rückschritt gegenüber der Klassenlehre Dührings, zurück zu der Marxschen Gesellschaftskonstruktion“, bezeichnet: „Ihr tritt Schmollers Lehre als ein durchaus gelungener Versuch gegenüber, die Vielgestaltigkeit der lebendigen sozialen Wirklichkeit zu erweisen . . .“ W. V.

10. Die Neue Rundschau, XXIII. Jahrgang der freien Bühne, 9. Heft, bringt eine Abhandlung von Franz Oppenheimer, Lorenz Stein und die deutsche Soziologie. Oppenheimer geht davon aus, daß letztes wissenschaftliches Ziel der Soziologie „von Anfang an eine theoretisch sicher fundierte Historik“ ge-

wesen sei, „im Gegensatz zu der halb beschreibenden, halb künstlerisch psychologisierenden Geschichte, die sie vorfand“. Die Hauptquellen der werdenden Soziologie seien daher in der Geschichtsphilosophie zu suchen. Ihre Entwicklung wird von Oppenheimer in großen Linien skizziert bis zur Entstehung der Soziologie in Frankreich (St. Simon und Comte); für Deutschland sei das Geburtsjahr 1850 als „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1870 bis auf unsere Tage“ neu herausgab. Dieses Werk enthalte „in klarster Problemstellung die erste deutsche Soziologie“. Diese Feststellung sucht Oppenheimer zu erweisen durch eine auf ausführliche Zitate gestützte kritische Würdigung des genannten Werkes. —

Von Franz Oppenheimers „System der Soziologie“ erschien vor einigen Monaten im Verlage G. Fischer, Jena, der erste Halbband des ersten Bandes („Allgemeine Soziologie“), enthaltend die „Grundlegung“ des gesamten Werkes, worauf hier vorläufig hingewiesen sei; eine Besprechung des Buches wird voraussichtlich das nächste Heft bringen. W. V.

11. Im Logos (Band XI, Heft 1) findet sich von Georg Gurwitsch die Würdigung „Otto von Guericke als Rechtsphilosoph“. L. v. W.

12. Gustav Le Bons „Les lois psychologiques de l'évolution des peuples“ ist nach der zwölften (gegenüber der ersten, 1894 erschienenen unveränderten) Auflage von 1916 ins Deutsche von Arthur Seiffhart übertragen unter dem Titel „Psychologische Grundgesetze in der Völkerentwicklung“ bei Hirzel in Leipzig 1922 erschienen (142 S.) L. v. W.

13. Die Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften, „Imago“ hat eine soziologische Sondernummer (VIII. Band, Heft 2, 1922; Internatl. psychoanalyt. Verlag, Leipzig, -Hospitalstraße 10 und Wien VII, Andreasgasse 3) herausgegeben. Sie enthält vor allem von Hans Kelsen, Der Begriff des Staates und die Sozialpsychologie, den wir voraussichtlich im nächsten Hefte besprechen werden; ferner von Otto Rank, „Die Don Juan-Gestalt (Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Funktion der Dichtung)“; Johann Kinkel, Zur Frage der psychologischen Grundlagen und des Ursprungs der Religion. — Aurel Kolnai, Zur psychoanalytischen Soziologie. L. v. W.

14. Erich Heimanns Bücherstube und Antiquariat in Jena (Fürstengraben 7) hat aus Anlaß des dritten deutschen Soziologentages ein Lagerverzeichnis (Nr. 2): Soziologie, erscheinen lassen, das für Bücherbestellungen gute Dienste leistet. L. v. W.

(Vgl. auch in der Chronik S. 97 die Rubrik: Aus fremdsprachigen Zeitschriften.)

## IV. Chronik.

### Zum Gedächtnisse an Ernest Solvay. (1838—1922.)

Am 26. Mai 1922 starb im 85. Lebensjahre in Brüssel der Begründer des dortigen Instituts für Soziologie Ernest Solvay. Dieser hervorragende Großindustrielle auf dem Gebiete der Sodafabrikation war zugleich Erfinder, Mäcen und Gelehrter. Nur wenige auf dieser Erde mochten ihm an Vielseitigkeit der Betätigung gleichkommen. In mancher Hinsicht erinnerte er stark an den während des Krieges verstorbenen Wilhelm Merton in Frankfurt a. M. Solvay versuchte, in gleicher Weise die Natur- wie die Sozialwissenschaften zu fördern. Sein stark naturwissenschaftlich gedachtes und vom besten Geiste tatkräftigen Unternehmertums erfülltes Sozialsystem, über das er eine Reihe von Schriften veröffentlicht hat, ist durch die beiden Schlagworte „productivisme“ und „comptabilisme“ gekennzeichnet. Das Bild seiner starken Persönlichkeit wird in der Erinnerung der Nachwelt fortleben als das eines ungewöhnlichen Mannes, in dem sich der Geist eines Zeitalters verkörpert hat, das vielleicht mit all seinen Vorzügen und Unvollkommenheiten heute hinter uns liegt. In jeder Hinsicht war Solvay ein Repräsentant des Positivismus. L. v. W.

### Zum Gedächtnisse an Kurt Albert Gerlach.

Anders leben die im Andenken der Nachwelt weiter, denen das Geschick es gegönnt hat, ihre Lebensarbeit im viele Jahrzehnte dauernden Aufstiege zu vollenden, als diejenigen, die vor der Zeit ausgelöscht werden und eine Hoffnung bleiben müssen, welche sich nicht erfüllt hat. Aber es geziemt

uns, gerade derer wehmütig zu gedenken, von denen wir zu wissen glauben, daß sie uns noch viel gegeben hätten, wären sie uns erhalten geblieben. Kurt Albert Gerlach gehört zu ihnen. Er wurde 1886 in Hannover geboren; er ist im Oktober 1922 in Homburg v. H. gestorben. Er habilitierte sich 1913 in Leipzig, war in Kiel und Aachen Dozent und zuletzt in Frankfurt a. M., wo er an der Universität einen Lehrauftrag erhalten sollte, bestrebt, ein Institut für Sozialforschung zu organisieren. Die Zahl seiner Schriften, die gegenwärtig der Öffentlichkeit zugänglich, ist nicht groß. Seine von Harms angeregte Dissertationsschrift behandelte ein weltwirtschaftliches Thema. In Kiel wurde er stark von Tönnies beeinflußt und für soziologische wie sozialpolitische Gegenstände interessiert. 1913 schrieb er eine Studie über den Arbeiterinnenschutz. Seine Habilitationsschrift betraf den französischen Syndikalismus. Am stärksten zeigte sich sein beständig wachsendes Interesse für Soziologie in seinem Aufsatz: „Über Begriff und Stufen der Weltwirtschaft“ (Conrads Jahrbücher 56. Band, 1918). Doch seine Teilnahme am Kriege und danach seine schwere Erkrankung an Diabetes hemmten sein Schaffen. Indessen überwand die ihm eigene Energie manches Hindernis. Gerade in den letzten drei Jahren bereitete er hoffnungsfroh großangelegte soziologische Arbeiten vor. Sein Sammeleifer legte ihm den Gedanken eines gesellschaftswissenschaftlichen Wörterbuches nahe. Seine starke innere Teilnahme am Sozialismus sollte in einem Werke über Sozio-Kommunismus zum Ausdruck kommen. Überwog während des Krieges und gleich nach ihm sein politisches Interesse, das ihn in ethischem Radikalismus zur Vertretung von Proletariatsforderungen zwang,

so gewann zuletzt sein nicht minder starker wissenschaftlicher Sinn wohl mehr und mehr die Oberhand; freilich blieb doch, wenn ich ihn recht verstanden habe, bis zuletzt seine Teilnahme an der Soziologie eng verschwistert mit einer anarchosozialistischen Grundstimmung. Mir schien es aber sehr wahrscheinlich, daß er sich im Laufe der Jahre des stark jugendlich gefärbten Radikalismus entwöhnen würde. In seiner Natur schien mir ein konservativer, den Vorzügen einer festen Ordnung geneigter Wesenszug zu ruhen, der sich wohl im höheren Alter immer mehr hervorgedrängt hätte. Dabei war er voller Ideen und zugleich mit der Kraft des Willens und der Arbeitslust gesegnet, die diese Ideen zur Ausführung und Darstellung gebracht hätten. Nun ist er vorzeitig von uns gerufen worden!

L. v. W.

## Eisenach und Jena.

(Zur Neubegründung der deutschen Gesellschaft für Soziologie.)

Während im letzten Drittel des Monats September 1922 die Aufmerksamkeit der politischen Öffentlichkeit Deutschlands vorwiegend auf die sozialdemokratischen Parteitage gerichtet war und sich die wissenschaftliche Welt in erster Linie mit der großen Leipziger Tagung der Naturforscher beschäftigte, haben in Thüringen innerhalb einer Woche drei Kongresse stattgefunden, die den Sozialwissenschaften gewidmet waren. Sie haben nach außen hin, besonders in der Presse nicht den lauten Widerhall gefunden wie jene Veranstaltungen. Vielleicht aber wird die Zukunft lehren, daß die Bedeutung der Zusammenkünfte in Eisenach und Jena folgenreicher und stärker ist als manches andere Ereignis, von dem die große Welt spricht.

Am 20. und 21. September 1922 fand die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik — wie vor fünfzig Jahren — in Eisenach statt. Am 22. September wurde, unabhängig von der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, gleichfalls in Eisenach der

Verein der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Dozenten an Hochschulen deutscher Sprache gegründet. Am 24. und 25. September waren wir in Jena zum dritten deutschen Soziologentage versammelt und belebten aufs neue die deutsche Gesellschaft für Soziologie.

Es ist selbstverständlich, daß unsere Hauptaufmerksamkeit dem Jenaer Kongresse gehört. Über ihn und die neue Entwicklungsstufe, die wir mit ihm für unsere Wissenschaft erreicht zu haben hoffen, ist in erster Linie zu berichten. Aber die beiden anderen Veranstaltungen waren nicht nur von manchem Teilnehmer am Soziologentage gleichfalls besucht; auch innere Zusammenhänge bestehen zwischen den Tagungen in den beiden thüringischen Städten. In Eisenach galt es zunächst, das Werk, das vor einem halben Jahrhundert Schmoller und seine Gesinnungsgenossen begonnen haben, zu verjüngen und unter Wahrung des erfolgreichen Herkommens den neuen Zeitverhältnissen anzupassen; mit dem Dozentenverein hoffen wir etwas Neues geschaffen zu haben, das den Hochschulen, der Forschung und den Lehrern unserer Disziplinen in den Nöten der Gegenwart förderlich sein soll. Was schließlich die Wiedergeburt der soziologischen Gesellschaft in Zukunft bedeuten kann und hoffentlich bedeuten wird, darüber brauchen an dieser Stelle nicht viele Worte gemacht zu werden. Wir hoffen fest, daß mit Eisenach und Jena seit September 1922 ein neuer, aufsteigender Zeitabschnitt für die Pflege der Sozialwissenschaften insgesamt begonnen hat. So wenig wir die Kongresse unter dem Drucke einer schweren Gegenwart und in Erinnerung an große Verluste wertvoller Männer in der Vergangenheit in gehobener Feststimmung begehen konnten, vielmehr uns in jeder Stunde der Sorgen und Verantwortung, die auf uns lasten, bewußt waren, so stark war der Wille, standzuhalten und voranzuschreiten.

Der Verein für Sozialpolitik wird zu Beginn der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts seines Bestehens in der Hauptsache erfreulicherweise das bleiben, was er bisher war. Er

hat seinen Ausschuß durch Aufnahme zahlreicher, meist jüngerer Mitglieder erweitert und hat zwei ständige Unterausschüsse für Finanzwirtschaft und — was vom Standpunkte dieser Zeitschrift, die die Festigung der theoretischen Grundlagen jeder Sozialwissenschaft stets in den Vordergrund stellt, besonders wichtig ist — für Wirtschaftstheorie geschaffen. Es ist von Wichtigkeit, daß gerade im Verein für Sozialpolitik, der mit einer Abwendung von der Theorie zur Geschichte und Ethik begonnen hat, diesem neuen Streben jetzt einstimmig Folge geleistet wurde. Neue großangelegte Veröffentlichungen über das Valutaproblem, über die Reparationen und über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Sozialpolitik in der Gegenwart werden in Angriff genommen. Auch für die weitere Entwicklung der Soziologie in Deutschland kann man sich von der Erstickung des Vereins für Sozialpolitik Vorteile versprechen. In der Festnummer der Soz. Praxis (XXXI, 37/38) habe ich versucht, in einem kurzen Aufsatz über „Die Soziologie im Aufgabenkreise des Vereins für Sozialpolitik“ die früheren und die zu erwartenden Wechselbeziehungen darzulegen. Ich kam zu dem Schluß: „Um dieses Zusammengehen der beiden Nachbardisziplinen zu erreichen, wäre in organisatorischer Hinsicht zunächst nur eine lose Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Verein für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziologie notwendig. Mitglieder des Ausschusses der Vereine sollten an den Sitzungen des Rats der Gesellschaft beschließend teilnehmen — Personalunion ist häufig gegeben; die zu behandelnden Themen sollten sich wenigstens teilweise ergänzen; Schriftenaustausch wäre einzurichten; bisweilen müßte auch im Verein für Sozialpolitik ein soziologisches Problem behandelt werden. Wichtiger ist die geistige Einstellung aufeinander. Man muß die Hilfskräfte, die aus den Leistungen des Nachbargebietes zu gewinnen sind, anerkennen und nutzen.“

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen war am 20. Sept. den Grundlagen der Sozialpolitik, zumal

den wirtschaftlichen, gewidmet. Das entsprach den Zeitverhältnissen nicht minder als der Rückerinnerung an die vor 50 Jahren am selben Orte begangene Vereinsgründung. Zumal das wertvolle einleitende Referat des hervorragenden Vereinsvorsitzenden Herkner brachte den Rückblick und zeigte in einer klaren Gegenüberstellung von einst und jetzt, was geblieben und was anders geworden ist.

Der zweite Tag war in lang bewährter Anlehnung an die unmittelbar vorausgehende Schriftenreihe der Notlage der geistigen Arbeiter gewidmet. Der Hauptreferent Alfred Weber haute seine weitgespannten Untersuchungen begreiflicher- und dankenswerterweise ganz auf soziologischen und kulturgeschichtlichen Grundlagen auf. Sein Vortrag konnte uns als Beispiel dafür dienen, wie sozialpolitische Postulate aus soziologischen Untersuchungen hervorgehen und sich die beiden Disziplinen innerlich miteinander verbinden.

Die Dozentenzusammenkunft hatte bereits im April 1922 ihre Vorbereitung in Naumburg a. d. S. gefunden. Jahn-Braunschweig und Goebel-Hannover hatten im Anschluß an Artikel, die sie im Dezember 1921 in der Köln. Zeitung über Organisation eines großen allgemeinen Volkswirtkongresses veröffentlicht hatten, zu einer Besprechung dieses Planes nach Naumburg geladen. Wir waren nur ein kleiner Kreis, der am 21. und 22. April im „Schwarzen Roß“ beisammen saß. Der Goebel-Jahnsche Plan des Kongresses trat bei unseren Besprechungen, an denen außer den beiden Anregern besonders Elster-Jena, Gehrig-Dresden, Herkner-Berlin, Altman-Mannheim, Waentig-Halle und der Unterzeichnete teilnahmen, zugunsten der in erster Linie von Elster befürworteten Idee eines Zusammenschlusses aller Dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im deutschen Sprachgebiete zurück. Wir sahen die Aufgaben dieser Vereinigung vor allem in der Wahrnehmung der Interessen der Vertreter dieser Wissenschaften in Forschung und Lehre den Regierungen, Volksvertretern, Verbänden, auch dem Verbands deutscher Hochschulen

gegenüber, ferner in der Sicherung der Mitarbeit an der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik Deutschlands. Fraglich blieb, wieweit eine Zusammenfassung der bestehenden Fachvereinigungen zu einem Gesamtverbande anzustreben wäre. Sie ist inzwischen aufgegeben worden.

Der Einladung nach Eisenach waren fast 100 Dozenten gefolgt. Anfangs schien es, als ob unsere Naumburger Bemühungen vergeblich bleiben und der Zusammenschluß vereitelt werden sollte. Doch nach den klaren und maßvollen Referaten von Fuchs-Tübingen und Jahn-Braunschweig ergab sich volle Stimmeneinheit für die Gründung der Interessenvereinigung. Zum ersten Vororte wurde München und zum Vorsitzenden für das erste Geschäftsjahr Adolf Weber gewählt. Am Nachmittage des 22. September trat der neue Verein in seine erste, über die Konstituierung hinausführende Beratung ein. Unter dem Vorsitz von Gothein-Heidelberg wurde in schwierigen und sich bis in die Nacht hineinziehenden Aussprachen nach instruktiven Berichten von Pohle-Leipzig und Spiethoff-Bonn über die von den deutschen Regierungen beabsichtigte volkswirtschaftliche Diplomprüfung und ihre Einwirkung auf das Promotionswesen verhandelt. Von den Vorträgen und Diskussionen interessiert uns hier nur eine, leider völlig negative Beobachtung: Bei der Aufzählung der Prüfungsfächer im Diplom- und Doktorexamen wurden in der Reihe der Nebenfächer alle möglichen Disziplinen, von keinem der viele Einzelheiten behandelnden Redner aber die Soziologie genannt. Spiethoff hob z. B. die Staatskunde, die soziale Fürsorge, das Genossenschaftswesen hervor; vom Bestehen der Soziologie als Hochschul- und Prüfungsfach wurde keine Notiz genommen. Daraus sei den Vortragenden kein Vorwurf gemacht; sie entnahmen ihre Vorschläge vorwiegend den Verhältnissen ihrer eigenen Hochschulen. Aber als Symptom für die Zeitumstände muß diese Unterlassung hervorgehoben werden. Hier zeigt sich, wie notwendig die Wiederbelebung der Gesellschaft für Soziologie war, und

welche Aufgaben sie gerade auch im Unterrichtswesen zu erfüllen hat. Bedroht doch das neue sozialwissenschaftliche Prüfungswesen auf schwerste alle so erfreulich keimenden Anfänge und bisherigen Errungenschaften an einigen Hochschulen. Die Pläne und Erlasse der Unterrichtsverwaltungen, an deren Einzelheiten einige unserer nationalökonomischen Kollegen beträchtliche — fast hätte ich gesagt — Mitschuld haben, enthalten einen schweren Widerspruch. Sehr zu begrüßen ist zunächst der in ihnen ausgesprochene Grundgedanke: „Die Promotion zum Doktor der Staatswissenschaften soll künftig wieder ihren eigentlichen Zwecken dienen, nämlich bei den Kandidaten eine über die notwendigen Berufskenntnisse hinausgehende wissenschaftliche Befähigung und Ausbildung dadurch festzustellen, daß die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwiesen wird.“ Zur Entlastung der Promotion soll jedoch für jeden Doktoranden eine mindestens nur zwei Semester vorher abzulegende Diplomprüfung vorgeschrieben sein. Diese Diplomprüfung ist breit und enzyklopädisch angelegt. Eine Fülle von spezialisierten Fächern unter starker Zuspitzung auf den praktischen Beruf und seine Spezialanforderungen ist vorgesehen. In den sechs Semestern, die dieser Diplomprüfung mindestens vorangehen sollen, ist zu einer Vertiefung in die Theorie oder zu einer Befassung mit einem in der Diplomprüfungsordnung nicht vorgesehenen Fache keine Zeit. Hierfür wird auf die Studienzeit nach dem Diplom bis zur Promotion vertröstet. Aber da bleiben (im Mindest- und damit unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Normalfälle) nur zwei Semester. Außerdem findet sich die geradezu unglaubliche Bestimmung: „Ein hinter der Diplomprüfung liegendes Jahr praktischer wirtschaftlicher Arbeit kann dabei als ein Studiensemester auf die für die Zulassung zur Doktorprüfung vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.“ Damit bliebe für die wissenschaftliche Vertiefung der Studien, für die Dissertationsschrift und gegebenenfalls für Befassung mit der

Soziologie ausgerechnet ein ganzes Semester! Der Einwand, daß ja bereits in den sechs Semestern vor der Diplomprüfung Soziologie getrieben werden kann, entkräftigt sich angesichts der breiten Ausdehnung der Prüfungsfächer, die den Studierenden (der später promovieren, zuerst aber zur Erreichung dieses Ziels gezwungen werden soll, das Diplom zu erwerben) nötig, sich mit einer Fülle von Fächern zu befassen, die abseits von seinen Interessen liegen, in denen er aber mindestens ausreichende Kenntnisse aufweisen muß. Daß der jetzt vorgeschlagene Weg nicht für alle, sondern nur für einen bestimmten Teil der Studierenden geeignet ist, daß er vor allem für die in erster Linie soziologisch Interessierten ungangbar ist, darf nicht übersehen werden. Vor einer endgültigen Entscheidung der Unterrichtsverwaltungen sollte noch im letzten Augenblicke Abhilfe geschaffen werden.

Der dritten Tagung der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena ging ein wichtiger Briefwechsel voraus. Ferdinand Tönnies hat im ersten Hefte dieser Zeitschrift über die bisherige Geschichte der Gesellschaft berichtet und mitgeteilt, daß der Hauptausschuß am 30. Mai 1920 den Beschluß gefaßt hatte, die Wiederaufnahme der Wirksamkeit der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Die Geschäfte wurden einem Vorstände anvertraut, der aus den Herren Tönnies, Sombart, Barth, Elster, Goldscheid, Stoltenberg und Vierkaudt bestehen sollte. In der Hauptsache wurden bis zum dritten Soziologentage alle wesentlichen Schritte von Tönnies und Sombart getan. Zumal Tönnies widmete Zeit und Kraft in dankenswertem Grade der Vorbereitung des Künftigen.

Inzwischen erfolgte die Gründung unseres Instituts und unserer Zeitschrift. Von vornherein hatten wir Kölner die Absicht, unsere Kräfte für die Wiederbelebung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Von mehreren Seiten wurden uns auch entsprechende Vorschläge gemacht, die sich im wesentlichen mit unseren eigenen Absichten deckten. Wir waren

deshalb sehr erfreut, als wir auf unsere Anfrage in Kiel im Frühjahr 1922 die Nachricht erhielten, daß Tönnies und Sombart ein Programm für die Neugestaltung der Gesellschaft ausgearbeitet und den Plan eines dritten Soziologentages vorbereitet hätten. Um die Absichten der beiden Vorsitzenden nicht zu stören und jede Zersplitterung von Kraft und Willen, die bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Disziplin besonders folgenreicher gewesen wäre, zu vermeiden, stellten wir eigene Vorschläge und Wünsche zurück und überließen die Vorbereitungen den beiden ausgezeichneten Männern, in deren Händen Amt und Verantwortung lag. Auf die Personenwahlen, die vorgenommen wurden, haben wir keinen Einfluß ausgeübt und ausüben wollen, jedoch allen Vorschlägen der Gesellschaftsvorsitzenden zugestimmt.

Sicherlich ist die Verfassung, welche die Gesellschaft auf diesem Wege erneut bekam, ungewöhnlich und un-demokratisch. Das erklärt sich teilweise aus ihrer Vorgeschichte, teilweise aber auch aus sehr guten Gründen, die für ihre Urheber maßgebend sein mochten. Vielleicht muß sich keine Wissenschaft so sehr vor dem Eindringen der Dilettanten und Interessenvertreter hüten wie gegenwärtig die Soziologie. Jedermann, der einen Geldbeitrag zu zahlen bereit ist, auf bloße Meldung hin den Zutritt zu diesem Vereine von Gelehrten zu verschaffen, wäre verhängnisvoll. Eine gewisse Auswahl auf der Grundlage literarischer Leistungen oder Teilnahme am Hochschulunterrichte erschien notwendig; Berücksichtigung von Nachbardisziplinen, zugleich aber Vermeidung eines Überwucherns von anderen Fachinteressen nicht minder. Die Neugründung mußte sich zudem in Form eines Briefwechsels vollziehen und konnte nicht erst der zufälligen Zusammensetzung eines Kreises von Berufenen und Unberufenen in Jena überlassen bleiben. Es schien zweckmäßig, daß bereits die wiedererstandene Gesellschaft den Jenenser Kongreß veranstaltete. In dieser schwierigen Lage mochte es in der Tat das Wichtigste sein, wenn Einladungen an bestimmte (als Soziologen oder

Vertreter von Nachbardisziplinen bekannte) Persönlichkeiten mit der Anforderung zum Eintritt in die Gesellschaft von den beiden in der ganzen Welt als hervorragende Gelehrte anerkannten Männern ausgingen und die beiden Vorsitzenden auch die für den „Rat“ der Gesellschaft, also sein engeres Gremium, anfangs in Frage kommenden Forscher auswählten. So war eine vorläufige Basis für die zukünftige Organisation geschaffen, die sicherlich nicht völlig einwandfrei ist, aber wohl das kleinste Übel darstellt und nur als Provisorium anerkannt werden kann. In Jena hat der Rat das Vorgehen von Tönnies und Sombart durchaus gebilligt, einige Veränderungen des Satzungsentwurfs und Ergänzungen der Personenlisten vorgenommen.

Die Zahl der Mitglieder wurde vorläufig auf 120 beschränkt. Davon sollen 20 dem Rate und fünf dem geschäftsführenden Ausschusse angehören. Ein eigentlicher Vorstand war ursprünglich nicht vorgesehen; jedoch wurde in Jena Geheimrat Tönnies zum Präsidenten der Gesellschaft gewählt. Die Geschäftsführung liegt in der Zeit zwischen den Tagungen bei ihm und den drei Sekretären der Gesellschaft, die bereits im Kieler Entwurf als Mitglieder des Fünfer-Ausschusses vorgesehen waren. Die drei Sekretäre sind Barth-Leipzig<sup>1)</sup>, Eckert-Köln und von Wiese-Köln. Ferner gehören zum geschäftsführenden Ausschusse Goldscheid-Wien und Stoltenberg-Berlin.

Zu regeln war in Jena auch das Verhältnis von Rat und Ausschuß. Es wurde vereinbart, daß für die Gesellschaft bindende Beschlüsse wesentlicher Art nur in einer gemeinsamen Sitzung von Rat und Ausschuß erfolgen dürfen; sollte sich eine Meinungsverschiedenheit ergeben, so erfolgt Abstimmung, bei der die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

Die Namen der ordentlichen Gesellschafts- und der Ratsmitglieder

können hier noch nicht mitgeteilt werden, da in einigen Fällen noch die Zustimmung von Herren, die nicht in Jena anwesend waren, eingeholt werden muß.

Beschlossen wurde, für das Frühjahr 1924 einen vierten Soziologentag in Köln vorzubereiten und als Verhandlungsgegenstand „Soziologie der Erkenntnis“ zu wählen. Die soziologischen Hefte dieser Zeitschrift wurden zum Vereinsorgan bestimmt; sie enthalten fortan in ihrem Titel den Zusatz: „Zugleich Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Soziologie“ und stellen einige Seiten der Gesellschaft zu solchen offiziellen Nachrichten zur Verfügung.

Der Hauptmangel der vorläufigen Satzung der Gesellschaft liegt in dem Umstande, daß die Rats- und Ausschußmitglieder nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind. Es muß ausgesprochen werden, daß dieses Prinzip der Ernennung zu Ratsmitgliedern und die bloße Kooptation dieses Rates nur für die Zeit bis zum nächsten Soziologentage wirksam sein kann.

Der Verhandlungsgegenstand der eigentlichen Tagung betraf nach Wahl des Vorstandes „Das Wesen der Revolution“. Am 24. September wurden die beiden Vorträge gehalten. Leopold von Wiese sprach über die Problematik einer Soziologie der Revolution; darauf untersuchte Ludo Hartmann den Gegenstand vorwiegend als soziologisch gerichteter Historiker. Da die beiden Vorträge voraussichtlich im Druck erscheinen werden, sei hier ihr Inhalt nicht wiedergegeben.

Nur das eine sei mir kurz zu bemerken gestattet: Als Methode für die Themabehandlung ergab sich mir die beziehungswissenschaftliche. Die Revolution, die ich als plötzliche und in schnellem Zeitmaße vor sich gehende Machtverschiebung im Staate zu definieren versucht habe, war daraufhin zu untersuchen, welche sozialen Prozesse in ihr wesentlich

<sup>1)</sup> der uns inzwischen durch den Tod entrissen worden ist.



sind, welche Kreuzungen und Aufhebungen solcher Prozesse stattfinden, und wie sich das Verhalten führender Einzelner und der Massen in ihr gestalten. In der Hauptsache versuchte ich das Ringen von Utopie und Utopie im Verlaufe einer jeden Revolution aufzuweisen. In der Diskussion, die sich auch auf den 25. September erstreckte, hatten wir vor allem den Ansturm der marxistischen Dogmatiker auszuhalten. Ihnen schien eine Behandlung des Themas Revolution, die so verführe, als ob es nie einen Marx gegeben hätte, von vornherein verfehlt.

Sehr erfreulich war die lebhafteste Teilnahme der Versammlung an dem Gedankenaustausch. Am Sonntag waren die Plätze des Auditorium maximum der Universität, in dem die Vorträge stattfanden, dicht besetzt; auch von auswärts waren viele Fachvertreter trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Ermüdungen der Eisenacher Kongreßwoche anwesend. Der allgemeine Eindruck war der, daß es an der Zeit war, die Tätigkeit der Gesellschaft wieder aufzunehmen. Es bedarf keines Wortes der Versicherung, mit welchen Glückwünschen und Hoffnungen wir ihre weitere Entwicklung begleiten.

L. v. W.

### Zweiter internationaler, vom Turiner Institute veranstalteter Soziologenkongreß zu Wien.

Den unermüdlischen, dankenswerten Bemühungen des Prof. Cosentini-Turin ist es gelungen, nach dem glücklichen Verlaufe der Turiner Tagung im Herbst 1921 einen zweiten internationalen Kongreß — diesmal in Wien — zu veranstalten. Er hat vom 1. bis 8. Oktober 1922 in der Hauptstadt Österreichs getagt. Freilich waltete insofern über ihm ein Unstern, als durch eine Reihe von Mißverständnissen und infolge unzureichender Benachrichtigung manche

fernbleiben mußten, die gern bereit waren, daran teilzunehmen. Die örtlichen Vorbereitungen lagen unglückseligerweise nicht in den Händen der Wiener soziologischen Gesellschaft, sondern bei einem dafür ungeeigneten erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, dessen Namen das Turiner Institut irreführend hatte. Auch hat die Septembernummer der Zeitschrift „Vox populorum“, in der die notwendigen Informationen enthalten waren, die ausländischen Bezieher zum größten Teile nicht rechtzeitig erreicht. Noch in Jena auf dem deutschen Soziologentage (Ende September) waren die Wiener Kollegen so wenig unterrichtet, daß angenommen werden mußte, der Kongreß sei verschoben worden. Deshalb konnte auch der Unterzeichnete sich nicht seines Auftrages entledigen, die internationale Versammlung im Namen der deutschen Gesellschaft zu begrüßen. Während auf der Turiner Tagung deutsche Gelehrte, zumal unser inzwischen verstorbener Kollege Rathgen, an den Diskussionen regen Anteil genommen haben, fehlten diesmal, entgegen dem bei uns fast allgemein bestehenden Wunsche, die reichsdeutschen Soziologen ganz. Auch Tönnies und der Unterzeichnete, die Referate übernommen hatten, waren schließlich in irriger Deutung der Umstände ferngeblieben.

In das Programm der Verhandlungen war diesmal auch die Gruppe „sociologie pure“, an der allein diese Zeitschrift ihrem Programm nach Anteil nimmt, aufgenommen worden. Die Themen lauteten: 1. Die Ursachen der Revolutionen und die sozialen Vorkehrungen. — 2. Das Prinzip der Relativität in den Sozialwissenschaften. — 3. Soziologie und Statistik. Über die dazu vorgelegten Thesen und über das Ergebnis der Aussprachen berichtet die Monatschrift „Vox populorum“, die das Internationale soziologische Institut zu Turin in fünf Sprachen, darunter in deutscher, herausgibt. Nur aus Raumangel muß ich mich in diesem Heft auf diese vorläufigen Mitteilungen beschränken.

L. v. W.

## Aus fremdsprachigen Zeitschriften.

(Übersicht über den Inhalt der mit unseren Heften ausgetauschten Fachzeitschriften.)

### The American Journal of Sociology (Chicago).

Band XXVII, Nr. 5 (März 1922).

a) Aufsätze: Ralph Barton Perry (Harvard University): Is there a social mind? 1. Teil. (Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Frage nach dem Vorhandensein eines Gruppengeistes mehr ein Problem der Interpretation als eine Tatsachenfrage ist, untersucht der Verf. zunächst die vier Merkmale von Gruppen, daß sie Klassen, Ganze, Individualitäten und Systeme sind. Es bleibt zunächst weiter in der Forts. zu erforschen, wieweit die Merkmale der Glieder des Ganzen auch Merkmale der ganzen Gruppe sind.) — Barnes, Some typical contributions of English sociology to political theory (2. Fortsetzung). (Nach Hobhouses in der ersten Forts. gegebenen Lehre werden im 3. Teil Walter Bagehot und Benjamin Kidd, die beiden psychologischen Soziologen, behandelt. Bei dem erstgenannten wird gezeigt, wie die englische psychologisch-soziologische Schule aus der biologischen des Evolutionismus und speziell Darwinismus emporwuchs; Kidd hingegen bekämpfte den Rationalismus und hob die Religion als überrationalen Faktor im sozialen Leben hervor.) — Mc Kenzie, The Neighborhood (Fortsetzung). (An dem Beispiele der Stadt Columbus in Ohio wird in diesem Abschnitt das Nachbarschaftswesen in bezug auf kirchliche und Schulverhältnisse und auf nachbarschaftliche Sympathiegefühle hin untersucht.) — J. R. Kantor, Indiana University, An Essay toward an institutional conception of social psychology. (Nimmt Stellung im Streit zwischen den Soziologen und Politikern einerseits, den „Kultur-Anthropologen“ andererseits, über die Bedeutung der Psychologie als Basis für die Erklärung sozialer Phänomene. Unter Ablehnung von physiologischer Psychologie und

Kölner Vierteljahrshette II. Heft 4.

Freuds Geschlechtspsychologie wird zu zeigen gesucht, daß eine andere Art Psychologie durchaus diese Basis sein könne. Sie müsse die Gruppenerscheinungen als Reaktionen begreifen, die den Gliedern einer Gemeinschaft in Kontakt mit besonderen Umständen gemeinsam seien.) — Thomas D. Eliot (Northwestern University), The Use of history for research in theoretical sociology. (Betont den Wert der Geschichte für die Lieferung der induktiven Data der Soziologie.) — Frederic Siedenburg, S. J., Dean, Loyola University School of Sociology, Chicago, The Religious value of social work. — Albion W. Small (University of Chicago), Technique as approach to science — a methodological note. (Dieser Teileiner Einführungsvorlesung über allgemeine Soziologie sucht die Begriffe Wissenschaften und Techniken deutlich voneinander zu sondern.) b) News and Notes. (Darunter Inhaltsangabe von Nr. 3 dieser Zeitschrift und Mitteilung über eine neue chinesische Zeitschrift (The Chinese Journal of Sociology). — c) Reviews. (Darunter Parks Besprechung von Worms' Soziologie). — d) Recent Literature.

Band XXVII, Nr. 6 (Mai 1922).

a) Clinton Rogers Woodruff (Philadelphia, Pennsylv.), The Present Status of the Public Service. — Perry, Is there a social mind? (Fortsetzung.) (In dieser sehr scharfsinnigen und der Beachtung empfohlenen Aufsatzserie wird nunmehr die Frage untersucht, ob eine Gesellschaft auch „a compound“ in dem Sinne, daß sie ein Ganzes von derselben Art wie seine menschlichen Glieder sei. Ergebnis: Soziale Gruppen sind Ganze eines niederen Typs. Der Gruppengeist ist nicht ein neues Wesen höherer Ordnung.) — Barnes, Some typical contributions . . . (3. Fortsetzung.) (Der vorliegende Abschnitt ist Sutherland und Mc Dougall gewidmet. Jener wird als der Fortsetzer der Adam Smithschen Sympathielehre charakterisiert; bei diesem wird die Theorie der Instinkte hervorgehoben, sein „Group Mind“ aber aus denselben Gründen abgelehnt, die auch in unserer Kritik I, 3 S. 87ff. bestimmend

waren.) — Kantor, An Essay towards an institutional conception. (Fortsetzung.) (In Ausführung des am Schluß des ersten Abschnitts gegebenen Programms werden zunächst die psychologischen Data als Antworten auf Reize untersucht; danach wird das Wesen der Sozialpsychologie als Lehre von den Reaktionen der Menschen auf Reize bestimmt, die von den Institutionen oder der Kultur ausgehen.) — Mc Kenzie, Neighborhood (Fortsetzung.) (Die Nachbarschaft als Einheit der politischen und sozialen Reform am Beispiel von Columbus, Ohio.) — b) News and Notes. — c) Reviews. — d) Recent Literature.

Band XXVIII, 1 (Juli 1922). a) Aufsätze. Clarence Marsh Case (State University of Iowa), Instinctive and cultural factors in group conflicts (untersucht hauptsächlich den Anteil der Instinktsäußerungen gegenüber den kulturellen Einflüssen bei Kriegen.) — L. L. Bernard (University of Minnesota), The Conditions of social progress (erörtert das Problem begrifflicher Bestimmbarkeit des sozialen Fortschritts.) — Barnes, Some typical contributions . . . (Fortsetzung.) (Im fünften Abschnitt wird Wilfred Trotters Lehre vom Herdeninstinkte untersucht.) — H. E. Cunningham (University of Oklahoma), Intelligence and social life. (Sucht den historisch wechselnden Platz der verstandesmäßigen Erfassung von Welt und Leben in der sozialen Entwicklung zu zeigen.) — Professor J. Skola, Prag, Czech Sociology. (Hier werden Masaryks Verdienste um Schaffung einer tschechischen Soziologie in Anlehnung an Hume, Comte und Spencer aufgewiesen. Unter seinen Schülern hat Emanuel Chalupny das erste selbständige und systematische Werk, betitelt: Soziologie, in 15 Bänden geschrieben.) — b) Student's dissertations in sociology. (Eine sehr stattliche Liste von Promovenden und Dissertationsthemen. Ihr ist jedesmal die Jahreszahl beigelegt, in der voraussichtlich der Grad verliehen werden wird; in manchen Fällen erst 1924.) — c) News and Notes. — d) Reviews. — e) Recent Literature.

Band XXVII, Nr. 2 (September 1922). a) Aufsätze. Bruno Lasker,

(Associate Editor), The Survey, New York, What has become of social reform? (sucht das seit dem Kriege teilweise veränderte Wesen der Sozialreform zu klären.) — Alfred H. Lloyd (University of Michigan), Ages of leisure. (Das Problem der Muße als Gegenstück zur Arbeit wird nach Art, Ursache, Wirkung und Entwicklung untersucht.) — Barnes, Some typical contributions . . . (Fortsetzung.) (Im sechsten Abschnitt ist Graham Wallas' Versuch, eine synthetische Erklärung der Sozialpsychologie zu geben, Gegenstand der Untersuchung. Den Abschluß bildet ein Hinweis auf W. H. R. Rivers, der vor allem neben einigen anderen Psychologen die Freudsche Mechanismenlehre für die Erklärung sozialer Prozesse anzuwenden versucht.) — Albion W. Small (University of Chicago), The Category „Human Process“ — a methodological note. (empfehlend in einer scharfsinnigen methodologischen Untersuchung die Scheidung der Begriffe: sozialer Prozeß und menschlicher Prozeß. Bei jenem handelt es sich um die nach außen wirkende technische Erscheinung, hier um den inneren Zusammenhang der Bedürfnisse und Werte.) — b) Reviews. — c) Recent Literature. —

#### Publications of the American Sociological Society.

Band XVI: Factors in social evolution (The University of Chicago Press, Chicago Ill., 1922.) (294 S.)

Vorbemerkungen. Die amerikanische soziologische Gesellschaft (American sociological society) wurde in Baltimore im Jahre 1905 gegründet. Sie ist ein Verein zur wissenschaftlichen Klärung sozialer Probleme, dessen Wesen und Organisation Ähnlichkeit mit der deutschen Gesellschaft für Soziologie oder dem deutschen Verein für Sozialpolitik (nicht aber der Gesellschaft für soziale Reform) hat. Über 900 Mitglieder aus den Kreisen von Theorie und Praxis gehören ihm an. Er veranstaltet jährliche Kongresse und gibt die Publikationen heraus, deren 16. Band hier vorliegt. Präsident ist gegenwärtig Prof. Lichtenberger von der Universi-

tät von Pennsylvania; Sekretär und Schatzmeister, zugleich Herausgeber der Schriften ist Prof. Ernest W. Burgess (Univ. Chicago; Adresse: 58 th Street and Ellis Avenue, Chicago, Ill.). Zum Verwaltungsausschusse gehören u. a. die früheren Präsidenten: Giddings (Columbia-Universität), Small (Chicago), Ross (Univ. von Wisconsin) George E. Vincent (Rockefeller Foundation), Howard (Univ. von Nebraska), Cooley (Univ. von Michigan), Blackmar (Univ. von Kansas), James Q. Dealey (Brown-Univ.), Hayes (Universität von Illinois).

Die 16 Bände enthalten die Berichte über die sechszehn bisherigen Kongresse. Der sechzehnte, von dem der vorliegende Band handelt, hat in Pittsburg Ende Dezember 1921 stattgefunden. —

Das Sammelwerk enthält zunächst zwölf Vorträge, die auf der Pittsburger Tagung gehalten worden sind. Von ihnen können hier nur in Kürze folgende Titel angeführt werden: Hayes, The sociological point of view. — Barnes, The Development of historical sociology. — Ogburn, The historical method in the analysis of social phenomena. — Bernard, The significance of environment as a social factor. — Ross, The Necessity of an adaptive fecundity. —

Im zweiten Teile sind die Protokolle über die „Round Table“-Diskussionen wiedergegeben. Hier scheint das Streben obgewaltet zu haben, die Verbindung zwischen den Praktikern der sozialen Arbeit und den Soziologen herzustellen. Aussprachen fanden u. a. statt über „the delinquent girl“, Prostitution und uneheliche Mutterschaft, ferner über kommunalpolitische Fragen; über den Zusammenhang von Soziologie und sozialer Arbeit; über Erziehung und Forschung. — Den Abschluß bilden interessante Kommissionsberichte.

#### Revue de l'Institut de Sociologie (Brüssel).

2. Jahrgang, Band II, Nr. 3 (Mai 1922). Diesem Hefte ist der Nachruf für Ernst Solvay, den Begründer des Instituts (vgl. S. 90), beigelegt. — a) Aufsätze. Dupréel, Professor an

der Universität Brüssel, Les variations démographiques et le progrès. (In diesem Vortrage sucht Dupréel seine These zu erläutern, daß der soziale Fortschritt und die Zivilisation eine Frucht des zahlenmäßigen Anwachsens der Gesellschaften ist) — Nadine Ivanitzky, Les institutions des primitifs australiens (Fortsetzung). — de Leener, La primauté de l'individu (Fortsetzung.) (In diesem Teile der hervorragenden Abhandlung wird die Rolle der Individualität untersucht.) — b) Chronique de l'Institut. (Enthält den Bericht über die lebhaft diskussion des oben genannten Dupréelschen Vortrags.) — c) Warnotte, Chronique du mouvement scientifique (vgl. darüber II, 1 S. 112).

3. Jahrgang, Band I, Nr. 1 (Juli 1922). a) Aufsätze. Ivanitzky, Les institutions . . . (Schluß). (Besonders den Ethnologen seien die exakten Untersuchungen der verstorbenen Verfasserin zur Lektüre empfohlen.) — Henri A. Rolin, La Société des Nations. (Dieser Vortrag wurde von Rolin, einem Advokaten, der für die zweite Versammlung des Völkerbundes delegiert war, im Mai 1921 im Institute gehalten.) — de Leener, La primauté . . . (Fortsetzung). (behandelt im 3. Teile die Wiederauferstehung der Individualität.) — b) Chronique de l'institut. (enthält den Bericht über die Diskussion des Rolinschen Vortrags. — c) Warnottes Chronique (siehe oben).

3. Jahrgang, 1. Band, Nr. 2 (September 1922). a) Aufsätze: P. Descamps, Comment les conditions de vie des sauvages influencent leur natalité. — Warnotte, Le tribunal industriel du Kansas. (Sozialpolitischer Vortrag im Institut.) — Chlepner, Notes sur l'évolution bancaire en Belgique. — b) Warnotte, Chronique (siehe oben).

The Indian Journal of Sociology (Baroda) scheint leider nicht mehr zu bestehen.

#### Revue Internationale de Sociologie (Paris).

30. Jahrgang, Nr. 1—2 (Januar, Februar 1922). a) Aufsätze. Charles

Gide, Fourier et son phalanstère. — Claude d'Habloville, Les causes psychologiques de l'alcoolisme. — b) Société de Sociologie de Paris. (In der Sitzung vom 9. November 1922 wurde nach einem Referate von Louis Massignon über L'Arabie et le problème arabe diskutiert. Diese Aussprache wurde am 14. Dezember 1921 fortgesetzt und durch ein zweites Referat von Dr. Nihard Réchad eingeleitet. — c) Revue des Livres. — d) Chronique. (Es wird darin u. a. mitgeteilt, daß Präsident des Institut international de sociologie im Jahre 1922 Albion W. Small (Chicago) ist.

30. Jahrgang, Nr. 3 und 4 (März, April 1922). a) Aufsätze. René Worms, Alfred Espinas (Gedächtnisartikel). — Gaston Bouthoul, Etude sociologique des variations de la natalité, dans les faits et dans la doctrine (1. Teil). — Claude d'Habloville, Les causes psychologiques . . . (Fortsetzung und Schluß). (Dieser mit Feinsinn und seelischem Verständnis geschriebene Aufsatz hebt die Diskussion über Alkoholismus auf ein Niveau, das die in psychologischer Hinsicht meist so dürftige Reformliteratur beträchtlich überragt.) — b) Société de Sociologie de Paris. Sitzung vom 11. Januar 1922. Fortsetzung der diesmal vom Advokaten Kadmi Cohen eingeleiteten Diskussion über Arabien. Im Anschluß an die wissenschaftliche Sitzung Generalversammlung, in der Yves Guyot zum Präsidenten für 1922/23 gewählt wurde. — In der Sitzung vom 8. Februar wird die Diskussion über Arabien zu Ende geführt. (In den drei Sitzungen beteiligten sich auch Muselmanen an dem Gedankenaustausch.) — c) Revue des livres. — d) Chronique. —

30. Jahrgang, Nr. 5 und 6 (Mai, Juni 1922). a) Aufsätze. Arthur Bauer, Les mœurs et les impératifs de la morale. — Bouthoul, Etude sociologique . . . (Fortsetzung und Schluß). — b) Société de soci. de Paris. Sitzung vom 8. März 1922. Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag des Professors der Geographie Gallois über „Mesopotamien“; danach fand Aussprache statt. — Diese wurde in der Sitzung vom 12. April 1922 fort-

gesetzt. — c) Revue des livres. (In ihr findet sich u. a. eine eingehende Besprechung unserer „Soziologie des Volksbildungswesens“ durch Achille Ouy.) — d) Revue des périodiques. (Besprechung des Jahrganges 1921 der Revue mondiale, die der verstorbene Jean Finot herausgegeben hat.) — e) Chronique. —

30. Jahrgang, Nr. 7 und 8 (Juli, August 1922). a) Aufsätze. G. L. Duprat, L'orientation actuelle de la sociologie en France. (Enthält den ersten Teil eines in Genf gehaltenen instruktiven Vortrags. Duprat geht davon aus, daß in Frankreich die Arbeiten über „reine Soziologie“ selten sind und noch nicht genügende Beachtung finden; statt ihrer beherrsche die Sozialwissenschaften eine ziemlich vage Philosophie der Solidarität. Auch die Tradition des Positivismus sei im Sinken; der Sozialismus, zumal der marxistische, habe erst recht zu keiner Belebung der Soziologie geführt. Hingegen hätten in Fortführung der glänzenden Anfänge bei Montesquieu, J. J. Rousseau, Condorcet und Comte fünf bedeutende Forscher die französische Soziologie auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt: Espinas, Tarde, Dürkheim, Worms und G. Richard. Der größte Teil dieses ersten Abschnitts ist der Kritik der Dürkheim-Schule gewidmet. Bei aller Anerkennung der Bedeutung ihres Begründers wird sie im wesentlichen abgelehnt. Der Streit zwischen der Dürkheim- und der Worms-Richtung ginge vor allem um die Stellung des Einzelmenschen. Richard, ein Dürkheim-Schüler, sucht über den Begriff der „Gesellschaft an sich“ herauszukommen und durch Einführung der Idee der Differenzierung neue Bahnen einzuschlagen). — J. Pétrich, L'unification de la législation civile en Yougoslavie. — b) Notes. Probst, Les épidémies de divorce en Corse: leurs causes. — c) Société de soci. de Paris. Sitzung vom 10. Mai 1922. Fortsetzung der Aussprache über Mesopotamien; in der Sitzung vom 14. Juni 1922 wird nach der Diskussion über die Geographie, Geschichte, Ethnographie, Ökonomie und Politik Mesopotamiens das Thema in einem Vortrage von F. Engerand auf die Petro-

leumfrage spezialisiert. — d) Revue des livres. — e) Revue des périodiques. Bericht über die Zeitschrift „La paix par le droit“. — f) Chronique. —

### Rivista Italiana di Sociologia (Rom)

hat vorläufig wegen Finanzierungsschwierigkeiten ihr Erscheinen einstellen müssen.

### The Sociological Review (London).

Band XIV, Nr. 2 (April 1922)  
 a) Aufsätze. In einem nicht mit dem Verfas ernamen gezeichneten, wohl von einem der beiden Herausgeber herrührenden Artikel wird Lord Bryce als Reisender, Historiker und Staatsmann, dann als Soziologe gewürdigt und die Errichtung einer Bryce-Gedächtnis-Dozentur empfohlen. — George Russell, Ireland, past and future (Vortrag in der Sociological Society). — C. B. Fawcett, British Conurbations in 1921. (Ein für Bau- und Wohnungspolitik sehr instruktiver Aufsatz.) — W. G. Constable, Art and Society. (Vortrag in der Soc. Society über den Einfluß der sozialen Bewegungen auf die Kunst.) — C. H. Desch, The Steel Industry of South Yorkshire. (Ein Vortrag in der Soc. Society zum Standortsproblem.) — b) Communications. Die hier gegebenen Mitteilungen und Anregungen betreffen 1. den Gebrauch der Worte Individualismus und Individualität; 2. das Verhältnis der Psycho-Analyse zur Soziologie; 3. Jerusalems Verfall und Wiedererneuerung. — Recent discussions. Die sozialpsychologische Gruppe, die über die Psychologie der Familie diskutiert hat, stellte neun interessante Thesen über seelische Familieneinflüsse auf, die mehr oder weniger im Zusammenhange mit dem Ödipuskomplexe stehen. — Reviews.

Band XIV, Nr. 3 (Juli 1922). a) Aufsätze. Victor Branford, Science and Sanctity. — Christopher Dawson, Herr Spengler and the life of civilisations. (Spenglers Geschichtsphilosophie wird hier die Theorie gegenübergestellt, daß es zwei geschicht-

liche Bewegungen gebe. Die eine sei — wie Spengler zeige — eng mit dem Leben eines individuellen, in Zusammenhang mit seiner geographischen Umgebung stehenden Volkes verknüpft; die andere sei einer Anzahl verschiedener Völker gemeinsam und entstehe aus politischen, geistigen und religiösen Wechselbeziehungen.) — Harry Elmer Barnes (Clark University), Some contributions of American psychological sociology to social and political theory. (Wie der Amerikaner Barnes im American Journal of Sociology die Leistungen der englischen Soziologen würdigt, so unternimmt er es in dieser britischen Zeitschrift, die Leistungen der amerikanischen psychologischen Soziologen zu charakterisieren. Nachdem er im Band XIII William James, Granville Stanley Hall, James Mark Baldwin, die Folkloristen, Edward Lee Thorndike und John B. Watson behandelt hat, wendet er sich jetzt zu Lester Frank Ward, Simon Nelson Patten und William Graham Sumner.) — Barbara Low, Civic Ideals (Psychanalytische Betrachtungen). — b) Communications (Mitteilungen über Soziologie und Theologie; Stadien des Menschenlebens; ländlicher Kredit in den Vereinigten Staaten; Kunst und Gesellschaft und anderes). — c) Jahresbericht der Gesellschaft für 1921/22. — d) Recent discussions. — e) Reviews. (Darunter eine Besprechung der „Introduction“ von Park und Burgess durch Lewis Mumford, die mir das Wesen der Soziologie doch recht mißzuverstehen scheint.) —

L. v. W.

### Arbeitsgemeinschaft für anthropo-ökologische Forschung.

(Zuschrift des Herrn Dr. Julius Spinner-Wien.)

An der Wiener Universität wurde kürzlich eine Arbeitsgemeinschaft für anthropo-ökologische Forschung gegründet. Ihr Ziel ist die genauere Erforschung der Abhängigkeit sowohl des Einzelindividnums in Bau, physischer wie psychischer Hinsicht, als

auch sozialer Verbände und Kulturen von Art und Charakter der Lebensbedingungen des Entstehungs- und Standortes. Die Anregung zur Gründung ging von den Herren Dr. Jul. Spinner und Dr. Ferd. Scheminzky aus, von denen der letztere die Organisation der naturwissenschaftlich biologischen Gruppe, der erstere jene der psychologisch und soziologisch-kulturwissenschaftlichen übernommen hat. Eine Anzahl namhafter Forscher hat bereits ihre Mitarbeit zugesagt. Über die Forschungsergebnisse soll in einzelnen Veröffentlichungen sowie durch Herausgabe eines Sammelwerkes be-

richtet werden. Die Gründung eines Institutes für Anthropo-Ökologie in Wien ist in Aussicht genommen.

Die Arbeitsgemeinschaft richtet an alle auf gleichem Gebiete arbeitenden wissenschaftlichen Verbände und Forscher die Bitte, ihr Inhalt und Umfang bereits in Angriff genommener einschlägiger Arbeiten behufs Vermeidung überflüssiger Doppelbearbeitung kurz bekannt zu geben und ihr allfällige Publikationen zur Verfügung zu stellen. Zuschriften und Anfragen sind erbeten: An die Arbeitsgemeinschaft für anthropo-ökologische Forschung, Wien, I. Universität.

## V. Vereinsoffizielle Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Soziologie.

I. Mitglieder der Gesellschaft sind bisher geworden:

1. Max Adler, Wien VIII.
2. S. P. Altmann, Mannheim.
3. Erwin von Beckerath, Kiel.
4. Herbert von Beckerath, Tübingen.
5. Max Hildebert Boehm, Berlin.
6. M. J. Bonn, Berlin.
7. Ladislaus von Bortkiewicz, Berlin.
8. Götz Briefs, Freiburg i. B.
9. Carl Brinkmann, Berlin-Grunewald.
10. Cai Baron von Brockdorff, Sophienlust bei Ascheberg, Holst.
11. Martin Buber, Heppenheim an der Bergstraße.
12. Theodor Buddeberg, Jena.
13. Heinrich Cunow, Berl.-Friedenau.
14. Albert Dietrich, Berlin W. 30.
15. Alfred Doren, Leipzig-G.
16. Christian Eckert, Köln.
17. Ludwig Elster, Jena.
18. Franz Eulenburg, Berlin W. 15.
19. Hans Freyer, Leipzig-Marienberg.
20. Heinrich Gerland-Jena.
21. Rudolf Goldscheid, Wien III, 3.
22. Albert Görland, Hamburg 4.
23. Eberhard Gothein, Heidelberg.
24. Fr. von Gottl-Ottlilienfeld, Hamburg.
25. Carl Grünberg, Wien XVIII.
26. Hans Gruhle, Heidelberg.
27. Adolf Günther, Nürnberg.
28. Franz Gutmann, Jena.
29. Karl Haff, Hamburg.
30. Eduard Hahn, Berlin W. 50.
31. Bernhard Harms, Kiel.
32. Ludo Hartmann, Wien I.
33. Adolf Hasenkamp, Zoppot b. Danzig.
34. Heinrich Herkner, Charlottenburg.
35. Friedrich Hertz, Wien XIX.
36. Ludwig Heyde, Berlin W. 30.
37. Julius Hirsch, Berlin.
38. Friedrich Hoffmann, Rostock.
39. Paul Honigsheim, Köln.
40. Georg Jahn, Braunschweig.
41. Carl Jaspers, Heidelberg.
42. F. W. Jerusalem, Jena.
43. Wilhelm Jerusalem, Wien XIII.
44. Hermann Kantorowicz, Freiburg i. Br.
45. Erich Kaufmann, Bonn.
46. Hans Kelsen, Wien XIII.
47. Franz Klein, Wien VIII.
48. Felix Krueger, Leipzig.
49. Emil Lederer, Heidelberg.
50. Friedrich Lenz, Gießen.
51. Max Liepmann, Hamburg.
52. C. M. Maedge, Aachen.
53. F. K. Mann, Königsberg i. Pr.
54. Georg von Mayr, Tutzingen b. München.
55. Gustav Mayer, Berlin.
56. Adolf Menzel, Wien.
57. Ludwig Mises, Wien I.
58. Waldemar Mitscherlich, Breslau.
59. Hero Moeller, Kiel.
60. Paul Mombert, Freiburg i. Br.
61. Gerh. von Mutius, Berlin.
62. Paul Natort, Marburg a. d. L.
63. Herm. Oncken, Heidelberg.
64. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M.
65. Melchior Palyi, Berlin C. 2.
66. Heinrich Pesch, Marienfelde b. Berlin.
67. Hugo Prinz, Kiel.
68. Gustav Radbruch, Berlin.
69. Eduard Rosenbaum, Hamburg.
70. Erich Rothacker, Heidelberg.
71. Maximilian Rumpf, Mannheim.
72. Edgar Salin, Heidelberg.
73. Gottfried Salomon, Frankfurt a. M.
74. Arthur Salz, Baden-Baden.
75. Max Scheler, Köln.
76. Conrad Schmidt, Charlottenburg.
77. Emil Schiff, Berlin-Grunewald.
78. Ernst Schultze, Leipzig.
79. Ernst Schuster, Kiel.
80. Max Sering, Berlin-Grunewald.
81. Kurt Singer, Hamburg.



104 Vereinsoffizielle Mitteilungen des deutschen Vereins für Soziologie.

- |  |  |
|--|--|
| 82. Werner Sombart, Berlin-Wilmersdorf.  | 92. Alfred Vierkandt, Strausberg-Berlin. |
| 83. Martin Spahn, Köln.                  | 93. Heinrich Waentig, Halle a. S.        |
| 84. Othmar Spann, Wien XIX.              | 94. Andreas Walther, Göttingen.          |
| 85. Fritz Stier-Somlo, Köln.             | 95. Alfred Weber, Heidelberg.            |
| 86. H. Lorenz Stoltenberg, Berlin W. 30. | 96. Leopold von Wiese, Köln.             |
| 87. Walter Sulzbach, Frankfurt a. M.     | 97. Friedrich Wieser, Wien XIX, 4.       |
| 88. Ferdinand Tönnies, Kiel.             | 98. Robert Wilbrandt, Tübingen.          |
| 89. Georg Thilenius, Hamburg 37.         | 99. Hellmut Wolff, Halle a. S.           |
| 90. Richard Thurnwald, Halle.            | 100. Ernst Wolgast, Kiel.                |
| 91. Ernst Troeltsch, Charlottenburg.     | 101. Friedr. Wolters, Marburg.           |
|  | 102. Eugen Würzburger, Dresden.          |
|  | 103. Franz Zizek, Frankfurt a. M.        |

II. Mitglieder des Rats sind geworden:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Ludwig Elster, Jena.                 | 11. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. |
| 2. Franz Eulenburg, Berlin.             | 12. Max Scheler, Köln.                 |
| 3. Eberhard Gothein, Heidelberg.        | 13. Max Sering, Berlin.                |
| 4. Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld, Hamburg. | 14. Werner Sombart, Berlin.            |
| 5. Carl Grünberg, Wien.                 | 15. Othmar Spann, Wien.                |
| 6. Bernhard Harms, Kiel.                | 16. Ferdinand Tönnies, Kiel.           |
| 7. Ludo Hartmann, Wien.                 | 17. Ernst Tröltzsch, Berlin.           |
| 8. Heinrich Herkner, Berlin.            | 18. Alfred Vierkandt, Berlin.          |
| 9. Hans Kelsen, Wien.                   | 19. Heinrich Waentig, Halle a. S.      |
| 10. Felix Krueger, Leipzig.             | 20. Alfred Weber, Heidelberg.          |

III. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

Ferdinand Tönnies, Kiel, als Präsident der Gesellschaft.  
Christian Eckert, Köln, als Schatzmeister.  
Leopold von Wiese, Köln, als Schriftführer, ferner  
Rudolf Goldscheid, Wien und  
H. Lorenz Stoltenberg, Berlin.

Tönnies	v. Wiese
als Präsident	als Schriftführer
der deutschen Gesellschaft für Soziologie.	